

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

17. Sitzung, 02.04.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Siebzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 2. April 1906, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Erweiterung des Wasserwerks in Mens. (Anlage 92.)
 2. Bericht desselben über die Vorlage der Regierung, betreffend Anschluß der Beleuchtungsanlage auf dem Bahnhofe Oldenburg und dessen Nebenanlagen an das Elektrizitätswerk der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Oldenburg. (Anlage 95.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 28I und Anlage 71.)
 4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861/20. März 1900. 1. Lesung. (Anlage 28 V.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Mitglieder der Gebietsvereine zu Delmenhorst, betr. Aenderung des Art. 11 § 1 der revidierten Gemeindeordnung.
 6. Mündlicher Bericht desselben über die Petition des Oberlehrers Ferdinand Kieland in Wechta, betr. Anrechnung früherer Dienstjahre.
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze. 1. Lesung. (Anlage 94.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Abbehausen, Blegen, Eckwarden, Golzwarden, Lade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden um Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. Januar 1901.
 9. Mündlicher Bericht desselben über die Petition des Vorstandes der Auktionatoren- und Rechnungsfstellerinnung für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Erteilung der Befugnis an die beeidigten Auktionatoren, bezüglich der von ihnen vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken die nach § 313 B.-G.-B. erforderliche Beurkundung vorzunehmen.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruhsrat I u. II Cz.,
Geh. Oberbaurat Böhlk, Geh. Ministerialrat v. Finckh,
Oberfinanzrat Bödeker, Oberregierungsrat Graepel,
Oberfinanzrat Meyer, Oberregierungsrat Calmeyer-
Schmedes, Reg.-Assessor Weber.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Der Schriftführer von Frieden verliest das Protokoll). Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall, dann ist es damit festgestellt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer Voß, die Eingänge mitzuteilen. — Geschieht. — Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. Außerdem sind, wie dem Landtage bereits mitgeteilt, 2 selbständige Anträge noch eingegangen. Ich glaube, ich brauche sie nicht wieder zu verlesen. Es sind selbständige Anträge der Herren Abgeordneten Dauen und Koch. Der erste Antrag ist dem Finanzausschuß überwiesen, weil er sich mit der Abänderung der Geschäftsordnung befaßt und der Finanzausschuß in der vorletzten Sitzung den Antrag des Herrn Abg. Voß (Gutin) überwiesen bekam. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist. Der 2. Antrag (des Herrn Abg. Koch) ist dem Verwaltungsausschuß überwiesen, da es sich um die Schulpflicht der Kinder nichtoldenburgischer Staatsangehöriger handelt. Ich nehme an, daß der Landtag auch damit einverstanden ist.

Dann habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß Stenogramme wieder ausliegen und bitte ich, dieselben einsehen zu wollen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der 1. Gegenstand ist:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Erweiterung des Wasserwerks in Utens.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle auf das Projekt der Steigerung der Tagesleistung des Wasserwerks zu Utens auf 900 cbm Wasser zum Betrage von 339000 *M.*, in welchem die Kosten für den Grunderwerb für eine später abermalige Erweiterung einbegriffen sind, zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1906 eine erste Rate von 200000 *M.* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Vorlage der Staatsregierung Nr. 92 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller.

Berichterstatter Abg. **Müller**: *M. H.!* Zunächst sind 2 Schreibfehler im Bericht richtig zu stellen. Auf Seite 1255 im ersten Absatz muß es heißen: „und mit dem ständigen Wachsen“ statt „mit der en ständigen Wachsen“. Dann auf derselben Seite unter Nr. 5 muß es heißen: „150 cbm Raumgehalt“.

Im übrigen kann ich mich im wesentlichen auf den Bericht beschränken und möchte Sie bitten, die Vorlage anzunehmen. Die Vergrößerung des Wasserwerks ist unbedenklich, denn der Preis des Wassers schwankt und richtet sich darnach, welche Aufwendungen erforderlich sind, um die Anlagelkosten zu verzinsen. Ich kann nur wünschen, daß die für später in Aussicht genommene Erweiterung möglichst bald erfolgen muß, denn das würde ein Zeichen sein, daß die industriellen Anlagen bei Nordensham sich gut entwickeln.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die den eben verlesenen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

2. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Regierung, betreffend Anschluß der Beleuchtungsanlage auf dem Bahnhof Oldenburg und dessen Nebenanlagen an das Elektrizitätswerk der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Oldenburg.

Auch dieser Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter Herr Abg. Thorade. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich grundsätzlich damit einverstanden erklären, daß die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden, um die Beleuchtungsanstalten auf dem Bahnhof Oldenburg und seinen Nebenanlagen unter Aufhebung der bestehenden eigenen Zentrale an das Elektrizitätswerk der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Oldenburg anzuschließen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und die Anlage 95 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Thorade. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet wieder. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Ausschußantrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 3. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg.

Berichterstatter Herr Abg. Tappenbeck. Ich habe zu ergänzen, daß Anlage 71 römisch I mit zur Beratung steht. Es liegen mehrere Anträge vor. Antrag 1 lautet:

Der Landtag wolle den Artikel 1, Z. 1a in folgender, durch Anlage 71 abgeänderten Fassung annehmen:

1. Die Angehörigen des Herzogtums mit Ausnahme derjenigen,
 - a. welche ohne im Herzogtum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 und zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Der Direktive des Herrn Präsidenten folgend, die er uns in der Aufstellung der Tagesordnung gegeben hat, verzichte ich heute darauf, mich zu der Steuerreform im allgemeinen zu äußern. Ein besonders wichtiger Teil der Steuerreform ist die Vorlage eines neuen Einkommensteuergesetzes, denn die Einkommensteuer nimmt unter den direkten Staatssteuern den vornehmsten Rang ein. Nicht nur hinsichtlich der Höhe des Steueraufkommens steht sie bei weitem in erster Linie, sondern sie greift auch am tiefsten und empfindlichsten in die Verhältnisse des einzelnen ein. Aber es ist gewiß eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben, ein wirklich gutes Einkommensteuergesetz zu schaffen. Daß unser geltendes Einkommensteuergesetz in

hohem Grade reformbedürftig ist, darüber besteht wohl unter allen Beteiligten Einverständnis, nicht nur bei der Staatsregierung und dem Landtag, sondern auch bei allen, die als Beamte, als Mitglieder des Schätzungsausschusses oder als Steuerpflichtige mit dem Gesetz zu tun gehabt haben. Der Hauptnachteil des geltenden Gesetzes besteht in der außerordentlich ungleichmäßigen Veranlagung. Nur die ein festes Gehalt oder ähnliche feste Bezüge haben oder ein Einkommen aus Kapitalvermögen, werden ihrem wirklichen Einkommen entsprechend zur Steuer herangezogen. Bei allen übrigen dagegen besteht eine große Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit, und das liegt begründet in dem ganzen System. Ich erinnere nur an die Zulässigkeit der Einschätzung nach Gesamtverhältnissen. Aber auch in allen anderen einzelnen Bestimmungen gibt das Gesetz den Schätzungsausschüssen einen sehr weiten Spielraum, sodas es garnicht hat ausbleiben können, das sich überall ganz verschiedene Schätzungsgrundsätze entwickelt haben. Und diese führten zu durchaus verschiedener steuerlicher Belastung der einzelnen Gemeinden. Das geltende System ist eben an Haupt und Gliedern veraltet, und es ist deswegen zu begrüßen, das sich die Staatsregierung entschlossen hat, nicht mit Flickwerk zu ändern, sondern das sie ein von Grund auf neu bearbeitetes Gesetz vorgelegt hat. Es ist ferner freudig zu begrüßen, das in dieser Vorlage die Staatsregierung die Anregungen durchgehend berücksichtigt hat, die aus den Verhandlungen des 28. Landtags über die damalige Vorlage hervorgegangen sind. Der Ausschus hat anerkennen müssen, das die jetzige Vorlage mit großer Sorgfalt und Sachkunde bearbeitet worden ist. Die Beratungen des Ausschusses über die Vorlage sind sehr eingehend gewesen. Infolgedessen ist leider auch der Ausschusbericht recht umfangreich ausgefallen. Das ließ sich nicht vermeiden, wenn die Ergebnisse der Ausschusverhandlungen nur einigermaßen zutreffend dargestellt werden sollten. Es hat ferner darin seinen Grund, das bei vielen Einzelbestimmungen sich Meinungsverschiedenheiten zeigten, und das sich die Notwendigkeit ergab, den Gesetzentwurf in vielen Einzelbestimmungen abzuändern. Dennoch sind die Abänderungen, die der Ausschus vorgenommen hat, im großen ganzen nur nebensächlicher Art. Es ist ja überhaupt unmöglich, in einer parlamentarischen Verhandlung ein solches Gesetz in einer tief in das System eingreifenden Weise zu ändern. Wollte man derartige, die Grundlage des Gesetzes verschiebenden Änderungen vornehmen, so würde nichts anderes übrig bleiben, als die Vorlage der Staatsregierung zurückzugeben. Dazu lag aber hier kein Anlaß vor.

Die Hauptpunkte, auf welche sich die von dem Ausschus vorgeschlagenen Änderungen beziehen, sind folgende: Im Artikel 1 ist vorgeschlagen, abweichend von der Vorlage, die Konsumvereine der Besteuerung zu unterziehen. Ein 2. Punkt bezieht sich auf den Grundsatz, das nicht nur die Gesellschaften, sondern auch die Einzelkaufleute und Landwirte nach dem Ergebnis des dreijährigen Durchschnitts in Zukunft veranlagt werden sollen, sofern diese Geschäftstreibende oder Landwirte eine ordnungsmäßige, den Reinertrag ziffernmäßige darstellende Buchführung haben. Die 3. Änderung bezieht sich auf die Steuererklärungen. Es war im Entwurf die Bestimmung vorhanden, das alle

Kaufleute, welche nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet sind, ordnungsmäßig Bücher zu führen, alljährlich eine Abschrift ihrer Bilanz hergeben sollten. Entsprechend den aus der Geschäftswelt hervorgegangenen dringenden Wünschen hat der Ausschus diese Bestimmung im Einverständnis mit der Staatsregierung beseitigt und eine andere Bestimmung, nämlich das das Anlage- und Betriebskapital anzugeben ist, dafür an die Stelle gesetzt. Die 4. Änderung von größerer Bedeutung bezieht sich auf den Steuertarif.

Es liegen bei vielen Einzelbestimmungen verschiedene Vorschläge vor, Minderheits- und Mehrheitsanträge. Im Artikel 1 ist, wie schon bemerkt, die Änderung behandelt, welche sich bezieht auf die Besteuerung der Konsumvereine. Mit dieser Frage hat sich auch der 28. Landtag beschäftigt. Damals hatte die Staatsregierung vorgeschlagen, sämtliche eingetragenen Genossenschaften der Besteuerung zu unterwerfen, darunter auch die Konsumvereine mit offenen Läden. Dieser Vorschlag der Staatsregierung fand damals nicht die Zustimmung des Landtags. Ich glaube, die ablehnende Haltung des Landtags hatte ihren Grund darin, das die Mehrheit keine Neigung hatte, die landwirtschaftlichen Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Besteuerung zu unterziehen. Es ist nun bei den diesmaligen Verhandlungen im Finanzausschus der Antrag enger gefaßt und lediglich beschränkt worden auf die Konsumvereine mit offenem Laden. Es liegen über diese Frage Mehrheits- und Minderheitsanträge vor. Die Minderheit will es bei dem geltenden Recht und bei der Vorlage lassen, während die Mehrheit bereit ist, den langjährigen und dringend geäußerten Wünschen der Geschäftsleute Rechnung zu tragen, indem sie anerkennt, das eine gleichmäßige Behandlung der Konsumvereine mit den übrigen Gesellschaften den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.

Ob es nun der Staatsregierung und dem Landtag gelungen ist — wenn diese Gesetzentwürfe angenommen wird — ein gutes Gesetz zu schaffen, muß die Erfahrung lehren. Jedenfalls wird man aus dem Umstand, das in den ersten Jahren außerordentliche Schwierigkeiten hervortreten, nicht den gegenteiligen Schluß ziehen dürfen. Denn wir wagen uns mit dem Gesetz auf ein neues Gebiet durch die Einführung der Steuererklärungen, und es ist nicht zu verkennen, das mit diesem Schritt ein gewisses Risiko verbunden ist. Aber der Ausschus ist der Meinung, das dieser Schritt gemacht werden muß, wenn wir zu besseren Zuständen gelangen wollen. Die Schwierigkeiten liegen zum großen Teil darin, das es weiten Kreisen schwer fallen wird, solche Steuererklärungen abzugeben, wie es das Gesetz erfordert, aber auch darin, das diejenigen, die mit dem Gesetz zu arbeiten haben, sich nicht ohne weiteres und leicht in die schwierige Materie einarbeiten werden. Mein ich habe die Hoffnung, das, wenn die schweren Jahre des Ueberganges erst überwunden sind, sich doch zeigen wird, das wir mit diesem Gesetz einen großen Fortschritt erreicht haben.

Ich habe zum Schluß noch zu bemerken, das der Ausschusbericht eine Reihe von Schreibfehlern und kleinen Versen enthält. Ich werde mir erlauben, ein berichtigtes Exemplar in der Registratur niederzulegen. Die Schreibfehler sind im allgemeinen unerheblicher Art, und ich kann deshalb wohl darauf verzichten, die einzelnen Punkte hier

namhaft zu machen. Ich will nur auf zwei Punkte hinweisen. Auf Seite 1096, Artikel 4, Zeile 7 fehlen hinter den Worten „§ 2“ die Worte „des Staatsgrundgesetzes“. Und auf Seite 1127, Zeile 6 muß es heißen: „mit einem Ausfall von 50000 + 31000 — 20000 M.“ Es steht da 2000 M.

Präsident: Das Wort hat seine Exzellenz Herr Minister **Ruhstrat**.

Minister **Ruhstrat** I: M. H.! Ich wollte nur allgemein bemerken, daß, wenn gleich die Staatsregierung nicht alle Vorschläge der Ausschuhmehrheit als Verbesserungen anerkennen kann, sie doch das Gesetz nicht daran würde scheitern lassen, wenn diese Anträge so, wie sie gestellt sind, angenommen werden sollten. Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich, daß die Steuerreform als Ganzes zustande kommt und ebenso auch die beantragten Gehaltsregulative und Lohnerhöhungen. Einige Minderheitsanträge würden allerdings die ganze Vorlage zur Publikation nicht geeignet erscheinen lassen, wenn sie angenommen werden würden. Das würde aber im einzelnen Fall ausdrücklich bemerkt werden.

Präsident: Das Wort wird zum Gesetzentwurf im ganzen und zum Antrag 1 nicht mehr verlangt? Herr Abg. **Hug** hat das Wort.

Abg. **Hug**: M. H.! Ich habe nicht die Absicht, über die ganze Steuerreform zu sprechen, sondern will nur einige Worte sagen, und zwar in Verbindung mit Antrag 1, den auch der Herr Berichterstatter zum Teil berührt hat. Zunächst sei gesagt, daß dieser Einkommensteuerentwurf mich und meine Freunde nicht ganz befriedigt, umsoweniger nach einer Aenderung — wenn sie angenommen wird — die die Mehrheit des Finanzausschusses ja beantragt hat. Einmal befriedigt uns die Vorlage darum nicht, weil sie auf das Existenzminimum der großen Masse der Arbeiter und kleinen Existenzen zu wenig Rücksicht nimmt, andernteils weil die große Zahl der Konsumvereine mit offenen Läden besteuert werden soll. Ich gebe ohne weiteres zu, daß wir mit der Berücksichtigung der unteren Einkommen nicht so weit gehen können wie in Preußen. Aber ich glaubte, daß man doch etwas mehr Rücksicht nehmen könnte, als wie die Vorlage getan hat, und daß der von mir vorgeschlagene Tarif — auf den ich bei den entsprechenden Artikeln noch zu sprechen kommen werde — nicht als für die Regierung unannehmbar bezeichnet zu werden braucht. Wir sehen aber ferner ein und werden darum im großen ganzen für die Vorlage, ja für die ganze Steuerreform stimmen — Versuche der Verbesserung natürlich vorbehalten — weil wesentliche Fortschritte in dem vorliegenden Einkommensteuergesetzentwurf gegen das frühere Gesetz zu verzeichnen sind vor allen Dingen in der Deklarationspflicht.

Was nun die Besteuerung der Konsumvereine anbelangt, so bedaure ich ganz außerordentlich, daß sich im Finanzausschuß eine Mehrheit für diese Aenderung des Regierungsentwurfs gefunden hat, und ich würde es noch viel mehr bedauern, wenn der Landtag von seinem bisherigen Standpunkt in der Frage abweichen und dem Mehrheitsantrag des Finanzausschusses zustimmen würde.

Die Argumente, die im Bericht dafür aufgestellt worden sind, halte ich keineswegs für stichhaltig. Es soll mir nicht einfallen, das Für und Wider, welches bei anderen Gelegenheiten hier schon vorgebracht worden ist, zu wiederholen. Ich will nur sagen, daß von Gerechtigkeit keine Rede sein kann, wenn man die Konsumvereine mit offenen Läden besteuert. Gerade in der jetzigen Zeit, wo durch die Zollgesetzgebung die Existenz der unteren Klassen ganz wesentlich erschwert worden ist, wolle man ihnen die Möglichkeit gern gestatten, durch Anstalten wie Konsumvereine sich die notwendigen Lebensmittel so billig wie möglich zu verschaffen. Es wird zwar gesagt, diese Zweckerfüllung werde durch die gedachte Besteuerung nicht behindert. Ja, das ist Behauptung, weiter nichts. Mehr oder weniger wird doch die Besteuerung auf eine Beschränkung, eine Drangsalierung der Konsumvereine hinauslaufen, ob man es will oder nicht will. Ich verstehe nicht, wie man in Hinsicht der Bestimmungen des Reichsgesetzes gegenüber den Konsumvereinen mit dem Begriff „offener Laden“ operieren kann, da die Reichsgesetzgebung ganz genau vorschreibt, daß Konsumvereine, die ihren Betrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, an Nichtmitglieder nicht verkaufen dürfen. Darin, meine ich, ist das Charakteristikum vollständig gegeben und kann von einem offenen Laden im Sinne der Mehrheit des Finanzausschusses und derjenigen Kreise, welche fortgesetzt die Besteuerung der Konsumvereine mit offenen Läden fordern, nicht die Rede sein. Ein offener Laden ist für mich eine solche Verkaufsstelle, in welche jedermann ohne Rücksicht, ob er Angehöriger ist oder nicht, hineingehen und kaufen kann. Ist der Zutritt aber beschränkt auf die Zahl der Mitglieder, dann ist keine Rede mehr von einem offenen Laden, sondern nur von einer Verkaufsstelle, und so werden diese Einrichtungen auch nur genannt von den Konsumvereinen selbst. Wenn man dann sagt, daß es nicht darauf ankommt, die Konsumvereine zu besteuern, um Geld davon zu bekommen, sondern um den Kleinhändlern den Mund zu stopfen, so verstehe ich das einfach nicht. Ich kann nicht verstehen, daß man einer verhältnismäßig geringeren Zahl von kleinen Geschäftsleuten zu liebe eine viel größere Anzahl von kleinen Leuten und Arbeitern vor den Kopf stoßen will. Ich kann Sie nur dringend bitten und warnen, dem Antrag der Mehrheit nicht zuzustimmen, denn die Mitglieder der Konsumvereine, die Arbeiter, werden die Besteuerung als einen Schlag gegen die Arbeiterschaft, welche die Konsumvereine bevölkern, empfinden. Das können Sie nicht wollen, wenn sie so arbeiterfreundlich sind als sie vorgeben. Ich halte die Regierung für viel konsequenter, und wenn der Antrag der Mehrheit wirklich angenommen werden sollte, werde ich zur zweiten Lesung den Antrag stellen, daß die Genossenschaften im allgemeinen besteuert werden. Ich bitte Sie zunächst aber, lehnen Sie den Antrag ab.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrag 1. Der Herr Berichterstatter Abg. **Tappenbeck** hat das Schlufwort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Die von Herrn Abg. **Hug** vorgebrachte Auffassung über die Besteuerung der Konsumvereine ist schon öfter sowohl im Ausschuf als im Landtag begründet und widerlegt worden, und ich kann



mich deshalb darauf beschränken, meinen abweisenden Standpunkt namens der Mehrheit des Finanzausschusses kurz zu kennzeichnen. Es ist zweifellos nicht richtig, daß die Besteuerung der Konsumvereine die von Herrn Abg. Hug befürchtete Wirkung haben würde, daß der großen Menge der Leute mit geringer Leistungsfähigkeit es dadurch unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, ihre Lebensmittel billig einzukaufen. Dazu hat die Steuer eine viel zu geringe Wirkung. Von einer Drangsalierung der Konsumvereine oder einem Versuch, den Konsumvereinen das Leben zu erschweren, kann überall nicht die Rede sein. Die Pflicht, Steuern zu bezahlen, ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, und es ist durchaus nicht abzusehen, warum die Konsumvereine, wenn alle übrigen Erwerbsgesellschaften verpflichtet sind, zu den Lasten des Staats beizutragen, davon frei sein sollen. Es ist nicht richtig, daß die Konsumvereine lediglich darauf angelegt sind, Ersparungen zu machen, sondern sie haben sich zu wirklichen Erwerbsgenossenschaften entwickelt. Ich möchte noch einen anderen Punkt berühren, der betrifft die Beanstandung des Ausdrucks „offener Laden“ in dem Antrag der Mehrheit. Wir haben uns da lediglich an die Fassung des Preussischen Gesetzes angegeschlossen, weil dort die Rechtsprechung schon bestimmte Begriffe dafür entwickelt hat, und es sich empfiehlt, die Ergebnisse der preussischen Rechtsprechung auch für die Handhabung des Gesetzes bei uns nutzbar zu machen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses, der vorhin verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 1 ist angenommen.

Es folgt:

Antrag 2.

(Mehrheitsantrag.)

Artikel 1 Z. 4 erhält folgende Fassung:

4. folgende juristische Personen, welche ihren Sitz im Herzogtum haben
 - a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - b) eingetragene Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken;
 - c) Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben.

Antrag 3.

(Minderheitsantrag der Abgg. Hug und Wolf (Gutin).)

Unveränderte Annahme des Artikels 1 Z. 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 2 und 3 und zu den Ziffern 2, 3, 4 des Artikels 1. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich wundere mich nicht, daß der Ausschuß die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Besteuerung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einfach glatt akzeptiert hat. In dieser Frage stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß derartige Vereinigungen

nicht zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen werden sollten. Etwas dagegen auszurichten ist allerdings nicht möglich, da in allen Staaten die fiskalischen Interessen sich nicht lange mit wissenschaftlichen Bedenken aufgehalten haben.

Ich vermisse, daß man in dem ganzen Gesetz, so auch hier in Artikel 1, die Bergwerksgesellschaften mit hineingesetzt hat. Wenn wir auch solche jetzt noch nicht haben, so kann aber auch schon vor dem Erlassen eines Berggesetzes eine solche Gesellschaft im Oldenburgischen arbeiten, und möchte ich anheim geben, ob man nicht in allen Artikeln, wo Gesellschaften in Frage kommen, auch Bergwerksgesellschaften mit hineinnimmt.

Was die Besteuerung der Konsumvereine mit offenem Laden anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkt der Mehrheit und stimme dafür, wenngleich man einen finanziellen Erfolg von der Besteuerung, wie auch im Ausschußbericht hervorgehoben ist, nicht erwarten kann. Andererseits werden die Genossenschaften auch nicht erdrückt, denn sie werden andere Mittel und Wege finden, um den Interessen ihrer Mitglieder gerecht werden zu können.

Präsident: Herr Abg. Wessels hat das Wort.

Abg. Wessels: Ich bin für die Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften und bin mit den Herren Abgeordneten Enneking und Tappenbeck, wie Sie aus dem Bericht ersehen, der Ansicht, daß ein dahingehender Antrag, die eingetragenen Genossenschaften insgesamt zu besteuern, keinen Erfolg haben wird. Ich kann mich aber nicht mit dem Gedanken befreunden, eine Art von Genossenschaften herauszuziehen und diese zu besteuern, während die andern frei ausgehen. Deswegen werde ich mich der Abstimmung enthalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Heitmann.

Abg. Heitmann: Mein Freund Hug hat bereits in seinen ersten Ausführungen gegen die Besteuerung der Konsumvereine gesprochen und kann ich mich deshalb kurz fassen. Ich muß ganz entschieden Einspruch dagegen erheben, daß versucht wird, die Konsumgenossenschaften als solche allein zu besteuern. Wenn es im Ausschußbericht heißt, daß die Konsumvereine des Vorrechts der Steuerfreiheit entkleidet werden müßten, weil andere Geschäfte unter der Konkurrenz der Konsumvereine leiden, so muß ich hervorheben, daß von einem Vorrecht der Konsumvereine keineswegs die Rede sein kann. Die Konsumvereine sind keine Erwerbsgenossenschaften, sondern lediglich Wirtschaftsgenossenschaften, die bestrebt sind, durch den gemeinschaftlichen Einkauf der Waren für die Mitglieder Vorteil, Ersparnisse zu erzielen. Und nun wollen Sie die erzielten Ersparnisse, die sich durchaus nicht als Reingewinn darstellen, besteuern. Ich halte diese Absicht, diese Ersparnisse zu besteuern, ganz entschieden für eine Ungerechtigkeit, umsomehr, als nach dem Reichsgesetz den Konsumvereinen nicht das Recht gegeben ist, auch an Nichtmitglieder verkaufen zu können. Aus all diesen Gründen muß ich entschieden gegen die Besteuerung der Konsumvereine Einspruch erheben. Wenn Sie grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß die Konsumgenossenschaften besteuert werden müssen, so ist es einfach konsequent, daß Sie sämtliche Genossenschaften besteuern wollen. Hier be-

gehen Sie mit der Absicht, lediglich die Konsumvereine zur Steuer heranzuziehen, eine Ungerechtigkeit, weil Sie Genossenschaften besteuern, die nur Ersparnisse erzielen, während Sie diejenigen Genossenschaften, die auf Erwerb gerichtet sind, wie Molkerei-, Eierverkaufs-, Viehverwertungs-genossenschaften usw. steuerfrei lassen wollen. Ich meine, wenn Sie einen Akt der Gerechtigkeit ausüben wollten, könnten Sie nicht beantragen, die Konsumvereine zu besteuern, die lediglich Ersparnisse für die Mitglieder erzielen, und Erwerbsgenossenschaften, wie ich sie genannt habe, frei zu lassen. Das eine nicht ohne das andere! Ich möchte daran erinnern, daß im vorigen Landtag der verstorbene Abg. Meyer (Holte) sich ganz entschieden gegen die Besteuerung der Konsumvereine gewandt hat mit der ausdrücklichen Motivierung, daß, wenn man die Konsumvereine besteuern wolle, es nur ein Akt der Gerechtigkeit sei, auch alle Genossenschaften, wie zum Beispiel die landwirtschaftlichen Genossenschaften, zu besteuern. Und da er die Besteuerung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht wolle, so müsse er aus Gerechtigkeitsgründen sich auch gegen die Besteuerung der Konsumgenossenschaften wenden. Diese Ausführungen möchte ich mir zu eigen machen. Wenn Sie gerecht sein wollen, müssen Sie alle Genossenschaften besteuern. Wenn Sie aber allein die Konsumgenossenschaften besteuern, dann begehen Sie einen Akt der Ungerechtigkeit und es wird, wenn auch heute und auch in 2. Lesung der Antrag nicht angenommen werden sollte, alle zu besteuern, doch dahin kommen müssen, die Steuer von sämtlichen Erwerbsgenossenschaften zu erheben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich möchte nur 2 Punkte anführen, die mich zu meiner Abstimmung bewegen. Die Besteuerung der Konsumvereine geschieht, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, wesentlich auf Grund der dringenden Wünsche der kleinen Gewerbetreibenden. Daraus geht hervor, daß durch diese Besteuerung ein gewisser Schutz des kleinen Gewerbes herbeigeführt werden soll. Ich glaube, daß dieser Schutz nicht erreicht werden wird. Wenn die Konsumvereine Dividende zahlen und sollen davon steuern, dann werden sie es in der Hand haben, die Waren an ihre Mitglieder so viel billiger abzugeben, daß sie keine Dividende zu zahlen brauchen. Sie werden also irgend nennenswerte Schwierigkeit durch die Besteuerung nicht haben. Dann aber ist der Zweck, den die Maßregel hat, verfehlt. Das Ganze ist ein Schlag in den Wind. Nach der anderen Seite wird eine derartige Beordnung doch ungünstig wirken. Bisher sind Dividende bezahlt worden, und dadurch glaube ich ist der Sparsinn gefördert worden. Es ist ein Unterschied, ob man die Ware täglich etwas billiger erhält oder ob man etwas mehr zahlt und am Ende des Jahres die Dividende zubekommt. Dies hat günstig gewirkt. Deshalb wird diese Bestimmung für die Mitglieder der Konsumvereine ungünstig sein. Ich glaube also, der Zweck, den die Sache hat, wird nicht erreicht; nach der andern Seite aber wird etwas erreicht, was man garnicht will. Deshalb stimme ich für den Antrag der Minderheit.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: M. H.! Ich kann auch nicht für den Antrag der Mehrheit stimmen. Ich habe mich schon im

27. Landtag gegen die Besteuerung der Konsumvereine ausgesprochen, und zwar aus dem Grunde, weil die Konsumvereine gar kein Einkommen haben und deshalb auch nicht besteuert werden können. Ich habe mich damals allerdings für Prüfung der Sache ausgesprochen, weil damals gesagt wurde, daß die Konsumvereine nur insofern herangezogen werden sollten, als sie ihre Mittel zum Reservefonds führten und ihre Anstalten verbesserten und vergrößerten. Nun aber auch dasjenige zu besteuern, was der Konsumverein als Reingewinn hinstellt, würde verkehrt sein, weil das lediglich Ersparnisse sind. Es ist gesagt worden, daß in früheren Jahren der Konsumverein die Preise so niedrig gestellt habe, daß am Jahresluß kein Ueberschuß vorhanden war, sodas ein Reingewinn theoretisch nicht hervortrat. Damals haben sich die Geschäftsleute beschwert, daß man durch diese niedrigen Preise ihnen das Geschäft verderbe. Erst daraufhin hat der Konsumverein beschlossen, die Ladenpreise so hoch zu stellen wie die Kaufleute und den Mitgliedern dasjenige zurückzugeben, was erübrigt wurde. Das ist kein Gewinn, sondern lediglich Ersparnis. Ich bin der Meinung, wenn man die Konsumvereine — deren Verkaufsstellen auch als „offene Läden“ bezeichnet werden, was ich für verkehrt halte — wenn man die besteuern will, muß man auch die sämtlichen landwirtschaftlichen Konsumvereine besteuern. Die landwirtschaftlichen Konsumvereine erhalten bei Bezug von Kunstdüngemittel Rückvergütungen von den Lieferanten und diese Rückvergütungen fließen in die Vereinskasse. Dann müßte man diese Vereine vor allen Dingen besteuern, obgleich das sehr wenig bringen würde. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß man gerade einen Teil der Konsumvereine herausgreifen will.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich will nur den Antrag stellen auf Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: Die Angelegenheit hat ja schon früher den Landtag beschäftigt. Ich habe früher gegen die Besteuerung der Konsumvereine gestimmt und habe auch jetzt meine Ansicht nicht geändert, weil ich in der Besteuerung keinen Vorteil sehe. Ich glaube sogar, die Geschäftsleute würden Nachteil haben. Es ist zunächst keine Erwerbsbesteuerung, sondern ihre Einnahmen sind bereits versteuert worden. Es ist lediglich eine Selbsthilfe, wodurch die Betroffenen einen wohlfeileren Einkauf ihrer Lebensmittel erzielen. Würden die Konsumvereine besteuert werden, so hätten sie doch das Recht eines jeden Geschäftsmannes, und sie würden doch alle Leute heranziehen können zum Kaufen. Dann würde es noch viel schwieriger für die Geschäftsleute sein als jetzt, wo sie nur auf den Kreis der Mitglieder angewiesen sind. Ferner würde nichts dabei herauskommen, denn sie würden zunächst einen Reservefonds bilden und würden ihre Ware so setzen, daß jedes Jahr das Plus das Minus aufheben würde, und somit würde auch der Staat keine Einnahme haben. Ich werde also für den Antrag der Minderheit stimmen, und wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werden sollte, dann bin auch dafür, daß alle eingetragenen Genossenschaften herangezogen werden.



Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Althorn (Hartwardenworp).

Abg. **Althorn:** Ich möchte mit kurzen Worten meine Abstimmung motivieren. Ich werde für den Mehrheitsantrag stimmen, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, daß die Annahme berechtigt ist, daß jeder Verein und jede Vereinigung, die sich zusammenschließen, die Tendenz haben, einen Vorteil zu erzielen. Ich werde aber auch für den Eventualantrag, den Herr Abg. Hug in Aussicht gestellt hat, aus denselben Gründen stimmen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Ich will nur zwei Worte zu der Sache sagen. Es handelt sich bei dem Vorschlag, den der Finanzausschuß unter 6 macht, um ein Problem, das man in befriedigender Weise wohl kaum jemals lösen wird. Das was Herr Hug und andere ausgeführt haben, kann man nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Herr Hug wird sich erinnern, daß im Finanzausschuß lange über die Sache debattiert ist, und ich habe anfangs selber auf der Seite des Herrn Kollegen Hug gestanden. Ich habe aber schließlich mich der Mehrheit angeschlossen, weil ich allerdings nicht verkennen kann, daß auch für den Standpunkt der Mehrheit gute Gründe angeführt werden können. Diese liegen kurz darin, daß die kleinen Gewerbetreibenden sagen — nicht mit Unrecht —: „Wir werden von den Konsumvereinen gleichsam erdrückt, und diese Wirkung verschlimmert der Staat noch dadurch, daß er die Konsumvereine begünstigt, indem er sie steuerfrei läßt“. Sehen Sie sich einmal die Sache an: Da ist ein großer Laden des Konsumvereins, und einige Häuser weiter wohnt ein einzelner Gewerbetreibender. Er hat eine schwere Konkurrenz von dieser Verkaufsstelle zu erdulden. Man sagt nun: „Die Verkaufsstelle ist nur für die Mitglieder“. Das ist theoretisch. Die Zahl der Mitglieder ist eine so große, daß man von einem Verein, der Gewinne im kleinen Kreise erzielt, nicht reden kann. Der Gewerbetreibende sagt eben: „Das ist eine Genossenschaft, die dasselbe Gewerbe betreibt, das ich betreibe. Ich werde besteuert, und diese Genossenschaft wird nicht besteuert!“ Darin liegt ein Kern von Wahrheit, den niemand leugnen kann. Der Kern ist für mich so groß, daß ich keinen Anstand genommen habe, mich der Mehrheit im Ausschuß anzuschließen.

Es geht unsere Absicht nicht dahin, die Konsumvereine zu töten. Ich glaube, sie werden sich sehr gut durchfinden. Sehen Sie nur nach Preußen. Die Bestimmung ist dem preussischen Gesetz wörtlich entsprechend. Dort blühen die Konsumvereine gerade so wie hier. Es ist fraglich, ob sie die Konkurrenz nicht noch dadurch verschärfen, daß sie die Preise herabsetzen. Wenn man glatte Bahnen machen will und, äußerlich betrachtet, Licht und Schatten gleichmäßig verteilen will, mußte dieser Weg eingeschlagen werden, den die preussische Gesetzgebung eingeschlagen hat; die kleinen Gewerbetreibenden können sich dann nicht mehr beklagen. Der Staat behandelt beide gleich, indem er sie beide gleichmäßig besteuert.

Wenn die Abstimmung anders ausfällt, kränkt mich das garnicht. Ich werde mir vorbehalten, wenn etwa der Minderheitsantrag angenommen werden wird, wie ich zur

zweiten Lesung mich stellen werde in Bezug auf die Frage, ob nun die Besteuerung gleichmäßig auf alle Genossenschaften auszudehnen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Herr Abg. Tanzen hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Konsumvereine die Steuer sehr leicht dadurch umgehen können, daß sie zu Einkaufspreisen verkaufen. Der Gedanke der Besteuerung der Konsumvereine ist dadurch lebendig geworden, daß man den Wünschen der Gewerbetreibenden Rechnung tragen will, um sie von der lästigen Konkurrenz zu befreien. Wenn Sie nun beschließen, die Konsumvereine zu besteuern und die würden dann zum Einkaufspreis verkaufen, so meine ich, daß man dann den Gewerbetreibenden noch viel schärfere Konkurrenz macht, weil dann jede einzelne Hausfrau, die heute noch glaubt, bei dem Konsumverein dasselbe zu bezahlen, was die Geschäftsleute nehmen, weil Sie dann jeder Hausfrau offen zu Tage treten lassen, welchen enormen Vorteil sie beim Einkauf aus dem Konsumverein haben würde. Es würde das Gegenteil von dem erzielt, was ein Freund der Besteuerung der Konsumvereine will, den Schutz der kleinen Gewerbetreibenden. Man würde diesen eine weit schärfere Konkurrenz aufbürden. Wenn Sie sagen: „Der Konsumverein hat es in der Hand, ob er Steuern zahlen will oder nicht“, so meine ich, man macht doch die Gesetze nicht, um von vornherein die Leute zur Umgehung anzureizen. Wenn nun das Gesetz in Bezug auf die Besteuerung der Konsumvereine angenommen wird und es würde die erhoffte Wirkung nicht eintreten, dann würde sofort der weitere Ruf nach der Umsatzsteuer kommen, wie er auch anderwärts erhoben ist.

Sie verweisen immer die große Masse auf den Weg der Selbsthilfe. Hier suchen die Konsumvereine durch Selbsthilfe die Lage ihrer Mitglieder zu verbessern, und nun wollen Sie die Konsumgenossenschaften besteuern. Das ist so inkonsequent, daß man erwarten kann, daß die große Mehrheit des Hauses den Antrag glatt ablehnen müßte.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Mit dem Vorwurf der Inkonsequenz sollte man doch vorsichtig sein. Ich könnte Herrn Kollegen Heitmann auch Inkonsequenz nachweisen. Herr Heitmann sagt, wenn der Mehrheitsantrag angenommen würde, würden die Konsumvereine noch viel schärfere Konkurrenz den kleinen Gewerbetreibenden machen. Ich bin überzeugt, daß Herr Abg. Heitmann den Konsumvereinen alles Gute wünscht. Warum wünscht er ihnen denn nicht diese günstige Position und stimmt für unsern Antrag? (Heiterkeit.) Man kann für das Eine und das Andere Gründe anführen. Der einzige Grund, der mich bewogen hat, mich der Mehrheit anzuschließen, ist der, daß ich nach außen hin gleiche Stellung haben will. Ich weise überhaupt die Meinung zurück, daß ich den Zweck verfolge, die Konsumvereine zu schädigen. Wenn die Arbeiter sich zusammenschließen und sagen: „Wir können durch Konsumvereine Vorteile erzielen“, warum sollen wir ihnen dies wehren? Andererseits erkenne ich ebenso die Existenzberechtigung der kleinen Gewerbetreibenden an, ja ich betone diese schärfer, als Andere, und von diesem Standpunkt aus sage ich: Nun



soll gleiches Recht sein für beide Teile. Und ich erkläre, daß ich nachher nicht gleich wieder dafür zu haben bin, wenn etwa gesagt wird: „Jetzt hilft das Mittel wieder nicht, nun muß die Umsatzsteuer kommen!“ Ich wiederhole aber, die Sache ist ein Problem und meinetwegen kann jeder stimmen, wie er will. Er wird es ja auch tun. (Weiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. **Falz:** Zur Motivierung meiner Abstimmung! Wenn man glatte Bahn schaffen will, besteuere man alle Genossenschaften oder keine. Mein Billigkeitsgefühl läßt mich daher für den Minderheitsantrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. **Jungbluth:** Von Herrn Kollegen Burlage ist schon gesagt worden, was ich vorzubringen hatte und mich bestimmt hat, der Mehrheit beizutreten. Wenn ich noch ein Wort hinzufügen soll, so ist es, daß es sich um eine Steuer handelt, die der Staat nötig braucht. Ich muß sagen, daß gerade die von den Konsumvereinen zu zahlende Steuer dem Staat verloren geht. Wenn ein Konsumverein 100000 M. umschlägt, und diese Summe würde von den kleinen Kaufleuten umgeschlagen, wieviel würden die an Steuern davon zahlen! Wenn nun gesagt wird: „Ersparnisse sind kein Gewinn“, so meine ich, der Unterschied ist ein theoretischer. Ob ich die Ware billiger kaufe und davon Nutzen habe oder den Nutzen später bekomme, ist kein Unterschied. Aber von dem, was die Konsumvereine verkaufen, geht die Steuer einfach dem Staat verloren. So ist es auch von verschiedenen Warenhäusern. Da gibt es Warenhäuser, die einen ganz riesigen Umschlag haben und dann nachweisen, daß sie keinen Verdienst haben, folglich zahlen sie keine Einkommensteuern. Gerade deshalb hat man die Umsatzsteuer geschaffen. Meiner Ansicht nach verlangt es auch das fiskalische Interesse, daß diese Vereine besteuert werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu den Anträgen 2 und 3, und zu Artikel 1. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag der Mehrheit, weil der von der Regierungsvorlage abweicht. Ich bitte diejenigen, die den Antrag 2, den Mehrheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt, es sind 18 dafür, 22 dagegen. (Rufe: Gegenprobe!) Es wird die Gegenprobe verlangt. Ich bitte also die Gegenprobe zu machen. Herr Abg. Schwarting hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schwarting** zur Geschäftsordnung: Ich denke, wenn über Antrag 3 abgestimmt wird, ergibt das von selbst das Stimmverhältnis.

Präsident: Wir können es auch so machen. Ich lasse gleich über Antrag 3 abstimmen, und da stellen wir wieder das Stimmverhältnis fest. Dann bitte ich die Herren, die Antrag 3: „Unveränderte Annahme des Artikels 1 Ziffer 4“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ich bitte, das Stimmverhältnis festzustellen. Es sind 20 Stimmen dafür und 20 Stimmen dagegen. Der Antrag ist abgelehnt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Heitmann das Wort.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Abg. **Heitmann** (zur Geschäftsordnung): Dies ergibt eine sonderbare Situation und zeigt, daß doch rechterweise die Gegenprobe zu Antrag 2 gemacht werden mußte. Denn wenn man über den Antrag 3 abstimmen läßt in Gegenüberstellung des Mehrheitsantrags 2, so benimmt man denjenigen, die für die Annahme des gesamten Artikels stimmen wollten, die Möglichkeit, hierfür zu stimmen. Ich glaube, daß es richtig ist, wenn man die Gegenprobe für den Antrag 2 noch einmal machen läßt und dann über den Antrag 3 zur Abstimmung übergeht. Dann würde sich das richtige Bild ergeben.

Präsident: Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung!

Abg. **Tanzen** (zur Geschäftsordnung): Ich bin der Ansicht, daß Gleichheit der Stimmen nicht vorliegt. Herr Abg. Wessels hat erklärt, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Präsident: Ist das richtig?

Abg. **Wessels:** Jawohl.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Burlage** (zur Geschäftsordnung): Ich glaube nicht, daß man derartige Feststellungen nachträglich machen kann. Man muß unmittelbar vor der Abstimmung das erklären oder hinausgehen. Die Abstimmung hat das Ergebnis gehabt, daß möglicherweise jetzt beide Anträge abgelehnt werden. Meines Erachtens gibt es jetzt nichts anderes mehr, als zur 2. Lesung die Sache in Ordnung zu machen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch** (zur Geschäftsordnung): Der Antrag 2 ist abgelehnt. Wir haben dann über Antrag 3 abgestimmt und können wir nach meiner Ansicht die Sache dadurch beordnen, daß wir jetzt zu Antrag 3 die Gegenprobe machen. Ich beantrage deshalb die Gegenprobe zu Antrag 3.

Präsident: Es wird die Gegenprobe zu Antrag 3 beantragt. Ich bitte die Herren, die gegen den Antrag 3 stimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es sind 19 Stimmen. Dann ist der Antrag 3 angenommen. Herr Abg. Wessels hat sich inzwischen entfernt.

Es folgt Antrag 4:

Annahme des Artikels 1 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 1—3 und der Vorlage sich ergebenden Fassung.

Ich bitte die Herren, die Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Stimmfeststellung wird nicht verlangt. Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 5:

Annahme der Artikel 2 und 3.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 5 und Artikel 2. Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zu Antrag 3. Auch hier wird das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 5 ist angenommen.



Folgt:

Antrag 6.

(Minderheitsantrag.)

Annahme des Artikels 4 Z. 1 mit der Aenderung, daß die Worte „sowie die Erträge aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs“ gestrichen werden.

Antrag 7.

(Mehrheitsantrag.)

Unveränderte Annahme des Artikels 4 Z. 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum Artikel 4 Ziffer 1. Se. Excellenz Herr Minister Ruystrat hat das Wort.

Minister **Ruystrat** I: M. H.! Aus den von der Mehrheit angegebenen Gründen ist dieser Minderheitsantrag grundsätzlich für die Staatsregierung unannehmbar.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Nach der Erklärung des Herrn Ministers hat es keinen praktischen Wert dafür zu sprechen. Sonst möchte ich erklären, daß ich diese Ansicht nicht billige, sondern meine, nachdem die Sustentation erhöht worden ist und nachdem die Notwendigkeit, die Finanzen zu stärken, dargetan worden ist, daß es nicht mehr als recht ist, daß man nicht noch weiter geht in der Steuerfreiheit des Landesfürsten als das Staatsgrundgesetz das heute schon tut.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Durch die Erklärung des Herrn Ministers wird einfach jeder Debatte die Spitze abgebrochen und ist es gewissermaßen Zeitvergeudung, noch näher auf die Sache einzugehen. Ich fühle mich aber doch veranlaßt, den Antrag der Minderheit mit einigen Worten zu begründen, um hierbei zu beweisen, daß wir durchaus nichts Angebräuchliches und Unerreichbares fordern. Ich berufe mich auf das Staatsgrundgesetz und auf den Antrag, den wir gestellt haben und bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, daß ich die betreffende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes verlese. (**Präsident:** Der Landtag ist einverstanden.) Es heißt im Artikel 65 des Staatsgrundgesetzes:

Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten,
2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten.

Es sind also die Großherzoglichen Schlösser ausgenommen mit ihren Nebengebäuden und Gärten. Von dem sonstigen Grundvermögen ist nichts erwähnt. Ich darf annehmen, daß diejenigen Herren, die damals in der Regierung saßen, und diejenigen Mitglieder des Landtags, die das Staatsgrundgesetz verfaßten und berieten, doch wohl sich auch die Frage vorgelegt haben werden, ob das sonstige Grundvermögen des Landesfürsten steuerfrei sein sollte. In der Anlage I zum Staatsgrundgesetz steht nun im § 13:

Staatslasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, können die zur Sustentation

des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel nicht unterworfen werden.

Auch unterliegt das Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und Lasten.

Es wird also in diesem § 13 nur vom Privat-Kapital-Vermögen und der Sustentation gesprochen, und ist daraus wieder zu entnehmen, daß das Privat-Grund-Vermögen des Großherzogs der Besteuerung unterworfen werden soll. Es wird nun von der Mehrheit gesagt, der geltende Rechtszustand sage schon, daß nach dem Einkommensteuergesetz das Privat-Grund-Vermögen nicht steuerbar sei. Ja, meine Herren, das Einkommensteuergesetz hat meines Wissens das Staatsgrundgesetz in diesem Punkt nicht geändert. Wenn das Staatsgrundgesetz noch in diesem Punkte zu Recht besteht, bestand dieser Passus im Einkommensteuergesetz zu Unrecht. Es handelt sich hier nun für die Minderheit darum, genau den Rechtszustand festzustellen, ob das Privat-Grund-Vermögen des Großherzogs zur Steuer heranzuziehen ist oder nicht.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich muß dem Herrn Abg. Ahlhorn darin entgegengetreten, daß der jetzige Rechtszustand den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes widerspreche. Wenn man allerdings allein die Bestimmung des Artikels 65 für sich betrachtet, könnte man möglicherweise zu dieser unrichtigen Auffassung gelangen. Denn es steht da: „Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen“. Und davon sind an dieser Stelle allerdings nur die Großherzoglichen Schlösser ausgenommen. Aber die Anlage I bildet einen integrierenden Teil des Staatsgrundgesetzes, und da ist der Punkt näher geregelt und der Grundsatz ausgesprochen worden im § 13, daß nicht nur die Sustentationsmittel von Staatslasten, Steuern und Abgaben jeder Art frei sind, sondern daß auch das Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder des regierenden Fürstenhauses mit keinerlei Staats- und Gemeindesteuern, Abgaben und Lasten belegt werden dürfen. Zu dem Kapitalvermögen gehört auch das Grundvermögen, und wenn dies hier nicht ausdrücklich genannt ist, so ist dies wahrscheinlich dem zufälligen Umstand zuzuschreiben, daß zu jener Zeit, als das Staatsgrundgesetz geschaffen wurde, der Großherzog kein Privatgrundvermögen besaß. Man wird also das Staatsgrundgesetz so auslegen müssen, daß auch das Privatgrundvermögen des Großherzogs frei sein soll, um so mehr, als es einem allgemeinen staatlichen Grundsatz entspricht, daß der Landesherr überhaupt von allen Steuerlasten frei ist.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Ich bedaure die Erklärung des Herrn Ministers, wo er nicht mal vorher die Gründe der Minderheit angehört hat. Das kommt mir so recht despotisch vor. (Heiterkeit.) Andererseits wird das Staatsgrundgesetz diese Frage etwas zweifelhaft erscheinen lassen nach dem, was Herr Kollege Tappenbeck vorgebracht hat. Dies zum Ausstrag zu bringen, gehört nicht hierher. Es kann ja

später entschieden werden, wenn es praktisch zur Anwendung kommen muß. Daß bisher diese Steuerfreiheit im Einkommensteuergesetz eingefügt worden, ist darauf zurückzuführen — wie Herr Kollege Tappenbeck vorhin auch schon hervorgehoben hat — daß man derzeit der Sache wenig Bedeutung beilegt hat, da der damalige Landesfürst noch keinen nennenswerten Grundbesitz hatte, solcher auch schwerlich zu erwarten war, weil damals der Grundbesitz noch nicht so beweglich war, wie heute. Speziell wegen der Einkommensteuer kommt es mir nicht darauf an und würde ich schon zugeben, daß der Großherzog frei davon bliebe. Aber die Hauptschwierigkeit liegt in der Kommunalbesteuerung. Es hat sich die Unzuträglichkeit, welche daraus entstehen kann, im Herzogtum schon eingestellt. Vor etlichen Jahren sind von dem derzeitigen Landesfürsten verschiedene Güter angekauft worden, und hat sich in der betreffenden Gemeinde herausgestellt, daß die übrigen Besitzer die Lasten nicht tragen konnten. Daraufhin ist dann auf gütlichem Wege ein Abkommen mit dem Landesfürsten getroffen, daß er sich bereit erklärt hat, auch Kommunalabgaben zu tragen. Ich will nun annehmen, daß dies ein gütliches Entgegenkommen seitens des Landesfürsten gewesen ist, sonst hätte die Sache doch zum Austrag kommen müssen, aber zweifelhaft ist sie darnach jedenfalls. Wenn nun auch zur Zeit keine nennenswerten Nachteile daraus entstanden sind, wo die Kommunalabgaben mit entrichtet werden, so ist das doch keine Garantie für die Zukunft, denn dieses Abkommen muß jedesmal beim etwaigen Thronwechsel wiederholt werden. Nehmen wir den Fall, es käme ein Thronwechsel, der Landesfürst kaufe viel Grundbesitz an, wie würden die betreffenden Gemeinden durch den Ausfall der Kommunalabgaben und Schullasten erheblich geschädigt werden, ja einen unerträglichen Zustand für die verbleibenden Grundbesitzer der betreffenden Gemeinden nach sich ziehen.

Aus diesem Grunde, m. H., kann ich meine Stimme nicht dazu hergeben, und halte es für außerordentlich wichtig, daß wir die Gelegenheit benutzen, die Steuerfreiheit nicht mit hinein zu setzen, denn wenn es einmal Gesetz ist, wird es auch gehandhabt. Und wenn ein Gesetz der Regierung paßt, ist sie nicht so leicht bereit, dasselbe wieder abzuändern. Aus diesem Grunde bin ich gegen die Fassung des Gesetzes.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister Ruhstrat I: Ich möchte den Herrn Vordrucker darauf aufmerksam machen: wenn sein Antrag angenommen wird, bleibt es beim alten und die Steuerfreiheit bleibt auch. Es käme das Gesetz nicht zu stande, und hiermit scheidet alsdann die Erleichterung für die kleinen Leute, die durch das Gesetz bezweckt wird.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: M. H.! Im Gegensatz zu Herrn Abg. Ahlhorn bin ich mit Herrn Kollegen Tappenbeck der Ansicht, daß der Antrag der Mehrheit, der den gegenwärtigen Gesetzeszustand aufrecht erhalten will, mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang steht. Aus dem Artikel 65 kann man das Gegenteil auf jeden Fall nicht herleiten. Wenn gesagt wird:

„Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde

unterworfen. Ausgenommen sind die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten.“
so ist weiter auch gesagt:

„Andere notwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.“

Aber ganz davon abgesehen m. H., es will überhaupt dieser § 2 des Artikels 65 des Staatsgrundgesetzes nicht die Sache vollständig regeln. Denn wäre das der Fall, dann würde auch das Privat-Kapital-Vermögen im engeren Sinne zur Steuer herangezogen werden müssen, also z. B. Staatspapiere und das Einkommen aus Darlehen, insofern solche Vermögensstücke in den Händen der Krone sind. Also Artikel 65 kann die Sache nicht erschöpfen wollen. Er wird ergänzt durch die Anlage I § 13. Wenn dort gesagt wird:

„Staatslasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, können die zur Subsistenz des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel nicht unterworfen werden.“

und wenn im 2. Absatz dieses Artikels gesagt wird:

„Auch unterliegt das Privat-Kapital-Vermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und Lasten.“

so ist der Gegensatz doch ziemlich handgreiflich. Im 1. Absatz handelt es sich so zu sagen um öffentliche Mittel zur Subsistenz und im 2. Absatz um das Privatvermögen (Zwischenruf: Privat-Kapital-Vermögen!). Nun, im weiteren Sinne stellt der Grundbesitz auch Kapitalvermögen dar, und ich habe gar keinen Zweifel, daß es dem Sinne der Anlage entspricht, wenn man bei dem Privat-Kapital-Vermögen keinen Unterschied im einzelnen macht. M. H.! Wollten jetzt wir hier abändernd eingreifen, so wäre es nicht damit getan, daß wir eine neue Bestimmung des Einkommensteuergesetzes annehmen. Dann läge eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes vor, und es müßten die bekannten Kautelen bei der Gesetzgebung gewahrt werden. Es müßte also die Bestimmung durch zwei Landtage gehen.

Die ganze Frage der Kommunalbesteuerung gehört nicht hierher. Sie wird in späterer Zeit erörtert werden können, wenn wir zur neuen Regelung der Kommunalbesteuerung übergehen.

Also wir halten den gegenwärtigen Zustand mit aus dem Grunde aufrecht, weil wir glauben, daß eine Abänderung dem Sinne des Staatsgrundgesetzes widerspricht.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: Ich glaube, daß die brüske Erklärung des Ministers — — —

Präsident: Man darf eine Erklärung des Herrn Ministers nicht als „brüsk“ bezeichnen. Ich muß Sie deshalb zur Ordnung rufen.

Abg. Heitmann (fortfahrend): Ich glaube, daß die Erklärung des Herrn Ministers eine Beleidigung des Hauses darstellt, wenn er sagt, daß, wenn die Abgeordneten den Antrag annehmen, ohne weiteres die ganze Steuerreform damit fällt. Ich glaube, daß die Erklärung des Ministers eine Aufreizung der kleinen Leute gegen den Monarchismus darstellt.

Präsident: Ich bedaure, da dies kein zulässiger Ausdruck ist, Sie zum 2. Mal zur Ordnung rufen zu müssen.

Abg. **Seitmann** (fortfahrend): Die kleinen Leute haben auf eine Steuererleichterung gerechnet. Nun wird ihnen die Hoffnung abgeschnitten lediglich aus dem Grunde, weil der Großherzog nicht zur Besteuerung seines Privat-Grund-Vermögens herangezogen werden soll. Ich glaube doch, daß es wünschenswert wäre, wenn hierzu das Haus sich noch entschiedener aussprechen würde.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Ich bin früher bei der Gesetzesfabrikation (Heiterkeit) nicht mit tätig gewesen und kenne noch nicht die Gepflogenheiten, aber ich empfinde doch, wenn von vornherein solche Erklärungen von Seiten des Regierungstisches kommen, daß dann auch der Landtag der Gleichberechtigung und Konsequenz halber einfach sagen sollte, wir lehnen die Vorlage ab.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat I:** Nach meiner Ansicht sollte es der Landtag dankbar anerkennen, wenn vom Regierungstisch klar und deutlich die Stellungnahme mitgeteilt wird. Was nützt es denn, wenn wir jetzt sagen, wir wollen es uns noch überlegen und nachher sagen, wir haben das Gesetz nicht publizieren können, weil die Anträge des Landtags unannehmbar waren! (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Es ist mir garnicht zweifelhaft, daß unter „Kapital-Vermögen“ nicht allein das bare Geld, sondern auch der Grundbesitz zu verstehen ist. Also kann nach meiner Ansicht im Staatsgrundgesetz der Ausdruck „Privat-Kapital-Vermögen“ nur einfach heißen „Privat-Vermögen“.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich werde für den Antrag der Mehrheit stimmen aus den juristischen Gründen, die Herr Kollege Burlage vorgebracht hat, aber auch deswegen, weil ich es für ungewöhnlich und unzulässig halte, eine Steuerreform zur Gelegenheit zu nehmen, um Privilegien, die der Landesfürst hier wie allenthalben besitzt, ihm zu nehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Ich bitte den Mehrheitsantrag nicht anzunehmen, sondern den der Minderheit. Gegenüber Herrn Abg. Koch möchte ich sagen: Es handelt sich nicht darum, Privilegien zu nehmen, sondern ein neues Privilegium nicht hinzuzufügen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Gegenüber Herrn Kollegen Hug muß ich konstatieren, daß der Landesfürst dies Privilegium bisher stets besessen hat. Es handelt sich darum, daß man ihm dies nehmen will. Es ist ein Privilegium, daß die Landesfürsten in allen Deutschen Bundesstaaten besitzen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu den Anträgen 6 und 7. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich lasse abstimmen, und zwar zunächst über Antrag 6, der sich von der Vorlage entfernt, und bitte ich die Herren, die Antrag 6 annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag der Mehrheit „Unveränderte Annahme des Artikels 4 Ziffer 1“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 8:

Annahme des Artikels 4 Z. 1 (das ist ein Schreibfehler; es muß „Artikel 4 Ziffer 4“ heißen) Buchstabe a in folgender durch Anlage 71 veränderten Fassung:

4. Die Militärbezüge

a. der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienst Einkommen beziehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 8 und zu den Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 des Artikels 4, zum ganzen Artikel. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 8, wie er verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 9:

Annahme des in Anlage 71 beantragten Zusatzes zu Artikel 4:

7. die aus einer Krankenversicherung den Versicherten zustehenden Leistungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 9. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 10:

Annahme des Artikels 4 in der aus den Beschlüssen des Landtags.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 10 ist angenommen.

Folgt Antrag 11:

Annahme der Artikel 5, 6 und 7.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 5, 6, 7. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 12:

Annahme des Artikels 8.

Ich eröffne die Beratung zu dem genannten Antrag und dem Artikel 8 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Der Artikel 8 enthält Grundsätze darüber, wie aus dem Rohertrag einer bestimmten Quelle der Reinertrag der Quelle darzustellen ist. Es geschieht dies dadurch, daß die zum Zweck der Gewinnerzielung im laufenden Betriebe gemachten Auf-

wendungen von dem Rohertrag der Quelle abgezogen werden. Diese Aufwendungen bestehen aus den Betriebskosten einerseits und den Abschreibungen andererseits. Es ist nur eine Aenderung des Gesetzes, daß dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Abschreibungen ganz allgemein ausgesprochen ist, während die Betriebskosten auch nach dem geltenden Einkommensteuergesetz schon abzugsfähig sind. Von besonderer Bedeutung ist die Zulassung von Abschreibungen auf Gebäude, und es ist im Ausschußberichte bemerkt, es bestehe Einverständnis mit dem Regierungsbevollmächtigten darüber, daß künftig bei Gebäuden jeder Art, gemieteten wie selbstbenutzten, Reparaturen und Abschreibungen nach bestimmten, ein für alle mal festzusetzenden Quoten abzurechnen seien. Nachträglich ist mir indessen ein Zweifel gekommen, ob es wohl richtig sei, diesen Grundsatz ausnahmslos durchzuführen. Ich fürchte, daß dadurch Ungleichheiten herbeigeführt werden zwischen den Bewohnern von eigenen Häusern und den Bewohnern gemieteter Wohnungen. Die Inhaber von Mietwohnungen müssen in der Miete auch die Quote für die Abschreibungen und Reparaturen voll bezahlen, während, wenn die Grundsätze, die hier ausgesprochen sind, Annahme finden, der Eigentümer eines selbstbewohnten Hauses in Zukunft in der Lage ist, eine bestimmte Quote für die Abschreibungen und Reparaturen abzuziehen. Es wird schwierig sein, die Frage heute zum Austrag zu bringen. Dies ist indessen nicht notwendig, weil es einer Aenderung des Gesetzes nicht bedarf, sondern in den Ausführungsbestimmungen die näheren Grundsätze darüber festgelegt werden können. Ich möchte jedoch den Herrn Regierungsbevollmächtigten bitten, diese Frage zunächst zu prüfen, ehe die Bestimmungen erlassen werden. Ich muß daher für meine Person zurücktreten von dem im Ausschußbericht ausgesprochenen Einverständnis zwischen dem Finanzausschuß und dem Regierungsbevollmächtigten in diesem Punkt.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Bei der Feststellung der Abschreibungsquote für Gebäude muß man vorsichtig sein. Es giebt Gebäude in Brake und Nordenham, die auf der Grundlage der Vermietung von Lagerplätzen gebaut sind und bei denen festgesetzt ist, daß die Gebäude in 25 Jahren ganz abgetragen werden müssen. Dies kann man nicht mit Wohngebäuden vergleichen, die vielleicht in 100 Jahren abgenutzt sind. Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter bitten, dies zu berücksichtigen bei der Feststellung der Quote.

Präsident: Das Wort wird zu Artikel 8 nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt:

Antrag 13.

(Minderheitsantrag der Abgg. Ahlhorn [Osternburg] und Hug.)

Annahme des Artikels 9 Ziffer 2 Absatz 1 in folgender Fassung:

Die Deich- und Siellasten.

Antrag 14.

(Minderheitsantrag der Abgg. Ahlhorn [Osternburg], Hug, Jungbluth, Tappenbeck und Voß [Cutin.]

Annahme des Artikels 9 Ziffer 2 Absatz 1 in folgender Fassung:

2. die zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern und die nach dem Grundbesitz oder nach dem Viehbestande umzulegenden Kommunalabgaben einschließlich der Deich- und Siellasten.

Antrag 15.

(Mehrheitsantrag der Abgg. Burlage, Enneking, Feldhus, Gerdes, Mohr, Schröder, Tews, Wenke und Wilken.)

Annahme des Artikels 9 Ziffer 2 Absatz 1 in folgender Fassung:

2. die zu entrichtenden direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, sowie die direkten Kommunalabgaben einschließlich der Deich- und Siellasten.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 13, 14 und 15 und zum Artikel 9 Ziffer 1 und 2 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck:

Berichterstatter Abg. Tappenbeck: Der Artikel 9 enthält die Grundsätze, nach denen die Abzüge vom Roh-einkommen gemacht werden sollen. Es ist da, wie aus dem Bericht hervorgeht, eine große Anzahl von Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, die in den Anträgen zum Ausdruck gebracht und im Bericht auch begründet sind. Ich will nur hervorheben die Frage der Abzugsfähigkeit der Kommunalabgaben. Das geltende Recht und auch der Entwurf stellt den Grundsatz auf, daß alle direkten Kommunalabgaben abzugsfähig sind. Das ist abweichend von anderen, insbesondere dem geltenden preussischen Gesetz, welches umgekehrt die Regel aufstellt, daß die Kommunalabgaben nicht abzugsfähig sind. Im Ausschusse waren die Meinungen geteilt. Eine Mehrheit war der Ansicht, daß das geltende Recht und die Bestimmungen der Vorlage aufrecht zu erhalten und sogar der Vorschlag des Entwurfs dahin zu erweitern sei, daß die neue Vermögenssteuer gleichfalls für abzugsfähig zu erklären sei. Die Minderheit wünscht die Abzugsfähigkeit der direkten Kommunalabgaben zu beschränken insoweit, daß die persönlichen direkten Kommunalabgaben nicht abzugsfähig sein sollen. Es würde dies die Wirkung einer mäßigen Steigerung der Steuern in allen Stufen haben. Und nach Ansicht der Minderheit, zu der auch ich gehöre, ist diese Aenderung dringend zu empfehlen, weil dadurch auf gleichmäßige Weise, ohne daß ein Druck an irgend einer Stelle hervorgerufen wird, das Steueraufkommen um rund etwa 48 000 M. erhöht werden kann. Irgend welche erheblichen Nachteile sind nach Ansicht der Minderheit mit dieser Aenderung nicht verbunden, insbesondere wird das Einschätzungsgeschäft dadurch nicht erschwert, sondern erleichtert.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich möchte nur kurz empfehlen, nehmen Sie den Antrag der Minderheit Hug und Ahlhorn und

dann den Antrag Ahlhorn, Hug, Jungbuth, Tappenbeck an, allein aus dem Grunde, daß eine wesentliche Erhöhung der Einnahme sich dadurch ergeben wird. Wenn Sie diese Anträge annehmen, können Sie mit gutem Gewissen auch meine Skala annehmen. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Die vielen Abzüge, die im Artikel 9 vorgesehen sind, werden den Ertrag der Einkommensteuer wesentlich schmälern. Es ist ja die Summe auch ausgerechnet und im Bericht erwähnt. Ich sehe nicht ein, daß diese vielen Abzüge notwendig sind. Teils sind sie nicht einmal berechtigt. Wenn Sie sich zum Beispiel die Abzüge unter Ziffer 6 ansehen, da wird gesagt, daß in Abzug zu bringen sind

„die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit derartige Ausgaben zusammen den Betrag von jährlich 500 M. nicht übersteigen.“

M. H.! Wer eine Versicherung abschließt und dafür 500 M. Prämien zahlt — — —

Präsident: Wir sind augenblicklich bei Ziffer 1 und 2.

Abg. **Ahlhorn:** Dann habe ich den Herrn Präsidenten falsch verstanden. Ich habe geglaubt, daß alle Anträge zu diesem Artikel beraten werden sollten.

Präsident: Antrag 13, 14 und 15!

Abg. **Ahlhorn** (fortfahrend): Dann will ich noch bemerken, daß, wenn diese Abzüge nicht gemacht werden, das Resultat der Einkommensteuer wesentlich verbessert wird und wir damit in der Lage sind, einen weiteren Schritt in der Entlastung der niedrigen Einkommen zu tun. Die niedrigen Einkommen bleiben bei uns, auch selbst wenn dies Gesetz angenommen werden sollte, immer noch sehr stark belastet. Es ist nachzuweisen, daß unser Einkommensteuergesetz in der Besteuerung der niedrigen Einkommen das grausamste im ganzen Deutschen Reiche ist. Und es wird von Schriftstellern der verschiedensten Richtungen gesagt, so etwas müßte große Erbitterung hervorrufen. Wir tun nun ja allerdings einen Schritt zur Verbesserung in dieser Richtung. Aber dasjenige, was der Entwurf frei lassen will, bildet noch kein Existenzminimum. Ich gebe zu, daß gerade in den untersten Stufen viele Steuerpflichtige sind und daß es einen großen Ausfall machen würde, wenn wir diese noch frei lassen wollten. Aber wenn wir für alle möglichen Zwecke Mittel haben, sollten wir auch Mittel haben für die Entlastung der weniger Bemittelten. Ich glaube, das Gesetz wird weit mehr bringen, als angenommen wurde, vorausgesetzt, daß richtig geschätzt wird.

Präsident: Herr Abg. Wilken hat das Wort.

Abg. **Wilken:** In dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes ist der richtige Grundsatz aufgestellt, daß man bei der Schätzung zunächst das Roheinkommen eines jeden schätzen soll, um dann das Reineinkommen zu finden. Wenn man aber das Reineinkommen finden will, dann muß man in der Lage sein, alles dasjenige abzuziehen, was an Un-

kosten in einem Betriebe oder sonst als notwendige Ausgabe anzusehen ist. Wenn nun die Möglichkeit zugelassen werden soll, daß die Kommunalabgaben abgezogen werden können, so finde ich das nur gerecht. Es sind das Ausgaben, die einem jeden zwangsweise aufgebürdet werden. Sein Reineinkommen wird um diese Beträge geschmälert, und deshalb muß das Recht bestehen, diese Lasten abziehen zu können. Wenn die Herren Hug und Ahlhorn gesagt haben, wenn man diese Abzüge mache, würde das finanzielle Ergebnis aus der Einkommensteuer geringer werden, so ist dieses für mich kein Grund, die Abzüge der Gemeindeabgaben zu verbieten. Will man mehr herausziehen aus der Einkommensteuer, so mag man andere Wege suchen, z. B. die Skala erhöhen. Das Nichtabziehen der Gemeindesteuern ist nach meinem Dafürhalten der verkehrte Weg, um Geld zu bekommen, weil er ungerecht wirkt. In einer Gemeinde sind die Gemeindeabgaben hoch, in einer anderen niedrig. Nach meiner Ansicht muß man die Abzüge zulassen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Gutin) hat das Wort.

Abg. **Voß:** Herr Abg. Hug sagte vorhin, er bäte, zunächst seinen Antrag anzunehmen, nämlich Antrag 13 und dann nachher Antrag 14 und damit auf Seite der beiden Minderheiten zu treten. Das ist nicht richtig. Wenn man den Antrag 13 annimmt, fällt damit der Antrag 14. Das ist aber der Antrag, den ich unterstütze, er ist gewissermaßen mein Kind, das ich natürlich retten will. Ich bitte Sie daher, Antrag 13 abzulehnen und Antrag 14, den Antrag der größeren Minderheit, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feldhus.

Abg. **Feldhus:** Den Ausführungen des Herrn Abg. Wilken kann ich zustimmen. Ich möchte nur noch auf eins hinweisen. Es ist von dem Verteidiger des Antrags 14 — von Herrn Abg. Ahlhorn — gesagt worden, daß die unteren Stufen noch mehr entlastet würden, wenn diese Abzüge nicht gemacht würden. Ich glaube, es würde umgekehrt sein. Die unteren Stufen haben viel häufiger Gelegenheit, in eine andere Stufe zu springen, weil der Spielraum der einzelnen Stufen viel geringer ist. In den oberen Stufen wird die Wirkung nur dann und wann eintreten. Aber wo bei 50 M. schon die Stufe wechselt, tritt durch die Abzüge leichter eine Stufenveränderung ein.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. **Wenke:** Es ist viel von Gerechtigkeit geredet worden. Da muß ich sagen, wenn man gerecht sein will, ist es wohl richtig, daß man das wirkliche Einkommen besteuert und nicht das Roheinkommen, daß also die Kommunalabgaben abgezogen werden, namentlich weil diese so verschieden sind. Im übrigen kann ich mich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Wilken beziehen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** M. H.! Für die Veranlagung ist gegen früher ein ganz anderes Prinzip gekommen und bei dem jetzigen, wo das Reineinkommen versteuert werden soll, ist es notwendig, daß alle Unkosten abgezogen werden können.

Es ist gesagt worden, daß gerade die unteren Klassen entlastet werden sollen. Ja, die sind bedeutend entlastet,

denn jetzt können verschiedene Sachen abgezogen werden. Und dann gibt es unter den unteren Stufen einige, die recht gut den kleinen Betrag zahlen können, namentlich die einzelstehenden Personen. Dies Gesetz will im allgemeinen das einführen, was verschiedene Stände früher schon hatten. Diejenigen Gesellschaften, die nach der Bilanz abgeschätzt wurden, zogen alle Beträge ab. Ich finde es nicht mehr als gerecht, daß alle über einen Kamm geschoren werden und werde für den Mehrheitsantrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Herr Abg. Feldhus muß mich falsch verstanden haben. Ich habe gesagt, wenn diese Abzüge nicht gemacht würden, würden wir dadurch bedeutende Summen gewinnen zur weiteren Freilassung der unteren Steuerstufen. Wir haben dann mehr Mittel zur weiteren Freilassung der kleinen Leute, und das halte ich für notwendig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Eine kurze Entgegnung auf die letzten Bemerkungen des Herrn Abg. Ahlhorn! Wenn wir diesen Antrag annehmen, so könnten wir damit die unteren Stufen nicht entlasten. Es ist hier eine Mehreinnahme von 48 000 *M.* herausgerechnet. Der Tarif Ahlhorn-Hug würde aber ein Defizit von 160 000 *M.* ergeben. Das ist nicht zusammenzubringen.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister **Ruhstrat I:** M. H.! Es ist hier schon verschiedentlich vorgegriffen worden auf den Tarif, den die Minderheit vorgeschlagen hat, und ist gesagt worden, daß dieser Tarif annehmbar würde, wenn hier die Minderheitsanträge angenommen würden. Dem muß ich widersprechen. Dieser Minderheitstarif ist für die Regierung nicht annehmbar. Es würde ein viel zu großer Ausfall stattfinden. Ich muß auch dem widersprechen, was der Herr Abg. Ahlhorn gesagt hat, es wäre viel zu wenig geschehen für die Entlastung der unteren Stufen. Es ist sehr viel geschehen. Wir haben nicht nur die Einkommen bis 400 *M.* frei gelassen, sondern auch die folgenden Einkommen, die untersten Stufen, erheblich ermäßigt. Außerdem werden Abzüge für jedes Kind eingeführt. Wir bitten das zu berücksichtigen und nicht ins Volk hineinzurufen, daß so gut wie nichts geschehen wäre. Wir sind stolz darauf, daß wir soweit haben gehen können. Wenn Sie aber noch so viel weiter gehen wollen, darauf können wir uns nicht einlassen. Dazu ist der Sprung ins Dunkel zu groß. Sollten wir uns verrechnet haben, sodas wir später das Geld nicht gebrauchen, dann werden wir daran denken können noch weitere Entlastung eintreten zu lassen, und dann werden in erster Linie die unteren Stufen zu entlasten sein. Aber in diesem Augenblick können wir nicht weiter gehen, und wir sind weiter gegangen als man vor 3 Jahren hätte erwarten können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Ich bin mit dem Herrn Minister vollkommen einverstanden, daß das Gesetz einen großen Schritt vorwärts bedeutet auf dem Gebiete der Entlastung

der unteren Stufen. Wir sind allerdings von dem erwünschten Ziel noch weit entfernt. Aber wir müssen uns nach der Decke strecken, und können uns gegenwärtig keine weiteren Sprünge erlauben.

Dann muß ich noch der Ansicht entgegentreten, als ob es sich bei dem Antrag der Minderheit zu Artikel 9 Ziffer 2 darum handelte, alle Kommunalabgaben für nicht abzugsfähig zu erklären. Die Kommunalabgaben nach der Grund- und Gebäudesteuer wollen wir nach wie vor abziehen, denn sie sind bei den einzelnen Steuerpflichtigen durchaus verschieden, und ihre Höhe beeinflusst stark die steuerliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Außerdem rechtfertigt sich der Abzug insofern auch begrifflich, als man die Realabgaben sehr wohl zu den abzugsfähigen Betriebskosten rechnen könnte. Das trifft nicht zu bei den persönlichen Abgaben, und der Nichtabzug der persönlichen Kommunalabgaben wirkt keineswegs ungleichmäßig, denn alle die in einer Gemeinde in derselben Stufe stehen, müssen in derselben Höhe zu den persönlichen Kommunalabgaben beitragen. Es ist allerdings richtig, daß in den einzelnen Gemeinden die Abgaben nach der Einkommensteuer verschieden hoch sind. Aber das ist nicht sehr erheblich und ich glaube, über dies Bedenken darf man sich hinwegsetzen, auch ist es doch immerhin wünschenswert, daß man auf diesem Wege einen Mehrertrag von 48 000 *M.* erzielt. Wie man den verwendet, darüber können die Ansichten verschieden sein.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Ueber den Tarif wollte ich erst sprechen bei der Beratung des Artikels 20. Nun ist aber derselbe schon in den Bereich der Beratung gezogen worden durch den Herrn Minister. Zunächst will ich sagen: Die Minderheit ist sich vollkommen über die Vorteile des neuen Steuergesetzentwurfs klar. Aber sie bestreitet entschieden, daß nun besonders in der Behandlung der Leute mit geringem Einkommen diesen eine ganz besondere Wohlthat erwiesen wird. Nach meinen Erfahrungen wird beispielsweise in dem Bezirk, den ich vertrete, nachdem ganz genau festgestellt wird, das und das kann abgezogen werden, die Besteuerung keine mildere werden sondern eher eine härtere. Denn bei der bisherigen Schätzungsweise nach den Gesamtverhältnissen sind sie besser weggekommen als sie fortan wegkommen werden. Es wird auch niemand sagen wollen, daß das, was nun in der Steuerskala als unterste Stufe festgesetzt worden ist über dem Existenzminimum sei. 400 *M.*, auch 500 bis 700 *M.* sind noch nicht das Existenzminimum. Wenn man nach den Grundsätzen gehen will, die Preußen schon vor soviel Jahren festgesetzt hat, so muß man jetzt das Existenzminimum auf 1000—1200 *M.* festsetzen. Aber die Minderheit hat erklärt, daß sie einseht, daß dem Beispiel Preußens nicht gefolgt werden kann. Trotzdem hätte ich doch lieber heute festgelegt im Tarif, daß für die unteren Steuerstufen eine Ermäßigung erfolgt, so sehr ich die Erklärung des Herrn Ministers, daß, wenn die Dinge sich so entwickeln, wie man erwartet, die Regierung eine Ermäßigung der unteren Stufen vorschlagen werde, anerkenne. Und ich habe die feste Ueberzeugung, daß nach den bisherigen Erfahrungen der Herr Minister der Finanzen sein Versprechen auch einlösen wird. Aber besser ist besser und



ich bin allerdings der Ansicht, daß mein Tarif, der als ein so utopistischer hingestellt wird, sich eigentlich wohl verwirklichen läßt. Allerdings bin ich nicht in der Lage, auf Heller und Pfennig nachzuweisen, daß meine Rechnung stimmen wird. Die Minderheit rechnet mit einem Voranschlag der Einkommensteuer von 1750 000 *M.* und ist der Ansicht, daß durch die Beseitigung der unteren Stufen 50 000 *M.* wegfallen werden. Die Minderheit läßt nun die Steuer bis zu 550 *M.* Einkommen wegfallen und geht dann langsam empor bis 3200 *M.*, geht dann eine Zeit mit dem Regierungsentwurf und von 3900 *M.* steigt sie wieder etwas mehr an. Nun hat man einen Verlust herausgerechnet von 128 000 *M.* auf Grund dieses Tarifes. Diese Berechnung ist richtig. Man schätzt den Verlust aber höher, auf 160 000 *M.*, weil man sagt, daß die bisher zu den untersten Stufen veranlagten Mägde, Knechte Haushälterinnen und derartige Kategorien nun ausfallen würden. Ich bin nun der Ueberzeugung, daß in der Behandlung und der Veranlagung dieser Personen kaum eine Aenderung eintreten wird, denn sie werden nicht mehr nach den allgemeinen Verhältnissen veranlagt, sondern nach ganz bestimmten Berechnungen, wobei die Naturalleistungen berücksichtigt werden. Da habe ich die Ueberzeugung, daß höchstens 6000 Zensiten ausfallen würden. Alle anderen würden nach der Scala von mir zur Steuer herangezogen werden können. Darum ist die Berechnung des Ausfalls auf 160 000 *M.* falsch. Ich bin ferner der Ansicht, daß durch die Veranlagung nach den genau bestimmten Grundsätzen der Veranlagung überhaupt ein Aufrücken der unteren Stufen von 500 *M.* aufwärts kommen wird und dadurch sich 27 000 *M.* mehr ergeben werden. Ich rechne auch nicht mit dem Steuerergebnis von 1903/04 sondern der Veranlagung für 1905/06. Da bekomme ich allerdings zunächst nur 1574 199 *M.* heraus. Ich rechne durch das Aufrücken 27 000 *M.* hinzu. Wenn Sie die Anträge der Minderheit Hug-Ahlhorn über die Abzugsfähigkeit der Kommunalabgaben annehmen, so gewinnen wir weitere 50 000 *M.*

Präsident: Ich darf bitten, auf den eigentlichen Gegenstand zurückzukommen und nicht allzusehr auf den Tarif einzugehen.

Abg. **Hug** (fortfahrend): Ich bin gleich fertig. Dann ist es ganz leicht, daß durch die Deklaration eine Mehreinnahme von 30 000 *M.* zu holen ist, sodaß 1 686 000 *M.* herauskommen werden. Diese Summe wird erhalten bleiben, wenn der Antrag 13 angenommen wird.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich habe nur ein paar kurze Worte auf die Auffassung des Herrn Abg. Hug zu entgegen, als ob zu erwarten wäre, daß nach dem neuen Gesetz diejenigen Bevölkerungsschichten, die zu den untersten Stufen eingeschätzt werden, stärker herangezogen werden als früher. Ich glaube das nicht. Sie werden allerdings nach dem wirklichen Einkommen veranlagt werden müssen. Aber die Bestimmungen im Artikel 21 enthalten so weit gehende Erleichterungen, daß die Einschätzung sich mindestens ausgleichen wird gegen das bisherige Verfahren. Ich will nur darauf hinweisen, das neben dem Abzug von 50 *M.* für jedes Kind noch weitere bedeutende Erleichterungen vorgesehen sind.

Präsident: Das Wort wird zu den Anträgen 13, 14 und 15 nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag der Minderheit Ahlhorn (Osternburg) und Hug. Wird dieser Antrag angenommen, so sind damit die beiden anderen Anträge abgelehnt. Wird der Antrag 13 abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag 14. Wird dieser angenommen, ist damit der Antrag 15 erledigt. Ich bitte also diejenigen Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Setzt bitte ich die Herren, die den Antrag 14, der auch schon verlesen ist, den Antrag der größeren Minderheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 15 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt:

Antrag 16.

(Minderheitsantrag der Abgg. Ahlhorn [Osternburg], Hug, Jungbluth und Boß [Cutin].)

Streichung der Bestimmung unter Artikel 9 Ziffer 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 16 und zu den Ziffern 3, 4, 5. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt:

Antrag 17.

(Minderheitsantrag der Abgg. Ahlhorn [Osternburg], Feldhus, Jungbluth, Mohr und Boß [Cutin].)

Annahme des Artikels 9 Ziffer 6 mit der Aenderung, daß die Zahl 500 durch die Zahl 300 ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 17 und zu den Ziffern 6 und 7 und gebe das Wort Herrn Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn:** Diese Summe von 500 *M.* ist zu hoch. Wer eine Versicherung abschließen und 500 *M.* jährliche Prämie zahlen kann, der beweist damit, daß er recht leistungsfähig ist. Wenn einer eine Versicherung im 30. Jahre abschließen würde, wird er für 500 *M.* Prämie wenigstens 25 bis 30 000 *M.* versichern können. Eine solche Summe für abzugsfähig zu erklären, halte ich für entschieden zu weitgehend. Das wäre ein Vorteil, der in erster Linie den leistungsfähigen Steuerzahlern zu Gute kommen würde. Steuerzahler mit geringem Einkommen können sich eine derartige Versicherung nicht leisten. Ich glaube, wir sind recht weit entgegengekommen in der Minderheit, wenn wir sagen, diese Summe auf 300 *M.* herabzusetzen. Ich bitte, nehmen Sie unseren Antrag an.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich weiß nicht, wie man dazu kommen kann, eine derartige Zahlung wie Versicherungsprämien als abzugsfähig zu erklären. Meiner Ansicht nach ist das eine rechte Kapitalansammlung. Und auch in dem Vermögenssteuergesetzentwurf werden diese

Summen von der Besteuerung getroffen. Wenn man konsequent sein will, muß man hier diese Summe nicht abziehen lassen. Dann ist es noch ein Widerspruch, daß ein Mann, der außer dem Lebensunterhalt noch 500 *M.* für Versicherungsprämie ausgeben kann, diese nicht zu versteuern braucht, während ein anderer, der die 500 *M.* zur Tilgung von Schulden verwenden muß, davon Steuern zahlen muß. Das ist keine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. Schwarting: Ich stehe fast auf demselben Standpunkt wie Herr Abg. Müller. Ich will zwar nicht den ganzen Paragraphen streichen, denn die erste Bestimmung — Abzug der Beiträge zu Witwen-, Waisen- und dergleichen Klassen — hat etwas für sich. Aber eine Summe von 500 *M.* in Abzug bringen zu lassen, geht zu weit. Ich hätte gewünscht, daß die Minderheit, die sich mit der Herabsetzung auf 300 *M.* begnügt hat, die ganzen 500 *M.* gestrichen hätte. Und ich werde sofort den Antrag des Herrn Abg. Müller unterschreiben, den er zur zweiten Lesung stellen will.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Die Minderheit ist nur deshalb bei 300 *M.* stehen geblieben, um noch einige Aussicht zu haben auf Annahme ihres Antrages. Würde sie die ganze Summe gestrichen haben, so glaube ich, hätte ich vielleicht allein gestanden oder vielleicht nur mit Herrn Abg. Hug zusammen. *M. H.!* Sie müssen bedenken, daß eine Summe von 500 *M.* für Versicherungsprämie nicht allein beweist, daß derjenige, der diesen Betrag zahlen kann, leistungsfähig ist, sondern auch beweist, daß er den großen Vorzug hat vor vielen anderen Steuerpflichtigen, daß er gesund ist und versichern kann. Wie viele sind da, die überhaupt nicht in eine Versicherung kommen können, weil sie nicht gesund sind. Das ist also eine Bevorzugung der Gesunden und der Leistungsfähigen, und das wollen Sie doch wohl alle nicht.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: *M. H.!* Ich kann mich mit der Verringerung der Summe von 500 auf 300 *M.* wohl befremden. Ich möchte aber dringend davor warnen, diese Abzugsfähigkeit vollkommen zu streichen. Man muß doch vergleichen zwischen einem Beamten, der durch Ruhegehalt und Witwengeld gesichert ist für sich und seine Familie, und einem Steuerzahler, der durch Versicherung für seine Witwe und Kinder sorgt. Man würde sonst den Beamten viel zu günstig stellen. Daß diese beiden miteinander zu vergleichen sind, wird auch die andere Seite zugestehen. Deshalb habe ich diese Bestimmung als erfreuliche Neuordnung begrüßt. Ich habe gefunden, daß sie die Härte gegen den Nichtpensionsberechtigten abmildert. Ueber die Höhe läßt sich streiten, aber nach den Zahlen, die Herr Kollege Ahlhorn genannt hat, scheinen mir 500 *M.* auch reichlich hoch zu sein, und bin ich geneigt, für 300 *M.* zu stimmen. Ich glaube aber, daß es ein Akt der Gerechtigkeit ist, für irgend einen Abzug einzutreten.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Es ist dem Herrn Berichterstatter wohl ein Irrtum unterlaufen, ich gehöre auch zu der Minderheit Ahlhorn (Osternburg), Feldhus, Jungbluth, Mohr, Bock (Cutin). Ich hatte zunächst den Antrag gestellt, die Prämien überhaupt nicht für abzugsfähig zu erklären. Aber um die Abstimmung nicht noch verwickelter zu machen, habe ich den Antrag zurückgezogen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich bestreite nicht die Richtigkeit des Prinzips, das Herr Abg. Müller erwähnt hat. Aber ich kann mich in diesem Falle aus praktischen Gründen nicht dagegen erklären, einen solchen Abzug zuzulassen. Ich würde auch dafür sein, daß wir den Betrag von 500 *M.* stehen lassen, denn wir müssen uns hierbei auf unsere Nachbarstaaten beziehen. In vielen deutschen Staaten hat man diesen Abzug eingeführt, in Preußen bis 600 *M.* Wenn wir auf den Zugang vermögender Leute rechnen wollen, so kommen solche in Frage, die in erster Linie darnach fragen: „Können wir in Oldenburg die Versicherungsprämien abziehen?“ Setzen wir die Summe deshalb nicht herunter! Ich werde für die Regierungsvorlage stimmen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: *M. H.!* Im wesentlichen die Gründe, die Herr Kollege tom Dieck soeben angeführt hat, haben die Mehrheit bewogen, dieser Aenderung des bisherigen Gesetzes zuzustimmen. Es sollte im allgemeinen ein gleichmäßiger Gesetzeszustand im deutschen Reiche hergestellt werden. Man kann freilich darüber streiten, ob es 500 *M.* oder 300 *M.* sein müssen.

Was Herr Kollege Müller gesagt hat, es müsse dann auch die Amortisationsquote, die gezahlt würde zur Abtragung von Darlehen, für abzugsfähig erklärt werden, ist auch im Ausschuß erörtert worden. Der Ausschuß hat wesentlich aus dem Grunde davon Abstand genommen, einen dahin gehenden Antrag zu stellen, weil sich aus einer solchen Berücksichtigung praktische Schwierigkeiten ergeben. Es kann ja auch ein Kapitalist Darlehen besitzen, welche der Amortisation unterliegen; solche Amortisationen für abzugsfähig zu erklären, wäre nicht zu verantworten. Es wird sich aber im Einzelfalle schwer feststellen lassen, ob solchen der Amortisation unterliegenden Schulden nicht auf der anderen Seite entsprechende Aktiven gegenüberstehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feldhus.

Abg. Feldhus: Ich stehe diesmal auf Seiten der Minderheit, und zwar aus dem Grunde, weil ich auf demselben Standpunkt stehe, wie Herr Abg. Müller. Ich halte diese Prämien nicht für abziehbar. Aber um etwas zu erreichen, habe ich mich auch auf 300 *M.* beschränkt. Wenn wir diese Summe heruntergesetzt haben, so befürchte ich durchaus nicht, daß wir den Zugang von vermögenden Leuten in unser Herzogtum hindern. Auch durch unsere ganze Steuergesetzgebung werden wir vermögende Leute nicht weghalten. Vielmehr wird dies durch die Zeitungsartikel geschehen, die in der letzten Zeit solche Ansichten in die Welt setzen und dadurch die Leute weggraulen.

Namentlich sind dergleichen Artikel in auswärtige Zeitungen lanciert worden.



Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. **Jungbluth:** Herr Kollege Ahlhorn hat ausgeführt, er wäre auch wohl geneigt gewesen, die Summe von 300 *M.* noch weiter herabzusetzen, wenn er geglaubt hätte, Unterstützung zu finden. Da kann ich wohl bemerken, meine Unterstützung hätte er auch dann bekommen, denn ich muß auch sagen, daß ich es nicht für richtig halte, wenn solche Beträge abgezogen werden. Wer 500 *M.* bezahlen kann, der ist steuerkräftig. Dann ist nicht zu vergessen: Was ist sicherer als ein Vermögen, das auf diese Weise angesammelt wird? Es kann nicht verloren gehen. Es verzinst sich ausgezeichnet. Wenn aber — was die Hauptsache ist —, wenn man sieht, m. H., was hier alles abgezogen werden soll, was bleibt dann? Ich würde niemals dazu raten, in unserem Fürstentum alle diese Abzüge zu machen, denn dadurch verringern sich ja die Steuern für den Fiskus in außerordentlicher Weise. Ich denke daher, es wäre gut, wenn diese Summen überhaupt nicht abgezogen werden können. Wenn dafür eine Mehrheit zu haben wäre, würde ich dafür stimmen.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Herr Abg. Burlage meinte soeben, daß ich gesagt hätte, wenn die Abzugsfähigkeit auf die Versicherungsprämien ausgedehnt würde, hätte sie von rechts wegen auch auf die Schuldentilgung ausgedehnt werden müssen. Das habe ich nur als Beispiel angeführt, aber meine Ansicht ist das garnicht.

Dann ist mir noch aufgefallen, daß die Prämien abgezogen werden, soweit der Betrag von 500 *M.* nicht überschritten wird. Also einer, der einen viel höheren Betrag, zum Beispiel 1000 *M.* an Prämien zahlt, der kann immer 500 *M.* abziehen. Soll das der Fall sein? (Zustimmung.) Das geht zu weit!

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. **Ahlhorn:** Ich halte die Sache für sehr gerechtfertigt. Es ist doch nicht gleichgültig, ob ein Einkommen aus Vermögen entspringt oder aus Tätigkeit. Auch glaube ich wohl annehmen zu können, daß derjenige, der ein Vermögen besitzt, nicht allzu oft versichern wird. Aber wo das Einkommen allein aus Tätigkeit entspringt, halte ich es für sehr angebracht, daß derartige Versicherungen gemacht werden und dafür die Abzüge gestattet sind. Ob der Betrag von 500 *M.* gerade richtig ist, weiß ich nicht, glaube es aber. Die Beamten haben allerdings die staatliche Wittwenkasse, aber ich glaube nicht, daß diese immer genügt. Ich bin für Beibehaltung der Bestimmung der Regierungsvorlage.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Es ist schon die Schuldentilgung gestreift worden. Es ist doch etwas ähnliches, wenn ich mir zum Beispiel mit wenig Kapital eine Besetzung kaufe, leihe das Geld aus der Bodenkreditanstalt und amortisiere mit $\frac{1}{2}\%$. Ich muß dies $\frac{1}{2}\%$ aber versteuern. Ist dadurch nicht ebenso gut für meine Nachkommen gesorgt, wie durch die Lebensversicherung? In dem einen Fall muß ich versteuern, in dem anderen Fall nicht. Und wem entziehen wir die Steuer? Dem Staat. Es ist meines

Erachtens nicht berechtigt, etwas abzuziehen, auch nicht, weil Preußen es tut. Wenn der Antrag Müller eingebracht wird, werde ich dafür stimmen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Ich bin auch der Ansicht des Herrn Abg. Feldhus und möchte noch darauf hinweisen, daß nicht alle Lebensversicherungen auf den Todesfall abgeschlossen werden, sondern auch manche, bei denen schon zu Lebzeiten das Kapital ausgezahlt wird. Das ist also das gleiche, wie eine Kapitalansammlung bei der Bank. Bei dieser müssen aber die Zinsen mit versteuert. Ich werde für den Minderheitsantrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Es ist nicht zu verkennen, daß dies ein zweifelhaftes Grenzgebiet ist. Es ist eine Frage, die lediglich nach Billigkeitsrücksichten zu entscheiden ist, und ich glaube daher, daß ein Vergleich der Lage der Versicherungsnehmer mit dem großen Kreise solcher, die infolge ihrer Ansprüche auf Pension und auf Wittwen- und Waisenfürsorge der Notwendigkeit einer Lebensversicherung überhoben sind, dafür spricht, daß man diese Abzüge zuläßt. Dann muß ich noch darauf hinweisen, daß die Leute, die Versicherungen abzuschließen pflegen, längst nicht immer zu den leistungsfähigen gehören. Diejenigen, die ein großes Vermögen haben, sind in viel günstigerer Lage. Wer sich diese Pflicht aufbürdet im Interesse seiner Angehörigen, der entbehrt doch tatsächlich diese Einnahme, und es liegt anscheinend eine Härte darin, wenn er sie versteuern soll. Aus diesem Grunde möchte ich empfehlen, sich für den Mehrheitsantrag zu entscheiden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte diejenigen Herren, die den Minderheitsantrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Es folgt:

Antrag 18.

Annahme des Artikels 9 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 13 bis 17 und aus der Vorlage sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 18 ist angenommen.

Es folgt:

Antrag 19.

Annahme des Artikels 10 Z. 1 Abs. 1 mit der Aenderung, daß die Worte „bis zum 10. Mai einschließlich“ zu ersetzen sind durch die Worte „innerhalb einer vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Frist“.

Antrag 20.

Annahme des Artikels 10 Z. 1 Abs. 2 mit der Aenderung, daß vor den Worten „bare Auslagen“ die Worte „dem Staate“ eingeschaltet werden.



Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 19 und 20 und zu dem Artikel 10 Ziffer 1. Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Ich habe zu meiner Freude gesehen, daß die Staatsregierung nicht abgeneigt ist, die Schätzungszeit zu verlegen. Ich darf bei dieser Gelegenheit betonen, daß es tatsächlich ein dringendes Bedürfnis ist, die Schätzungszeit zu verlegen. Einmal ist die Sommerzeit auf dem Lande besonders ungeeignet, weil die Mitglieder der Schätzungsausschüsse im Sommer beschäftigt sind. Bei uns in der Stadt, wo die Schätzung wegen der größeren Vorarbeiten erst im Juli beginnen kann und mindestens 10 Nachmittage von 3—7 Uhr beansprucht, ist die Sommerzeit ungeeignet wegen der unerträglichen Hitze. Es kommt das wichtige Moment hinzu, daß durch die Aenderung der Schätzungszeit wird erreicht werden können, daß die Steuer vierteljährlich erhoben werden kann. Ich glaube, daß die vierteljährliche Steuererhebung im Interesse weiter Bevölkerungsschichten liegt. Es sind Steuerbeträge von Personen einzuziehen, denen es schwer wird, sie zu zahlen, die vor allem nicht in der Lage sind, größere Beträge anzusammeln. Wer weiß, wie schwer es diesen Schichten wird, die Miete zurückzulegen, wer weiß, daß es ihnen ebenso schwer wird, die Steuern für ein halbes Jahr zu erübrigen, der wird es verstehen, daß es bei vierteljährlicher Erhebung viel leichter sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß es Länder gibt, zum Beispiel Elsaß-Lothringen, wo man zur monatlichen Hebung übergegangen ist. Also möglichst bald fort mit der halbjährlichen Hebung. Dies liegt auch im Interesse der Staatsfinanzen. Man wird finden, daß in Orten, wo fluktuierende Bevölkerung ist, dadurch viel Verlust entsteht, daß die Steuern so selten erhoben werden. Es liegt auf der Hand, daß viel mehr Steuern verloren gehen, als wenn viermal gehoben würde. Sie werden durch die Einführung der vierteljährlichen Hebung auch den größeren Gemeindeverwaltungen, wie zum Beispiel Heppens usw., einen großen Gefallen tun. Die sind in einer besonders mißlichen Lage, weil sie immer noch wieder hinterherhinken müssen mit ihren Gemeindesteuern. Also es sind die Gemeindefinanzen wie die Staatsfinanzen und die Interessen der Personen selbst, die mit Dringlichkeit dahin führen müssen, daß vierteljährliche Hebung eingeführt wird.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Kuhstrat.

Minister Kuhstrat I: M. H.! Die eben gehörten Ausführungen haben gewiß manche Berechtigung für sich. Wenn wir trotzdem bei der jetzigen Vorlage dies nicht mit in Rücksicht gezogen haben, so rührt dies daher, weil die Einführung dieser neuen Gesetzgebung sowieso schon genug Schwierigkeiten machen wird, sodaß wir unmöglich die Sache noch mehr belasten dürfen. Es wird aber alles in Erwägung genommen werden, sobald die Gesetze einigermaßen zur Einführung gekommen sein werden und man Ruhe hat, um zu sehen, was und wo sich bessern läßt.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. Schwarting: Im Artikel 10 ist im ersten Absatz die Frist auf den 10. Mai gesetzt. Es ist das eine Hinausschiebung von drei Tagen gegenüber dem jetzigen

Zustand. Nun ist durch den Antrag 19 im Ausschuß die Sache etwas anders geregelt worden, indem das Staatsministerium die Frist zu bestimmen hat. Ich möchte bitten, diesen Termin nicht allzufrüh nach Mai zu legen, denn es kommt hinzu, daß im Mai im Oldenburgischen noch der Wohnungswechsel ist und ferner, daß die Umleitung der Kapitalien meist zu Mai geschieht. Da wäre es erwünscht, wenn die Frist bis zum 15. ausgedehnt werden könnte. Was unseren Antrag 19 betrifft, so steht darin, daß durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums die Frist zu bestimmen ist. Es wäre dann aber richtig, wenn diese Frist alljährlich bestimmt wird, damit nicht durch den Wechsel die Leute nicht recht wissen, zu welchem Termin sie diese Angabe machen müssen. Die Sache wird erschwert durch die Deklarationen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ich kann die Auffassung des Herrn Abg. Koch nur unterstützen. Es ist ganz richtig von dem Herrn Minister hervorgehoben worden, daß die Steuerreform an sich schon viele Schwierigkeiten macht. In Rücksicht darauf hat auch der Finanzausschuß davon Abstand genommen, irgend eine Bestimmung auf vierteljährliche Steuerhebung ins Gesetz hineinzunehmen. Ich möchte aber den dringenden Wunsch aussprechen, sobald es geht, den Petitionen der Gemeinden Heppens und Bant Rechnung zu tragen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Ich möchte erwähnen, daß die vierteljährliche Steuerhebung in den größeren Städten vielleicht praktisch ist. Für die ländlichen Bezirke halte ich die zweimalige Hebung im Jahre für einfacher und praktischer.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich habe auch nicht gesagt, daß die vierteljährliche Hebung im ganzen Lande eingeführt werden solle, sondern nur, daß denjenigen Stellen, die vierteljährlich heben wollen, die Gelegenheit dazu gegeben werden soll. Mehr habe ich nicht sagen wollen.

Ich möchte bitten, daß die Staatsregierung ein für alle mal denselben Termin für die Schuldenanmeldung festsetzt, damit nicht das Publikum irrig wird. Dann möchte ich noch meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß man jedenfalls fortan nicht mehr wie bisher in den Zeitungen 10 bis 12 mal das Satzungeheuer lesen braucht:

„Etwaige Reklamationen, infolge deren, wenn sie für unbegründet erkannt werden, den Reklamanten die Kosten zur Last fallen, auch dieselben noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind bis zum . . . anzubringen.“

Ich bin fest überzeugt, es wird der Staatsregierung jetzt gelingen, eine bessere Fassung zu finden.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: In Bezug auf die Äußerungen der Herren Abgeordneten Schwarting und Koch möchte ich aus den Ausschußverhandlungen mitteilen, daß die Sache so gedacht ist, daß vom Staatsministerium durch eine allgemeine Bekanntmachung ein für alle mal der Termin festgesetzt wird, und daß dann in den alljährlichen Bekanntmachungen stets daran zu erinnern sein würde.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung über die Anträge 19 und 20. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch Antrag 20 ist angenommen.

Es folgt Antrag 21:

Annahme des Artikels 10 §. II. in folgender Fassung:

Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, ist alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung an die rechtzeitige Anmeldung und die Folgen der Versäumnis zu erinnern.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 21 und zu Ziffer II des Artikels 10. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Im Artikel 10 Ziffer II hielt ich den ganzen Absatz für überflüssig und halte ich ihn jetzt noch mehr für überflüssig, nachdem wir im Absatz I die Frist vom 10. Mai gestrichen haben und dafür gesetzt haben: „Innerhalb einer vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Frist“. Die „öffentliche Bekanntmachung“ ist ja schon in Ziffer I angeführt, warum soll sie nochmals wiederholt werden?

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Die Bestimmung unter II soll bloß sicher stellen, daß die Steuerpflichtigen einen Anspruch darauf haben, alle Jahre durch öffentliche Bekanntmachung an diese Bestimmung erinnert zu werden. Insofern ist sie doch nicht überflüssig.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 22:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeindevorstandes von Bant, des Kirchenrats von Bant und der Schulvorstände von Bant und Neuende, betreffend Früherlegung des Termins für das Schätzungsgeschäft und Einführung vierteljähriger Steuerhebung, infolge der Beschlußfassung zu Artikel 10 des Einkommensteuergesetzentwurfes für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 22, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 23:

Annahme der Artikel 11 und 12.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 11, schließe die Beratung, eröffne sie zu Artikel 12. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Nach diesem Artikel 12 sollen besondere Einnahmen aus Spekulationsgewinn u. s. w. nicht

als einkommensteuerepflichtig gelten, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu Preußen. Preußen betrachtet diese Gewinne als Einkommen, und sie können nach meiner Ansicht auch nicht anders betrachtet werden. Denn wenn ein Kaufmann einen solchen Spekulationsgewinn macht, kann er nicht umhin, ihn als Gewinn zu verbuchen. Eine Kapitalvermehrung ist ein Gewinn, das steht fest.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich weiß nicht, ob Herr Kollege Müller nicht übersehen hat, daß es sich hier nur um die nicht gewerbsmäßig unternommenen Spekulationen handelt. Die gewerbsmäßigen Spekulationen sollen als Einnahmen zur Steuer herangezogen werden, nur die nicht gewerbsmäßigen sollen frei sein. Ich glaube, dieser Unterschied ist richtig, daß man die Erträgnisse der nur gelegentlichen Spekulation nicht zum steuerpflichtigen Einkommen rechnet sondern als Vermehrung des Vermögens betrachtet.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ob man die Sache gewerbsmäßig oder zufällig betreibt, ist nach meiner Ansicht einerlei. Gewinn bleibt Gewinn! Preußen hat es richtig aufgefaßt und besteuert diese Gewinne. Auch bei uns läßt es sich nach meiner Ansicht nicht umgehen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** M. H.! Wenn es richtig wäre, was Herr Abg. Müller ausgeführt hat, so kämen nicht bloß Gewinne aus zufälligen Spekulationen in Betracht, sondern es müßte z. B. auch jede Schenkung und jeder Lotteriegewinn als Einkommen versteuert werden. Aber das wird doch auch Herr Müller nicht wollen!

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 24:

Annahme des Artikels 13 in folgender Fassung:

Für die Berechnung des steuerpflichtigen jährlichen Einkommens gelten folgende Grundsätze:

1. Feststehende Erträge (z. B. in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Renten und ähnliche feste Bezüge, Besoldungen, Löhne, welche nach Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresätzen usw. bedungen sind, der ortsübliche Mietwert der eigenen Wohnung usw.) sind nach ihrem, zu Beginn des Steuerjahres bekannten Betrage zu bemessen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Ansatz; zweifelhafte sind nach dem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres ein, so ist der Zeitpunkt des Eintritts maßgebend.
2. Erträge, die ihrer Höhe nach unbestimmt sind oder schwanken, sind nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Jahres (Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres) zu bemessen. Sofern dies

Ergebnis sich nicht rechnungsmäßig genau bestimmen läßt, ist es im Wege der Schätzung festzusetzen.

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften ist statt des Ergebnisses des einen vorangegangenen Jahres, sofern das Unternehmen so lange bestanden hat, der Durchschnitt der 3 bzw. 2 vorangegangenen Jahre maßgebend. Das Entsprechende gilt hinsichtlich des Ertrages

- a. aus Handel und Gewerbe, wenn der Gewerbetreibende kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führt;
- b. aus selbstbewirtschaftetem eigenen oder gepachteten Grundbesitz, wenn der Betriebsinhaber geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher führt.

Die Frage, ob in den Fällen unter a und b eine genügende Buchführung vorliegt, ist der Nachprüfung durch das Oberverwaltungsgericht entzogen.

Bei Ermittlung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt.

Für Gewerbetreibende, die kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führen, gilt als unmittelbar vorangegangenes Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr das letzte, dessen Abschluß zu Beginn des Steuerjahres bereits stattgefunden hat.

Wenn eine Ertragsquelle in wesentlich gleicher Gestalt noch nicht ein Jahr lang bestanden hat, so ist der Ertrag aus dieser Quelle nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres in Ansatz zu bringen.

3. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.
4. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist befugt, näher zu bestimmen:
 - a. welche einzelnen Arten von Erträgen und Ausgaben als feststehend anzusehen sind;
 - b. inwieweit etwa bei einzelnen Arten solcher feststehenden Erträge mit Rücksicht auf ihre größere Unsicherheit ein Teil des rechnungsmäßigen Jahresertrages außer Ansatz zu lassen ist.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 13. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Es ist mir nicht recht verständlich, weshalb man — abweichend vom Regierungsentwurf — für die kaufmännischen Geschäfte, die jährlichen Abschluß machen, den Durchschnitt der letzten 3 Jahre nehmen will. Es ist meines Erachtens richtiger, man läßt es bei der Vorlage. Jedenfalls bietet die Festsetzung des Gewinnes gar keine Schwierigkeiten und es ist jedenfalls angenehmer, nur den Ertrag des letzten Jahres zu nehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Der Grund ist lediglich ein Zweckmäßigkeitsgrund. Es ist davon ausgegangen, daß es

sowohl für den Staat und für die Gemeinde als auch für den Steuerpflichtigen angenehmer wäre, wenn eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Höhe der jährlich zu zahlenden Steuerbeträge eintrete, und daß verzichtet würde auf alleinige Berücksichtigung des letztjährigen Ertrages, weil dadurch große Schwankungen hervorgerufen würden. Das ist von größter Bedeutung hauptsächlich für die Gemeinde, aber auch bei unseren kleinen Verhältnissen auch für den Staat. Und nach den bisherigen Erfahrungen liegt es auch im Interesse der Steuerpflichtigen und wird dies Verfahren auch von diesen sehr gewünscht.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Es ist nach meiner Ansicht für den Steuerpflichtigen angenehmer, wenn er jährlich bezahlen muß. Denn wenn er seinen Abschluß gemacht hat, kann er sofort die betreffende Steuer vom Gewinn abrechnen. Also es ist gar keine Belästigung.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Jährlich bezahlt werden muß die Steuer ja auf alle Fälle. Von dem Gesichtspunkt der Belästigung habe ich nicht sprechen wollen. Sondern es wird nach meiner Ansicht dem Steuerpflichtigen lieber sein, wenn er alle Jahre annähernd gleiche Sätze zahlen muß. Für die Gemeinden wird das auch wünschenswert sein.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Es heißt im Artikel 13 unter Nummer 1: „der ortsübliche Mietwert der eigenen Wohnung.“ Hierunter wird doch wohl der Bruttomietwert verstanden. Eine Aufklärung wäre erwünscht, denn die Feststellung des ortsüblichen Mietwerts wird vielerwärts verschieden gehandhabt.

In dem Antrag des Ausschusses heißt es: „Bei Ermittlung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt.“ Man weiß doch, daß in Preußen bei der Berechnung des Durchschnitts auch Minusjahre berücksichtigt werden und sehe ich nicht ein, weshalb man diese Bestimmung nicht auf Oldenburg übertragen will. Es liegt doch eine unnötige Verschärfung vor!

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Diese Frage ist auch im Ausschusse erwogen worden, und Herr Abg. tom Dieck hat recht, daß in Preußen auch die Verluste mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Dagegen hat Bremen die Bestimmung so, wie in dem Entwurf. Dort werden die Jahre, in denen kein Einkommen erzielt ist, immer mit Null in Anrechnung gebracht. Der Ausschuss ist nun der Meinung, daß es richtiger sei, die bremische und nicht die preußische Bestimmung bei uns einzuführen, daß also das verlustbringende Ergebnis des einen Jahres auch in dem einen Jahre erledigt sein müsse.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß der Entwurf, der doch sonst alle Errungenschaften der neueren Gesetzgebung gewürdigt hat, den Unterschied zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen nicht beseitigt hat. Es wäre wünschenswert gewesen dies zu tun und bei allen Einnahmen die Er-



gebniſſe des vorangegangenen Jahres zu Grunde zu legen. Ich fürchte, daß diese Trennung in der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu Schiebungen führen kann und das Bild des wirklichen Einkommens nicht klar zum Ausdruck gebracht wird. Ich sehe von einem Antrage ab, ich hoffe und wünsche aber, daß wir bald eine Novelle bekommen werden, die auch in dieser Beziehung einen kühnen Schritt vorwärts macht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung über den Antrag 24 und Artikel 13. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 25:

Annahme des Artikels 14 mit folgenden Aenderungen:

1. Artikel 14 Ziffer I, 4 erhält folgende Fassung:

Als wirtschaftlich abhängig vom Haushaltungsvorstande gelten außer dem Ehegatten diejenigen Familienglieder, deren Unterhalt ganz oder zum Teil von ihm bestritten wird.

Als wirtschaftlich abhängig sind stets anzusehen:

- a. die minderjährigen unverheirateten Kinder, sofern sie nicht ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten;
- b. die tatsächlich in dem Haushalte lebenden volljährigen unverheirateten Kinder, sofern sie weder ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten, noch vom Haushaltungsvorstand durch einen ausdrücklichen Vertrag zu Dienstleistungen verpflichtet oder als Kostgänger aufgenommen sind.

Ich stelle den Antrag 25 und den Artikel 14 zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 25, der eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen** (zur Geschäftsordnung): Es scheint mir ausgeschlossen, daß heute vormittag die Tagesordnung zu Ende geführt wird. Wir haben bis jetzt 25 Anträge erledigt und 87 sind vorhanden. Ich möchte vorschlagen, die Sitzung zu vertagen bis heute nachmittag 4 Uhr und dann morgen den ganzen Tag frei zu lassen wegen der Ausschusssitzungen. (Bravo!)

Präsident: Es wird vorgeschlagen, die Sitzung jetzt bis 4 Uhr zu vertagen. Ist der Landtag einverstanden? (Zuruf: Ja.) Dann vertage ich die Sitzung bis heute nachmittags 4 Uhr, und nehme in Aussicht, daß morgen keine Plenarsitzung stattfindet.

(Schluß 12 Uhr 55 Minuten.)

Fortsetzung

der 17. Sitzung am 2. April 1906, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir kommen zum Antrag 26 des Ausschusses:

Annahme des Artikels 15 Ziffer 2 Absatz 1 in folgender durch Anlage 71 veränderten Fassung:

2. Zinsen, Gewinnanteile und Ausbeuten von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stillen Gesellschaften (§§ 335 ff. des Handelsgesetzbuches), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften, sowie die Gewinnanteile der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Antrag 27.

(Minderheitsantrag des Abg. Ahlhorn [Osternburg].)

Streichung des Artikels 15 Ziffer 2 Absatz 3.

Antrag 28.

Annahme des Artikels 15 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 26 und 27 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 26, 27, 28 und zum Artikel 15 und gebe das Wort Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich stehe hier allein mit meinem Antrag. Aber das hält mich nicht ab, ihn weiter zu begründen. Ich werde wahrscheinlich wenig Unterstützung finden, aber das schreckt mich nicht ab. Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften lasse ich mich allein von rechtlichen und praktischen Erwägungen leiten. Die Aktiengesellschaften ganz steuerfrei zu lassen, wie die Handelskammer das will, weil die Aktionäre schon vom Gewinn steuern und damit eine Doppelbesteuerung vorliegen würde, kann ich auch nicht befürworten. Eine Doppelbesteuerung oder besondere Besteuerung liegt ja vor, das leugne ich nicht. Aber diese Doppelbesteuerung oder besondere Besteuerung läßt sich zum Teil damit rechtfertigen, daß die Aktiengesellschaften ganz andere Forderungen an die Staatsverwaltung und die staatlichen Einrichtungen stellen und stellen müssen als jeder einzelne Steuerzahler. Manche Einrichtungen sind direkt durch die Aktiengesellschaften veranlaßt und in Rücksicht auf die Aktiengesellschaften gemacht worden. Andererseits kann man auch nicht verkennen, daß durch die Aktiengesellschaften direkt und indirekt Arbeit und Verdienst geschaffen wird, was sonst nicht der Fall gewesen ist. Man braucht durchaus kein Freund des Großkapitals zu sein und kann doch zugeben, daß die Aktiengesellschaften viel zur Hebung und Förderung des Handels und Verkehrs und damit zum Wohlstand des Landes beigetragen haben und noch beitragen. Das einzelne Kapital kann im Welthandel und Großbetrieb heutzutage wenig mehr ausrichten. Will es konkurrenzfähig sein auf dem Weltmarkt, muß es sich zusammenschließen. Wenn man nun der Ueberzeugung ist, daß es für das ganze Land segensreich ist, wenn Handel und Industrie sich weiter ausbilden, dann darf man die Aktiengesellschaften nicht zurückschrecken und anders behandeln, als es in anderen Staaten der Fall ist. Da muß man viel mehr Rücksicht



üben, wie es anderwärts geschieht. Wir haben, glaube ich, in unserem Lande umsomehr Veranlassung dazu, weil in unserem Lande das Kapital nicht sehr stark vertreten ist. Sollen Aktiengesellschaften in unserem Lande entstehen, dann sind wir auf auswärtiges Kapital angewiesen. Und wenn dies auswärtige Kapital in unserem Lande anders behandelt wird als in anderen Staaten, dann wird es sich jedermann überlegen, ob er sich an dem Aktienunternehmen beteiligen will. In der That kann das auswärtige Aktienkapital dadurch zurückgehalten werden. Ein Aktionär in Preußen darf von seinem Gewinn, den er aus Aktienunternehmen in unserem Lande hat, bei der Steuerberechnung nichts abziehen. Die Bestimmung, daß $3\frac{1}{2}\%$ abgezogen werden können von den Aktionären, hat gar keine Bedeutung, wie die Handelskammer ganz richtig sagt. Ich glaube sicher, es ist für unser Land von Bedeutung, wenn wir die Aktiengesellschaften genau so behandeln, wie die anderen Staaten, indem wir ihnen gestatten, $3\frac{1}{2}\%$ von dem Aktienkapital abzuziehen. Geschieht das nicht, so fürchte ich, daß die Aktiengesellschaften in unserem Lande sich nicht weiter ausbreiten werden. Es ist uns ja gelungen, in letzter Zeit verschiedene Unternehmungen in unserem Lande ansässig zu machen. Das danken wir in erster Linie dem Streben unseres Landesfürsten, und das ganze Land kann ihm dafür dankbar sein. Wenn man aber von auswärts sieht, daß hier eine verschiedene Behandlung stattfindet, so wird das mit der Zeit seine Wirkung nicht verfehlen. Es wurde vor einiger Zeit durch die Presse verbreitet, daß verschiedene große Unternehmungen hier im Werke seien. Jetzt hört man nichts mehr davon. Ja, von einigen Unternehmungen habe ich bereits vernommen, daß sie sich in anderen Staaten festgemacht haben, und wir müssen befürchten, daß wir nichts davon bekommen. In den letzten Tagen ist uns mitgeteilt, daß wir auch Aussicht haben, in nicht ferner Zeit den Hunte-Ems-Kanal fertig zu bekommen. Dann müssen wir erwarten, daß sich in unserm Lande noch weit mehr Aktiengesellschaften bilden können. Aber die Aktionäre des Auslandes sind nicht gezwungen, in unserem Lande sich niederzulassen. Ich meine, es wäre praktisch, wenn man die Aktiengesellschaften genau so behandelt wie in anderen Staaten. Ich fürchte, wenn das nicht geschieht, so werden alle diese Anregungen, die der Landesfürst gegeben hat, und mit denen er auch Erfolg gehabt hat, mit der Zeit vernichtet werden. Das würde ich für unser Land sehr bedauern. Ich habe den Eindruck gehabt, daß man den Aktiengesellschaften in unserem Lande nicht ganz grün ist. Wenn die Aktiengesellschaften sich ihrer Haut wehren und darnach streben, mit Rücksicht behandelt zu werden, dann erheben sich von gegnerischer Seite sogleich Widersprüche.

Ich kann nicht unterlassen, auf eine unangenehme Sache zurückzukommen. Vor nicht langer Zeit, eben vor Neujahr, wurde durch die Presse verbreitet, daß die Steuerreform vielleicht Veranlassung gebe, unseren Finanzminister zum Rücktritt zu zwingen. (Weiterkeit.) Ich habe bedauert, daß derartige Nachrichten durch die Presse gegangen sind und auch in der auswärtigen Presse Verbreitung gefunden haben. Es ist aber daran die Vermutung geknüpft — wie ich aus zuverlässiger Quelle weiß —, alle diese Ausstreuungen von Gerüchten gingen von den Leitern hochangesehener Institute

hiesiger Stadt aus. (Hört! Hört!) Gegen diesen Klatsch haben diese Herren sich gewehrt. Sie haben darauf hingewiesen, wenn man die Ausstreuer derartiger Gerüchte finden wolle, dann solle man lieber mal im eigenen Hause im Ministerium Nachforschung halten, ob da nicht die Quelle zu suchen sei. Ich bedauere, daß derartige Gerüchte Verbreitung finden konnten. Aber es muß für die Leiter derartiger Institute, die ich für hochangesehene Männer der Stadt halte, kränkend sein, und man sollte mit der Ausstreuung derartiger Gerüchte vorsichtig sein. Ich glaube, es kann so etwas nur dazu beitragen, den Gegensatz, der schon besteht, noch zu verschärfen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: M. H.! Ich bin in der glücklichen Lage, für den Minderheitsantrag des Herrn Ahlhorn stimmen zu können und freue mich, daß er die Wichtigkeit dieser in Frage stehenden Bestimmung ins rechte Licht gestellt hat. Ich glaube, daß gerade, was diesen Punkt anlangt, das im Mantelgesetz-Bericht erwähnte sogenannte „feine Empfinden“ der betreffenden Kreise das richtige getroffen hat. (Weiterkeit.) M. H.! Ich bitte Sie alle, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 26. Der bezieht sich auf die Ziffer 2 Absatz 1. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 26, der vorhin verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 26 ist angenommen. Es folgt nunmehr der Minderheitsantrag 27. Der bezieht sich auf die Ziffer 2 Absatz 3. Ich bitte die Herren, die den Antrag 27 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Folgt Antrag 28:

Annahme des Artikels 15 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 26 und 27 sich ergebenden Fassung.

Ich bitte die Herren, die den Antrag 28 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 28 ist angenommen.

Antrag 29 sagt:

Annahme des Artikels 16 mit folgender veränderter Fassung der Ziffer III 3 Absatz 3:

Bei Betrieben, bei denen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden (Torfstiche, Sand-, Lehm- und Tongruben, Ziegeleien u. s. w.) kann im Falle einer Wertverminderung ein entsprechender Abzug vom Ertrage gemacht werden.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 29 und zum Artikel 16. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die Antrag 29 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 29 ist angenommen.

Antrag 30:

Annahme des Artikels 17 mit folgenden Aenderungen:
1. am Ende des Satzes der Ziffer 1 des zweiten

Abfages werden die Worte „dieses Gesetzes“ nachgefügt.

2. Dem Artikel wird gemäß Anlage 71 folgender
3. Absatz hinzugefügt:

Als Ertrag aus Handel und Gewerbe gelten auch die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre außerhalb des Kommanditistenkapitals gemachten Einlagen.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 30 und Artikel 17.
Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller**: M. H.! Nach diesem Antrag erfolgt die Berechnung des Ertrages „nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes.“ Nun hat der Herr Regierungsvertreter heute morgen schon erwähnt, daß große Ertragewinne aus Lotterien, Spekulationen u. s. w. nicht als Gewinn, sondern als Vermögenszuwachs gerechnet werden sollen. Hierbei wird in Frage kommen, wie es mit großen Verlusten steht. Zum Beispiel ein Kunde falliert und man kommt in die Lage, einen großen Posten abzuschreiben zu müssen. Als Kaufmann wird man dies in demselben Jahre verbuchen. Wenn aber dies Gesetz maßgebend sein soll, würde man folgerichtig den Verlust vom Kapital abschreiben müssen und nur die Zinsen als Verlust in Anrechnung bringen können. Ich weiß nicht, ob die Auffassung der Regierung so ist.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II**: M. H.! Der Fall, den Herr Abg. Müller soeben hervorhob, liegt m. E. so: Wenn im Geschäftsbetrieb ein Verlust entsteht, so wird der natürlich abgezogen, ebenso wie ein Gewinn im Geschäftsbetrieb hinzugezählt wird. Aber in dem Artikel 12 ist von Spekulationsgewinnen die Rede, die nicht im Betriebe des Geschäfts, nicht im gewerbmäßigen Betriebe gemacht werden. Ein solcher Spekulationsgewinn hat mit dem Geschäft nichts zu tun, ebensowenig wie ein Lotteriegewinn oder eine Erbschaft. Ähnlich verhält es sich, wenn einer im Einzelfall ein Haus kauft, um es nächstens wieder zu verkaufen, und er verdient dabei; dann hat der Gewinn als Vermögenszuwachs und nicht als Vermehrung des Einkommens zu gelten. Also es handelt sich nach dem Prinzip des Gesetzes darum: Wenn innerhalb eines Geschäftsbetriebes ein Gewinn oder Verlust entsteht, so ist dies dem Einkommen zuzurechnen bzw. ist es vom Einkommen abzuziehen. Dies gilt aber nicht für außerhalb eines Geschäftsbetriebes liegende vereinzelt Vermögenvermehrungen bzw. Vermögenverminderungen.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller**: Ich weiß nicht, wie man damit fertig werden soll. Es ist mir als Kaufmann nicht möglich, die Verbuchung richtig vorzunehmen. Gewinn ist Gewinn, und Verlust ist Verlust. Ich kann ihn nicht anders verbuchen, als am Ende des laufenden Jahres.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II**: Ich möchte darauf hinweisen, daß nicht ohne weiteres der Unterschied besteuert

wird zwischen dem Vermögen, welches im Jahre vorher gewesen ist, und demjenigen, das in diesem Jahre vorhanden ist, wie es sich aus der Bilanz ergibt; sondern es wird das besteuert, was im Betriebe gewonnen ist. Wenn man die Bilanz vor sich hat, sind eben die einzelnen Posten darauf zu prüfen, ob sie unter das Betriebseinkommen fallen oder nicht. Daraus ergibt sich, daß es für den Laien sehr schwer ist, eine zutreffende Angabe des Einkommens auf Grund der Bilanz zu machen. Es ist sehr fraglich, ob er da immer das Richtige trifft. Und aus dem Grunde hatte die Regierung gewünscht, daß die ganze Bilanz eingereicht werden müsse.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 30, wie er verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 31:

Annahme des Artikels 18 mit den Aenderungen, daß:

1. im letzten Absatz der Ziffer I das Wort „herkömmlich“ gestrichen und
2. im letzten Absatz der Ziffer II das Wort „Unterhaltungsanspruch“ durch „Unterhaltsanspruch“ ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 31 und dem Artikel 18. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 31 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt nunmehr Antrag 32:

Annahme des Artikels 19 Ziffer 1 Buchstabe a in folgender durch Anlage 71 veränderten Fassung:

- a) Die Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnanteile gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder verteilt werden, ohne Unterschied, ob dies im Wege der baren Auszahlung oder der Zuschreibung zum Geschäftsguthaben erfolgt.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt jedoch derjenige Teil der Ueberschüsse, welche an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Gesamtkapital den Kommanditisten gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Ertrag der Gesellschaft.

Ein weiterer Antrag 33:

Annahme des Artikels 19 Ziffer 1 Buchstabe b Absatz 2 mit der Aenderung, daß das Wort „regelmäßigen“ durch „zutreffenden“ ersetzt wird.

Dann folgt Antrag 34:

(Minderheitsantrag des Abg. Ahlhorn [Osternburg].)
Dem ersten Absätze des Artikels 19 Ziffer 1 Buchstabe a in der nach Anlage 71 geänderten Fassung ist folgender Zusatz nachzuführen:

„jedoch nach Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Summe

der eingezahlten Stammeinlagen und bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder“ und es ist als dritter Absatz der Ziffer 1 Buchstabe a hinzuzufügen:

„Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ zu Grunde zu legen.“

Es kommt dann noch Antrag 35:

Annahme des Artikels 19 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 32 bis 34 und der Vorlage sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 32 bis 35 und zum Artikel 19. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte beantragen, daß dem Artikel 19 Ziffer 1 hinter 1 b Absatz 3 hinzugefügt wird: „Ferner bleiben außer Betracht Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, Unterstüzungen sowie Pensionsklassen zu Gunsten von Angestellten“. Es ist, glaube ich, klar, daß derartige Beträge nicht als Gewinne anzusehen sind. Die größeren Unternehmungen pflegen gewöhnlich für solche Zwecke Rücklagen zu machen. Die Beträge gehen den Unternehmungen verloren. Ich glaube, man muß diese doch wohl bei dem Ansatze zur Einkommensteuer außer Betracht lassen. (Redner überreicht den Antrag).

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Müller ist genügend unterstützt. Ich stelle ihn gleich mit zur Beratung. Ich will ihn nochmals verlesen (vorgelesen, wie vom Abg. Müller vorgetragen).

Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich setze voraus, daß das Wort „Angestellte“ sich auch auf Arbeiter erstrecken soll. Ich habe das so plötzlich bei der Verlesung nicht übersehen können. Wenn das ohne Widerspruch bleibt, wird man das annehmen dürfen. Ich glaube, daß der Antrag begründet ist. Was insbesondere die Rücklagen für die Pensionsklassen betrifft, so kann man sie nicht anders behandeln als die Gehälter. Es ist wünschenswert, daß die Unternehmungen zu derartigen Pensionsklassen kommen und für die Erwerbsunfähigkeit ihrer Angestellten Vorsorge schaffen. Man kann doch konsequenterweise die Steuerpflicht der Gesellschaft nicht verschieden behandeln, je nachdem ob die Angestellten ein um so viel größeres Gehalt bekommen oder nur einen Teil und der Rest zurückbehalten wird als demnächste Pension. Das Gehalt wird in diesem Falle zum Teil in einer Anwartschaft auf künftige Pension angesehen. Ebenso wie man den Gesellschaften den Abzug der zu zahlenden Gehalte zuläßt, ebenso gut muß man es zulassen, daß sie abziehen, was sie zurücklegen, um es später den Angestellten auszusahlen. Ich wüßte nicht, welches Bedenken man dagegen finden könnte, diese Rücklagen den Gehaltsauszahlungen völlig gleich zu stellen.

Präsident: Das Wort hat Seine Exzellenz Herr Minister **Ruhstrat**.

Minister **Ruhstrat** I: M. H.! So weit ich es in der Geschwindigkeit übersehen kann, ist der Antrag für die Staatsregierung annehmbar. Sollten sich nachträglich Bedenken herausstellen, so könnte ja zur zweiten Lesung ein

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Antrag auf Streichung dieses Zusatzes gestellt werden. Ich glaube aber, daß Bedenken nicht vorliegen werden.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Meiner Ansicht nach würde ein Bedenken in der Richtung vorliegen, daß die Angestellten keinen rechtlichen Anspruch auf Pension haben. Es liegt im Ermessen der Direktion, ob sie den Beamten Pension zukommen lassen will oder nicht. Da wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein verschleierter Reservefonds angeammelt wird, wofür keine Sicherheit besteht, ob er auch wirklich zu Pensionen verwendet wird oder nicht.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** In derselben Richtung liegen auch seitens meiner Person Bedenken vor. Es wird sich aber für die zweite Lesung überlegen lassen, ob man nicht zu dem Worte „Rücklagen“ einen Zusatz machen kann. Es wäre ja sonst mit der Möglichkeit zu rechnen, daß man zunächst große Rücklagen macht und später die Rücklagen einer anderen Bestimmung zuführt. Dem müßte natürlich vorgebeugt werden. Aber es mag auch sein, daß schon die vorliegende Fassung genügend zum Ausdruck brächte, daß derartige Manipulationen eine Umgehung bedeuten würden.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Es muß darauf hingewiesen werden, daß stets anerkannt ist, daß nach dem bestehenden Gesetz solche Rücklagen nicht steuerpflichtig sind. Die Frage, ob die Angestellten einen rechtlichen Anspruch auf Pension haben, ist nicht in allen Fällen gleich geregelt. Aber selbst wenn dieser rechtliche Anspruch nicht gewährt ist, wird es ausgeschlossen sein, daß diese angesammelten Beträge nachträglich anderen Zwecken zugeführt werden. Würde das geschehen, so würden sie in dem Moment immer der Steuerpflicht unterfallen. Es würde höchstens eine Verschiebung der Steuerpflicht daraus hervorgehen, niemals eine Steuerfreiheit.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Ich glaube nicht, daß das richtig ist. Wenn eines Tages beschlossen würde, es sollen 50 000 *M.* dem Fonds entnommen werden zum Ankauf von irgend einem Gebäude, so wüßte ich nicht, wie man diese Summe zur Einkommensteuer heranziehen könnte. Ich meine, daß eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung im bisherigen Gesetz fehlt. Wenn man sie aufnimmt, wird sie so sein müssen, daß sie Mißbräuchen nicht ausgesetzt ist. Aber das wird sich zur zweiten Lesung finden. Ich stimme jetzt für den Antrag Müller.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu dem selbständigen Antrag und zum Artikel 19. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag 34 der Minderheit, Antrag Ahlhorn, alsdann über den Antrag 32, dann über Antrag 33 und zuletzt über den Antrag Müller. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 34, Minderheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den bereits verlesenen Antrag 32 annehmen wollen, sich zu erheben. —

Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 33 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 33 ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag des Herrn Abg. Müller, der verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 35:

Annahme des Artikels 19 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 32 bis 34 und der Vorlage sich ergebenden Fassung.

Ich bitte die Herren, die auch diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgen die Anträge 36, 37 und 38. Antrag 36: (Mehrheitsantrag der Abgg. Burlage, Enneling, Feldhus, Gerdes, Jungbluth, Mohr, Schröder, Tews, Wenke und Wilken).

Annahme des Artikels 20 Ziffer I in folgender Fassung:

Dann folgt der Tarif. Sie erlassen mir wohl, diesen Tarif ganz zu verlesen (Zustimmung).

Antrag 37.

(Minderheitsantrag der Abg. Tappenbeck und Voß [Entin]).

Annahme des Artikels 20 Ziffer I in der von der Mehrheit beantragten Fassung, jedoch mit der Aenderung, daß der Tarif mit der Stufe 79 abbricht, und daß dann folgender Schlusssatz nachgefügt wird:

und für jede 500 *M.* Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 20 *M.*

Antrag 38.

(Minderheitsantrag der Abg. Ahlhorn [Ostbg.] und Hug).

Annahme des Artikels 20 Ziffer I in folgender Fassung:

Ich nehme an, daß ich auch diesen Tarif nicht zu verlesen brauche. Ich eröffne die Beratung zu den 3 Anträgen, die ich eben mitgeteilt habe und zu dem Artikel 20 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Die verschiedenen Steuertarife sind heute morgen schon in die Debatte hineingezogen, und ich will mich als Berichterstatter darauf beschränken, kurz die noch in Betracht kommenden Tarife anzudeuten. Der Tarif der Vorlage läßt die Steuerpflicht beginnen mit einem Einkommen von 400 *M.* und läßt dann den Steuersatz progressiv ansteigen, bis er bei 41000 *M.* 5% des Einkommens erreicht. 4% des Einkommens werden erreicht bei 29000 *M.* Dieser Tarif ist von dem Ausschuß im Einverständnis mit dem Herrn Regierungsvertreter fallen gelassen, und es sind statt dessen verschiedene andere Tarifentwürfe aufgestellt, um die es sich nunmehr allein noch handeln wird, und zwar wird es sich in erster Linie um den Tarif handeln, den die Mehrheit empfiehlt. Hier wird der Steuersatz von 4% des Einkommens erreicht bei 26000 *M.* gegenüber 29000 *M.* der Vorlage, und der

Steuersatz von 5% bei 37000 *M.* Er enthält eine schärfere Heranziehung der Einkommen von 4200 *M.* an aufwärts. Der Tarif, welcher von der Minderheit Voß-Tappenbeck empfohlen wird, stimmt im allgemeinen mit dem der Mehrheit überein. Aber er schließt die Progression ab mit 4% des Einkommens bei 26000 *M.* Er will also von hier aus ohne weitere Progression fortschreiten und über 4% z. Z. nicht hinausgehen. Endlich der Tarif der Minderheit Ahlhorn-Hug unterscheidet sich von dem Mehrheitsarife dadurch, daß die unterste Steuerstufe erst beginnt bei einem Einkommen von 550 *M.* Er steigt von hieraus progressiv und erreicht bei 25500 *M.* 4% und bei 38000 *M.* 5% des Einkommens. Er charakterisiert sich dadurch, daß er die unieren Stufen bis 3400 *M.* noch weiter entlasten will als der Tarif der Mehrheit.

Für den Minderheitsantrag Voß-Tappenbeck will ich nur noch kurz anführen, daß auch die Minderheit an und für sich davon ausgeht, daß eine Progression bis zu 5% wohl zulässig ist. Sie empfiehlt aber, in diesem Augenblick davon abzusehen aus dem Grunde, weil die Erhöhung zu plötzlich ist und zu gewaltig, und das umsomehr in Verbindung mit einer gleichzeitigen Einführung der Vermögenssteuer.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug**: *M. H.!* Ich möchte Sie um einige Augenblicke Geduld bitten, mich anzuhören. Die Aussicht, den Tarif der Minderheit Ahlhorn-Hug durchzubringen, ist dadurch etwas geringer geworden, daß der Landtag durch die Ablehnung der Minderheitsanträge bezüglich der Anrechnung der Kommunal-Abgaben aus meiner Rechnung 50000 *M.* gestrichen hat. Aber nichtsdestoweniger kämpfe ich noch einmal für meinen Tarif. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, im Interesse der weniger steuerkräftigen Erwerbstätigen jetzt bei der Revision der Einkommensteuer herauszuschlagen, was herauszuschlagen ist. Es hat mich das „Unannehmbar“, das der Herr Minister ausgesprochen hat, ganz außerordentlich unangenehm berührt. Für notwendig gehalten habe ich es keineswegs. Wenn er auch darin Recht hat, daß es ein Sprung ins Dunkle ist, so weite Zugeständnisse zu machen, wie wir in unserem Tarif sie verlangen, so ist es doch nicht notwendig, zu sagen: „Dann kann die Finanzreform nicht zu stande kommen.“ Die Reform im ganzen ist mehr oder weniger ein Sprung ins Dunkle. Die Annahme unseres Tarifs bedeutet aber keinen Sprung ins Bodenlose, und zwar darum nicht, weil bis jetzt sich gezeigt hat, daß die Einkommensteuer eine steigende Tendenz hat und auch in Zukunft eine steigende Tendenz haben wird. Ich möchte Sie nochmals bitten *m. H.*, den Tarif der Minderheit anzunehmen und den Herrn Minister zunächst sein „Unannehmbar“ zurückzunehmen. Ich und meine Freunde sind gern bereit, entgegenzukommen auf andere Weise, und zwar bei dem Auflassungstempel. Wenn der Tarif der Minderheit angenommen wird, bin ich bereit, bei dem Auflassungstempel mit mir reden zu lassen und höher hinaufzugehen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister *Ruhstrat* hat das Wort.

Minister **Ruhstrat** I: *M. H.!* Der unglückliche



Auflassungstempel kann nicht noch mehr vertragen, als ihm so schon aufgepackt wird. Im übrigen bedauere ich, daß ich bei meiner Erklärung bleiben muß. Ich würde ja auch viel lieber 1000 oder 2000 *M.* frei lassen, wenn es ginge. Es geht aber nicht. Ich habe es mir wohl gedacht, die äußerste Linke würde beantragen, noch weiter zu gehen. Hätten wir aber beantragt, bis 600 *M.* frei zu lassen, sie hätte sicher beantragt 750 *M.* oder noch mehr! (Heiterkeit.) Daß im übrigen die Einkommensteuer eine steigende Tendenz haben wird, bezweifle ich auch nicht. Aber die Ausgaben haben eine noch viel mehr steigende Tendenz. Und erst müssen wir sicher sein, daß wir die decken können. Erst dann können wir herangehen, ob wir nicht noch weitere Stufen entlasten können, und da würden diese untersten Stufen die ersten sein.

Wenn ich nun zu dem anderen Antrag Tappenbeck-Boß übergehe, so würde dessen Annahme ein Schritt in entgegengesetzter Richtung sein, denn da würden wir die Wohlhabenden entlasten, und erst wenn der Ausfall wieder eingebracht wäre, würden wir daran gehen können, um das zu tun, was ich als wünschenswert eben erwähnt habe. *M. H.!* Außerdem würde auch wieder ein Ausfall von 10000 *M.* entstehen, für die dann bei der Finanzreform keine Deckung wäre. Ich muß Sie bitten, die beiden Anträge der Minderheiten abzulehnen und es beim Mehrheitsantrag, mit dem die Regierung sich einverstanden erklärt hat, zu belassen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Ich kann die Darstellung des Herrn Ministers, daß unser Tarif eine Entlastung der leistungsfähigen Bevölkerungsschichten bedeute, nicht als richtig anerkennen. Es ist auf alle Fälle eine Belastung dieser leistungsfähigen Schichten die Wirkung, nehmen wir einen Tarif an, welchen wir wollen. Die Minderheit Boß-Tappenbeck will nur nicht auf einmal so weit gehen. Aber auch in unserm Tarif liegt noch eine sehr erhebliche Belastung der wohlhabenden Kreise. Ich muß doch nochmals ausdrücklich hervorheben, daß ich die Ablehnung des Minderheitsantrages als Vertreter der Stadt Oldenburg für außerordentlich bedenklich halten würde. Der Tarif der Mehrheit enthält eine ganz exorbitante, plötzliche Belastung, von der man sich hier im Hause sicherlich nicht überall die richtige Vorstellung macht. Wird eine Progression bis 5% des Einkommens angenommen, so hat das zur Folge, daß die hiervon betroffenen Kreise in Zukunft an Staats- und Gemeindesteuern den 8. Teil ihres gesamten Einkommens zu bezahlen haben. Wenn ich die Verhältnisse der Stadt Oldenburg zu Grunde lege, rechne ich 13% des Jahreseinkommens an Staats- und Gemeindeabgaben. *M. H.!* Das ist eine ganz gewaltige Belastung. Wenn Sie hinzunehmen, daß die Vermögenssteuer auch dieselben Kreise trifft, wird man sich nicht wundern dürfen, daß die betroffenen Kreise das als eine außerordentliche Härte empfinden. Ich muß daran erinnern, daß wir darin viel weiter gehen schon bei Annahme des Minderheitsantrages, als das uns benachbarte Preußen, welches überhaupt nur bis 4% geht und diese erst bei 100000 *M.* erreicht, und in dem auch die Kommunalabgaben ganz bedeutend niedriger sind als bei uns.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich werde für den Minderheitsantrag Tappenbeck und Boß stimmen. Und zwar veranlaßt mich dazu hauptsächlich die Bemerkung, daß diese Minderheit bereit ist, der Regierung eine Verschärfung des Tarifs zu bewilligen, sobald in Preußen ein Hinaufgehen bis 5% in Aussicht genommen wird. Derartige hat man in Preußen schon vorgeschlagen, man hat aber diesen ungewöhnlich hohen Satz in Preußen fallen lassen. Ich halte es für verfrüht, wenn wir jetzt in Oldenburg mit dem Satz von 5% des Einkommens kommen. Die große Gefahr besteht — ich habe Beispiele dafür —, daß ganz außerordentlich kapitalkräftige Leute den Gedanken erwägen, wenn sie 5% ihres Einkommens allein an Einkommensteuer zahlen sollen, sie lieber den Staub Oldenburgs von den Füßen schütteln werden. (Widerspruch.)

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Mir ist der Tarif sowohl in den oberen wie den unteren Teilen zu hoch und geht mir zu weit. Ich halte das als im Zusammenhang stehend mit der ganzen Tendenz der Steuerreform. Als wir vor Jahren die Vermögenssteuer forderten, haben wir sie gefordert, um einen Unterschied zu machen in der Einkommensteuer zwischen fundiertem und nicht fundiertem Einkommen. Die Vermögenssteuer sollte dazu dienen, das fundierte Einkommen mehr heranzuziehen und das nicht fundierte Einkommen mehr zu entlasten. Ich habe immer geglaubt, man würde in der Weise verfahren, daß man etwa dieselben Erträge herausziehen wollte aus beiden Steuern, wie man sie bisher aus der Einkommensteuer herausgezogen hat. Nun ist leider die Vermögenssteuer ganz anderen Zwecken dienstbar gemacht, dem Zweck einer Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer. Und ich glaube, daß diejenigen Herren, die dieser Ermäßigung zugestimmt haben — leider gehört dazu ja auch Herr Kollege Hug —, keine Ursache haben, hier hervorzuheben, daß es schwer ist, einen geringeren Tarif durchzusetzen. Ich habe immer betont, daß die Vermögenssteuer nicht dazu dienen sollte, die Grund- und Gebäudesteuer zu ermäßigen. Ich halte es für geboten, in Bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer Herrn Kollegen Tappenbeck zu folgen, der sie nur um ein Drittel ermäßigen will. Wenn Sie die Grund- und Gebäudesteuer ermäßigen, wie der Antrag Tappenbeck will, dann sind hier die Mittel ohne weiteres zu gewinnen, um die Einkommensteuer zu ermäßigen. Ich werde deshalb versuchen, diese Ermäßigung sowohl bei den hohen als bei den niedrigen Einkommen an dieser Stelle mit durchsetzen zu helfen.

Ich glaube, bei der ganzen Steuerreform ist reichlich gerechnet, und ich halte es für wünschenswerter, daß wir zunächst zu wenig Steuern bewilligen als daß wir zu viel bewilligen. Ich würde nichts dagegen haben, mehr Steuern zu bewilligen als gerade notwendig sind, wenn ich hoffen dürfte, daß der Ueberfluß dazu dienen würde, die unteren Einkommen noch weiter zu entlasten. Ich fürchte aber, daß sie auch in Zukunft dazu verwandt werden, die Grund- und Gebäudesteuer mehr und mehr zu ermäßigen. Und deshalb werde ich mich bemühen, der Regierung nicht zu viel überflüssige Steuern in die Hand zu geben.

Präsident: Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Wenn ich einige Worte zu Ihnen sage, so geschieht es deshalb, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als hätten Herr Abg. Hug und ich diesen Tarif nur so willkürlich zusammengestellt. Ich kann Ihnen versichern, m. H., wir haben diesen Tarif in mehr-tägiger mühevoller Arbeit gemacht, allerdings in dem Bestreben, die unteren Steuerstufen noch mehr zu entlasten als die Staatsregierung in ihrem Tarif beantragt. In vielen Punkten kann ich mich dem Herrn Abg. Koch anschließen. Aber er will doch einen Teil der Grund- und Gebäudesteuer aufheben. (Zwischenruf des Abg. Koch: Mein!) Nun, dann müssen Sie für meinen Antrag stimmen. Ich habe einer Vermögenssteuer auch in erster Linie deshalb zugestimmt, weil ich mich der Hoffnung hingab, man würde das Mehr dazu verwenden, um endlich mal eine Entlastung der unteren Steuerstufen vorzunehmen. Ich bedaure nun, daß der Herr Abg. Hug nicht Veranlassung genommen hat, unseren Steuertarif so aufstellen zu lassen, wie wir ihn selbst aufgestellt hatten. Wir hatten ganz genau die Progression angegeben, wie die Steuer ansteigen sollte. Da kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß an Regelmäßigkeit in der Steigerung unser Tarif sowohl den Tarif der Mehrheit als auch den der Regierungsvorlage ganz bedeutend übertraf. Sie werden natürlich diesem Tarif nicht zustimmen. Aber ich möchte Sie bitten, sich den Tarif der Vorlage 28 einmal anzusehen auf Seite 57. Es wird immer von der Regierung angegeben, die Steigerung erfolge ganz regelmäßig. M. H.! Das habe ich nicht daraus entnehmen können. Sehen Sie sich zum Beispiel mal die unteren Steuerstufen an. Da werden große Sprünge gemacht, zum Beispiel von $\frac{21}{100}$ usw. Diese Sprünge werden kleiner, je höher die Einkommensteuer wird, bis schließlich die Regierung bei Stufe 26, 27 ungefähr den Anschluß findet und zu etwas größerer Regelmäßigkeit kommt. Aber bei den folgenden Stufen, die über 5000 bis 6000 *M.* gehen, da fängt die Staatsregierung plötzlich an zu zittern. Da ist die Steigerung plötzlich nur $\frac{1}{100}$. Zum Beispiel bei Stufe 35 beträgt in Prozenten die Steuer $\frac{217}{100}$ und bei Stufe 36 $\frac{218}{100}$ usw. Nachher wird sie allerdings in der Steigerung etwas regelmäßiger. Wenn Herr Hug Ihnen das Original unseres Tarifs vorlegt, werden Sie finden, daß wir ganz konsequent regelmäßig um $\frac{4}{100}$ steigern und nie davon abweichen. So führen wir die Steigerung so gerecht durch, wie es überhaupt möglich ist.

Nun ergibt unser Tarif natürlich einen Minderbetrag. Das ist die erheblichste Abweichung, daß wir noch zwei Stufen weiter steuerfrei lassen wollen und dann die unteren Einkommen bis 2000 *M.* hinauf auch etwas ermäßigen wollen. Das haben wir von unserem Standpunkt aus auch für durchaus notwendig gehalten, denn bei diesem Einkommen gibt es viele Steuerzahler, die überhaupt keine Steuern zahlen können. Ich blicke tief in die Arbeiterverhältnisse und kann Ihnen die Versicherung geben, mancher, der Steuern zahlen muß, hat nicht das Existenzminimum, das er notwendig braucht. Auch unter den Beamten, die auf Monatsgeld stehen, gibt es sehr viele, die die auferlegte Steuer nicht aufbringen können, und es ist die höchste Zeit, daß

wir hier eine Ermäßigung eintreten lassen. Bedenken Sie, ein Arbeiter, der täglich 2 *M.* 50 *g.* bis 3 *M.* verdient, ob der bei diesem Einkommen noch Steuern zahlen kann. Sie müssen sie zahlen, aber sie müssen es am Munde abknappen. Und das ist sicher, daß in vielen Familien Not herrscht. In vielen Familien kennt man keine Naturbutter mehr. In vielen Familien kriegt man höchstens noch Sonntags Fleisch zu sehen. In einer Zeitung habe ich einen Haushaltungszettel gesehen. Da hat eine Frau nachgewiesen: „So und so viel haben mein Mann und ich und ein Kind monatlich zu verzehren“. Die hatte nur einmal in der Woche Fleisch. Bei den hohen Mietpreisen und den hohen Nahrungsmittelpreisen ist das nicht anders denkbar. Nun meinte ich, wenn wir die Vermögenssteuer einführen, sei die Zeit gekommen, auf dem Gebiete der Steuerentlastung nun auch dem viel gerühmten und viel nachgeahmten Preußen folgen zu können. Preußen läßt die Einkommen bis 900 *M.* frei. Sofort hätten wir nicht dazu kommen können. Aber hätten wir einen Teil der Vermögenssteuer zur weiteren Ermäßigung der niedrigen Einkommen verwendet, so hätte das unserem Ansehen nicht geschadet.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Es klingt recht gruselig, was Herr Abg. Ahlhorn erzählt hat. Ich glaube doch, auch etwas mitten im Leben zu stehen und die Arbeiterverhältnisse zu kennen, aber so schlimm ist das nicht. Ich bin gern bereit, den Arbeitern zu helfen und die unteren Stufen mehr zu entlasten, wenn Sie uns Mittel nachweisen, daß wir, ohne andere zu kränken, dies durchführen können.

Dann möchte ich Herrn Abg. Koch zu bedenken geben, ob er es sich richtig überlegt hat, was er sagte. Er will die Vermögenssteuer einführen, um die unteren Stufen zu ermäßigen, und die Grund- und Gebäudesteuer soll bestehen bleiben. Ja, m. H., wo bleiben wir denn? Wer soll dann noch Landwirt bleiben im Lande? 20 bis 25 Prozent des Einkommens werden schon jetzt an Steuern bezahlt. Wenn das keine große Belastung ist, dann weiß ich das nicht. Ich möchte wissen, wo irgend ein Gewerbetreibender nur annähernd das bezahlt, was die Landwirtschaft an Steuern aufbringen muß. Nur von der Landwirtschaft ist immer der Ruf gekommen: „Steuerentlastung!“ So lange der Grund und Boden nicht mit Schulden belastet ist, wird er fortan höher mit Steuern belastet wie früher. Jetzt muß der verschuldete Grundbesitz ebenso hoch steuern, wie der nicht verschuldete. Das ist nicht richtig, denn wer Kapital hat, vermag dem Grund und Boden ganz andere Erträge abzugewinnen als ein armer Teufel, der erst jeden Groschen umwenden muß. Wir wollen gerechte Steuern. Herr Abg. Ahlhorn will zwar die Grund- und Gebäudesteuer bestehen lassen aber daneben eine Kapitalrentensteuer einführen. Das ist wenigstens etwas von Ausgleich. Aber Herr Abg. Koch — wenn ich richtig verstanden habe — will nur die Einkommensteuer erhöhen, die Grund- und Gebäudesteuer bestehen lassen und noch die Vermögenssteuer hinzufügen. M. H.! Ich danke!

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ein paar Worte! Der Herr Minister

sagte, daß er die Frage bezüglich einer größeren Entlastung auch bei der Bearbeitung der Vorlage behandelt habe und der Ansicht sei, daß, wenn er in der untersten Stufe 600 *M.* festgesetzt hätte, die äußerste Linke 700 *M.* verlangt hätte. In diesem Hause ist nun allerdings die äußerste Linke in der Mitte, im Zentrum (Heiterkeit), aber trotzdem will ich die Politik der Linken nicht verleugnen und will ich eingestehen, daß ich ursprünglich auch an 700 *M.* gedacht habe. Aber da ich auch Gerechtigkeit ausüben will, habe ich einsehen müssen, daß es unmöglich ist, einen Tarif mit 700 *M.* beginnen zu lassen und bei 25 000 *M.* Einkommen zu 5% zu kommen.

Man hat im Ausschuß gesagt, ein solcher Tarif grenze ans Blündern. Das glaube ich nicht, aber ich gebe zu, daß ein solcher Tarif aussichtslos gewesen wäre und einen großen Widerstand gefunden hätte. Aber gegen unsere Idee, ganz gleichmäßig progressiv zu steigen m. H., da können Sie nicht gegen! Unseren Tarif halte ich für den idealsten. Er ist garnicht sprunghaft. Er sucht die Unteren zu schonen soviel wie möglich und schont sie nicht bei einem Einkommen von 6000 *M.* wie der Regierungstarif. Dagegen ist nichts einzuwenden, und ich wiederhole die Ausnahme unseres Tarifes, diesen Sprung ins Dunkle können Sie wohl riskieren.

Wenn ich gesagt habe, ich lasse mit mir reden im Auflassungstempel, so will ich nicht über ein Prozent hinaus. Vorläufig gehen wir noch nicht so weit, sondern wir haben den Minderheitsantrag auf $\frac{1}{10}$ Prozent gestellt. Diesen Minderheitsantrag will ich fallen lassen und mit der Mehrheit gehen, wenn ich hier die Gewißheit hätte, daß die Mehrheit des Landtags für meinen Tarif ist. Es geht wohl, wenn man nur den Willen hat, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Angst der Regierung, sie bekäme das nötige Geld nicht zusammen, unbegründet ist. Ich will hinzufügen, daß Herr Abg. Althorn nicht zu schwarz gemalt hat. Sondern es gibt derartige Zustände, und die sind nicht darauf zurückzuführen, daß die Einzelnen unwirtschaftlich gelebt haben. Dann könnte man mit mehr Recht auch diesen Vorwurf erheben bei denjenigen, die nach Abschaffung der Grundsteuer rufen, mit mehr Recht konnte man sagen, daß die Unwirtschaftlichkeit der Landleute schuld daran sei, wenn der Grundbesitz verschuldet ist. Damit kommen wir nicht weiter. Die Tatsache besteht aber, daß heute die Einkommensteuer die unteren Klassen ganz außerordentlich drückt.

Ich bitte Sie, den Antrag Tappenbeck abzulehnen. Es ist nicht gerechtfertigt, diese hohen Einkommen so mäßig zu behandeln und nur bis 4% zu gehen. Wenn einer ein Einkommen von 38 000 und 40 000 *M.* hat m. H., dann ist er doch viel mehr als fünf Mal so leistungsfähig als derjenige, der ein Einkommen von 1000 und 1200 *M.* hat. An diesem gesunden Grundsatz von 5% dürfen Sie nicht rütteln. Nach meinem Dafürhalten könnte man schon bei niederem Einkommen mit dem Steuersatz von 5% beginnen.

Herr Abg. Koch hat gesagt, er begreife nicht, daß ich für die Aufhebung der Grundsteuer zur Hälfte sei. M. H.! Wir haben uns im Ausschuß eingehend darüber unterhalten und ich habe niemals die übrigen Ausschuß-

mitglieder darüber im Zweifel gelassen, daß, wenn die Vermögenssteuer eingeführt wird, die Grund- und Gebäudesteuer in ihrer vollen Höhe nicht aufrecht erhalten werden kann. In diesem Sinne habe ich auch bei früheren Debatten über dieses Thema im Landtage Erklärungen abgegeben. Es ist ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn man dem Drange der Landwirte wegen Doppelbesteuerung nachgibt. Es kommt hinzu, daß die Grund- und Gebäudesteuer keine moderne Steuer ist. Sie hat große Fehler. Wenn man die nicht beseitigen kann und zugibt, es koste eine Million, um einigermaßen diese Mängel vorübergehend zu beseitigen, dann bin ich der Ansicht, ist es doch gescheiter, man haut den Knoten durch und schafft moderne Steuern. Ob nun die Hälfte genug ist, weiß ich nicht. Aber wenn die Agrarier so weit gehen wollen und $\frac{3}{4}$ oder das Ganze abschaffen, um dem zunächst ein „Halt“ entgegenzurufen, sage ich: „Bis zur Hälfte und vorläufig nicht weiter!“ Und wenn Sie später noch mal kommen, dann komme ich wieder: „Zunächst verlangen wir die weitere Entlastung der unteren Klassen und dann kommen wir weiter entgegen.“ Ich bin also der Ansicht, neben der Grund- und Gebäudesteuer kann man keine allgemeine Vermögenssteuer einführen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** M. H.! Ich möchte nur kurz einen Punkt berühren. Es ist hier wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß der von der Regierung vorgelegte Tarif keine gleichmäßige Progression zeige. Die Sache liegt folgendermaßen. Nach dem ersten Einkommensteuergesetz betrug die Einkommensteuer 2%. Diese 2% begannen aber erst bei 3000 *M.*, und von 3000 *M.* nach unten fand eine Ermäßigung statt. Nun ist die Entwicklung die gewesen, daß dieser Prozentsatz von 2% eine allmähliche Progression erfahren hat, zunächst durch das Gesetz von 1891, dann von 1903 und jetzt durch diese Vorlage. Von 3000 *M.* ab ist die Progression in der Vorlage vollständig gleichmäßig, abgesehen von Kleinigkeiten, die sich daraus erklären, daß man bestehende Stufen auseinandergerissen hat. In den Stufen unter 3000 *M.* ist die alte Ermäßigung bestehen geblieben und noch erweitert.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Voß:** M. H.! Ich gehöre zu der Minderheit, die den Steuersatz auf 4% für die hohen Einkommen beschränken will. Diese Minderheit ist deswegen mehrfach angegriffen worden. Es mag auf den ersten Blick so scheinen, als wenn die Vertreter dieses Tarifs unsozialer seien als diejenigen, welche 5% erheben wollen. Gegen einen solchen Vorwurf muß ich mich jedoch verwahren. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, ein sozial denkender Mensch zu sein, was auch die politische Richtung, der ich angehöre, genügend bewiesen hat. Für die Beschränkung des Tarifs auf 4% sprechen meines Erachtens praktische Gründe. Daß es lediglich praktische Gründe gewesen sind, welche die Minderheit bewogen haben, vorläufig nicht über 4% hinauszugehen, ist in dem schriftlichen Bericht vom Berichterstatter auch genügend hervorgehoben worden. Diesen Standpunkt kann ich um so leichter verteidigen, als ich dabei auch das Fürstentum Lübeck in Betracht ziehen



muß. Es ist mehrfach betont worden, sowohl im Ausschuß als auch bei andern Gelegenheiten, daß dies Einkommensteuergesetz auch auf das Fürstentum Lübeck übertragen werden solle. In diesem Falle wird man schwerlich geneigt sein, den Steuerfuß von 5% auf 4% zu ermäßigen. Ich bin aber überzeugt, daß es ein schwerer Fehler sein würde, die Einkommensteuer bei uns höher zu bemessen als in Preußen. Bedenken Sie, daß unser Ländchen rings von Preußen umgeben ist und auf Zuzug guter Steuerzahler angewiesen ist. Ein Steuerfuß, der bedeutend höher wäre als der preussische, müßte uns den Zuzug fernhalten. Ich behaupte auch, daß es zur Erleichterung der kleinen Steuerzahler dient, wenn wir bei 4% als Höchstfuß der Steuer stehen bleiben; denn eine Hemmung des Zuzugs reicher Leute bedeutet eine Mehrbelastung der ärmeren. Daß ich übrigens gern bereit bin, bis 5% zu gehen, sobald auch in Preußen dieser Satz erhoben wird, habe ich mehrfach betont. Ja, ich hätte schon heute dafür gestimmt, wenn es dadurch erreicht werden könnte, die Mindestgrenze des Tarifs hinaufzurücken. Herr Abg. Hug wird mir bestätigen, daß ich mit schweren Bedenken gerungen habe, welchem Tarif ich mich anschließen sollte. Ich habe grade ihm gegenüber mehrfach betont, daß ich aus rein praktischen Erwägungen mich gezwungen sähe, für den Antrag Tappenbeck zu stimmen. Als Herr Abg. Hug seinen Tarif im Entwurf vorlegte, habe ich ihm die Frage gestellt, ob mit der stärkeren Belastung der höheren Einkommen ein wesentliches Hinaufrücken der Mindestgrenze erreicht werden könne, und ferner, ob gegenüber der Vorlage ein erhebliches Minus entstände. Nachdem dann aber eine genaue Berechnung stattgefunden hatte, zeigte sich, daß die Regierung ihn nicht acceptieren konnte. Ich wollte daher mit dem Eintreten für den Tarif des Herrn Abg. Hug dies Gesetz, daß im übrigen meinen Beifall findet, nicht gefährden. Ueberdies ist eine weitere Entlastung der unteren Stufen in Zukunft nicht ausgeschlossen. Die Regierung hat ausdrücklich eine derartige Erklärung abgegeben.

Wenn weiter Herr Abg. Hug darauf hingewiesen hat, daß der Ausfall, der mit Annahme seines Tarifs entstehen würde, durch Erhöhung des Auflassungstempels gedeckt werden könne, so muß ich hervorheben, daß Herr Hug nicht weiter gehen kann, da er schon auf 1% für diesen Stempel gekommen ist. Er mußte dies, weil er mit der Mehrheit die Chausseevorlage ablehnte und nun für Deckung sorgen mußte. Die $\frac{4}{10}$ %, um welche der Auflassungstempel gegenüber der Vorlage erhöht worden ist, stehen Herrn Hug also zur Deckung des Ausfalls, den sein Tarif in der Einkommensteuer bewirken würde, nicht mehr zur Verfügung.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich werde für den Minderheitsantrag Tappenbeck und Voß (Gutin) stimmen, da ich die Steigerung der Einkommensteuer auf 5% für zu hoch halte, besonders so lange in Preußen der Satz auf 4% bestehen bleibt. Es kommt hinzu, daß in Oldenburg die Aktiengesellschaften von der Vermögenssteuer frei gelassen werden, während die Privatleute die Vermögenssteuer bezahlen sollen, also gerade die leistungsfähigen Leute bleiben

verschont. Herr Abg. Tappenbeck hat erwähnt, welche Konsequenzen die Einführung dieses Höchstfußes in der Stadt Oldenburg nach sich ziehen würde. Es gibt einige Städte, in denen die Gemeindesteuern noch viel höher sind. In Jever würden 20% des Einkommens als Steuern herauskommen. Das ist jedenfalls zu hoch.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Was die Ausführungen des Herrn Voß (Gutin) anlangt, so wird ja, wenn für das Fürstentum Lübeck die Steuerreform in die Wege geleitet wird, von neuem zu prüfen sein, welcher Höchstfuß in dem Einkommensteuertarif für die Provinz passend ist. Wenn Sie Ihrer bisherigen Gepflogenheit, neue Steuern nach Möglichkeit zurückzuweisen, weiter nachgehen wollen, würden wir vielleicht dahin kommen, uns mit 4% begnügen zu können.

Nun hat Herr Abg. Koch die Vermögenssteuer in die Debatte gezogen. Ich glaube, es wäre vielleicht besser gewesen, dies zu vermeiden. Ich gebe aber zu, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer besteht. Sie müssen mir deswegen schon verzeihen, daß ich auch auf diese Frage eingehe. Ich werde mich aber möglichst kurz fassen. Ich erkläre zunächst, daß ausnahmsweise die Ausführungen des Herrn Abg. Hug mir heute viel besser gefallen haben als die Ausführungen des Herrn Abg. Koch (Heiterkeit). Ich glaube in der Tat auch, daß Herr Hug der Steuerwissenschaft mehr gerecht geworden ist, als Herr Koch von seinem Standpunkte aus dieser Wissenschaft gerecht werden kann. Es ist anerkannt, daß ein modernes Steuersystem in den Vordergrund stellen muß die Einkommensteuer, welche die Leistungsfähigkeit am meisten berücksichtigt kann; diese Steuer wird dann ergänzt durch die Vermögenssteuer: ein einfaches System, das die verschiedensten Vorteile bietet. Aber wenn man das Vermögen besteuern will, dann kann man es nicht zulassen, dieses Vermögen zunächst mit hohen Ertragssteuern vorzubelasten, wie zum Beispiel der Grundbesitz belastet ist, und dann dies selbe Vermögen mit der Vermögenssteuer zu beschweren. Das geht einfach nicht. Ja, Herr Hug hat ganz recht, wenn er sagt: „Das geht nicht.“ Herr Abg. Koch, man braucht gar keine agrarischen Anwandlungen zu haben, um diese Ansicht zu vertreten. Man kommt ohne weiteres vom steuertechnischen Standpunkt aus dahin, daß, wenn man eine wirksame Vermögenssteuer einführen, das ganze Vermögen darunter stellen will, man die alten Ertragssteuern, wenn nicht völlig, so doch zum wesentlichen Teil aufheben muß. Preußen und Hessen haben es ebenso gemacht. Wenn das erwogen wird, darf man uns nicht den Vorwurf machen, wir wollten angeblich die Vermögenssteuer einführen, um das Steuerwesen zu verbessern, aber wir verwendeten tatsächlich die Mehrerträge zur Entlastung des Grundbesitzes! Entweder Oder! Will man aber die Vermögenssteuer, so muß man die Ertragssteuern aufgeben. Sie sagen zu einem Drittel. Eine Entlastung in so geringem Maße ist für uns unannehmbar. Mit Unrecht wird gesagt, wir verplumperten das Geld durch den teilweisen Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer. Wir führen die Vermögenssteuer ein, die entwicklungsfähig ist, während die Grund- und Gebäudesteuer eine tote Steuer ist. Alle Staaten schaffen die Grund- und Gebäudesteuer



ja ab, oder bauen sie um. Wenn man die Vermögenssteuer gewinnt, braucht man nicht daran Anstoß zu nehmen, daß man momentan nicht das genügende Geld darausschlägt. Das wird kommen in Zukunft, denn die Vermögenssteuer wächst mit dem Vermögen. Die Vermögenssteuer kann vielleicht auch noch weiter ausgebaut werden. Es liegt vielleicht im Gange ihrer Entwicklung, daß später noch weiteres Vermögen davon erfasst wird, insbesondere das der Aktiengesellschaften. Man kann auch die großen Einkommen, die Schätzer zu einem gewissen Teil kapitalisieren und auf diesem Wege eine Vermögenssteuer davon erheben. Agrarisch ist die Vermögenssteuer nicht; wir müssen sie haben, wenn wir gesund und kräftig reformieren wollen.

Am angenehmsten wäre es nun ja, man könnte unten und oben entlasten. Ich gebe zu, es ist unbefriedigend, daß man nur 400 *M.* frei lassen will. Ich ginge auch gern bis 900 *M.*, aber es geht nicht. Es haben sich solche Entlastungen immer im Einklang gehalten mit der Finanzlage. Sachsen hat bis 1878 nur bis 300 *M.* frei gelassen und später die Grenze erhöht auf 400 *M.*, steht also mit uns gleich. Sachsen-Altenburg und Coburg-Gotha lassen nur 400 *M.* bzw. 300 *M.* frei, Baden und Hessen 500 *M.*, ebenso Württemberg. In England läßt man 150 Pfund Sterling und neuerdings 160 Pfund Sterling frei. Das macht 3200 *M.* (Heiterkeit). Das können wir leider nicht nachmachen. Wir können momentan nicht weiter kommen. Es ist richtig, daß vielfach Armut herrscht. Das wissen wir alle. Und wenn wir sie mit einem Machtpruch aus der Welt schaffen könnten, würden wir es gern tun. Aber man muß nicht behaupten, daß diesen Arbeitern, die in den untersten Stufen veranlagt sind, dadurch geholfen werde, daß man vor sie hintritt und spricht: „In Zukunft habt ihr nicht mehr 1, 2, 3 *M.* zu bezahlen im Jahre.“ Mit dem Thaler in einem Jahre helfen Sie dem armen Manne auch nicht. Wirklich für ihn ist, daß die Löhne gehoben werden.

Herr Abg. Ahlhorn hat sich dagegen verwahrt, daß wir ihm Vorwürfe darüber machten, sein Tarif sei willkürlich. Nein, das wollen wir garnicht. Wir wissen, daß er wohl überlegt ist. Aber unser Tarif ist auch wohl überlegt und die Progreßion ist, wie der Herr Regierungskommissar schon auseinandergesetzt hat, normal fortschreitend.

Ich komme noch darauf, daß nach dem Antrag Tappenbeck und Bosh (Gutin) oben nicht die 5% geholt werden sollten, daß es also bei 4% verbleiben soll. *M. H.!* Ich glaube, wenn wir dem Steuerzahler, der ein Einkommen von 1400 bis 1500 *M.* hat, eine Steuer von 1½% und dem, der 3400 bis 3600 *M.* hat 2% zumuten, dann können wir dem, der ein Einkommen von 37000 *M.* hat, also doch vom Ueberflusse lebt, auch zumuten, 5% zu bezahlen. Ich würde es als eine Unbilligkeit ansehen, wo wir unten infolge der Finanzlage nicht weiter in der Entlastung gehen können, in der Mitte die Einkommen scharf heranziehen, daß wir dann plötzlich stutzen, wenn wir zu 37000 *M.* Einkommen kommen.

Deswegen bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag anzunehmen. Er steht in der Mitte zwischen den beiden anderen Anträgen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich muß einige Worte Herrn Abg. Feldhus erwidern. Der Augenschein lehrt schon, daß wir beiden nicht auf einem Stuhl sitzen können (Heiterkeit). Unsere Ansichten bewegen sich in verschiedener Richtung. Er glaubt, ich hätte die Lage der Arbeiter zu gruselig geschildert. Das ist nicht der Fall. 30 Jahre stehe ich mit der arbeitenden Bevölkerung näher in Verbindung und habe in manche Familie hineingeblickt, und was ich Ihnen gesagt habe, entspricht den Tatsachen. Ich kann täglich Dutzende von Beispielen bringen. Ich habe unter den Arbeitern Perlen kennen gelernt, kostbare Perlen, ebenso wie in den höheren Kreisen. Aber sie haben trotz aller Mühe und allen Fleißes immer sehr knapp gelebt, und es ist fast kein Jahr hingegangen, daß sie nicht wegen der Abgaben gepfändet werden mußten. Es waren Arbeiter, die so solide und fleißig waren, wie wenige Menschen. Ich kann heute noch Beispiele genug bringen. Nun sagt man, das Wenige, was man an Steuern erläßt, das verschlägt nicht. Ja, *m. H.*, man muß bedenken, daß das Doppelte an Kommunalsteuern hinzukommt und daß dann dieser Betrag von dem Arbeitslohn genommen werden soll auf einmal. Das fällt schwer. Wenn am Schluß der Woche der Arbeitslohn zu Hause kommt, dann ist das Geld meistens schon — nicht verbraucht — aber schon festgelegt. Es wandert zu dem Kaufmann, aus dessen Laden man im Laufe der Woche das Notwendigste geholt hat. Nun sagt man: „Ja, jeder muß von seinem Einkommen Steuern zahlen und sterben muß jeder!“ Aber der Arbeiter zahlt schon Steuern genug, wenn er auch gar keine direkten Steuern zahlt, durch die indirekten Steuern. Darum sollte man wohl darnach streben, ihn von den direkten Staatssteuern, soviel in unserer Macht steht, zu befreien. Und dazu hatte ich in erster Linie die Kapitalrentensteuer aussersehen. Sie sollte die Mittel liefern, die unteren Stufen zu entlasten. Wenn ich mich frage: „Wo ist es am nötigsten, bei den Besitzlosen oder den Besitzenden?“, dann sage ich: „Bei den Besitzlosen muß der erste Schritt getan werden.“ Deshalb kann ich mit der Mehrheit und der anderen Minderheit nicht übereinstimmen.

Auf die Vermögenssteuer will ich heute garnicht weiter eingehen. Aber das eine will ich sagen: Steuertechnisch ist es ein großer Fehler, alte Steuern abzuschaffen, ehe neue Steuern sich eingewurzelt haben.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** *M. H.!* Ich möchte nur kurz einige Worte sagen und Sie bitten, für den Mehrheitsantrag einzutreten. Der Mehrheitsantrag unterscheidet sich vor dem Tarif Tappenbeck und dem Tarif Hug sehr wenig. Es handelt sich, wenn man den Tarif Hug damit vergleicht, nicht darum, daß die unteren Klassen vollständig entlastet, sondern nur darum, daß diese in ganz minimalem Betrage etwas entlastet werden sollen. Wenn Herr Abg. Ahlhorn hier die Zustände in den unteren Klassen schildert, so denke ich doch, daß ich und auch die übrigen Mitglieder des Finanzausschusses wohl ein Herz und einen Blick haben für die Situation in den unteren Klassen. Auch wir waren uns wohl bewußt, daß, wenn es möglich gewesen wäre, die

unteren Stufen noch weiter zu entlasten seien. Aber wir mußten alle sagen, es ging nicht. Und auch aus diesem Grunde entstand der Tarif Hug.

Dann muß ich noch dem Herrn Abg. Tappenbeck einige Worte erwidern auf seine Ausführungen, diese einzuführenden Steuern wirkten hauptsächlich für die Stadt Oldenburg ganz ungemein strenge und sie würden jedenfalls sehr unliebsam empfunden werden. Das glaube ich gern, aber das neue Gesetz wird doch gleichmäßig wirken für das ganze Herzogtum. Es wirkt nur noch auf dem Lande etwas schlimmer, weil dort die Grund- und Gebäudesteuer besteht.

Herr Abg. Ahlhorn hat gesagt, der Tarif Ahlhorn-Hug wäre viel gleichmäßiger von unten nach oben. Betrachten Sie doch den Tarif der Mehrheit! Auch er wirkt fast ebenso gleichmäßig. Nur, wo ein oder zwei hundertstel Prozent zugeschlagen sind, ist es wegen der Abrundung geschehen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, für den Antrag der Mehrheit einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Herr Kollege Burlage hat gesagt, Herr Abg. Hug habe ihm besser gefallen als ich. Das verstehe ich wohl. Wenn ich auf dem Standpunkt des Herrn Burlage stände, würde ich mich auch freuen, an Herrn Hug einen vielleicht unerwarteten Bundesgenossen zu finden.

Herr Hug hat uns allerdings einen Weg gewiesen, indem er den Auflassungstempel noch erhöhen will. Ich meine, der richtige Weg wäre gewesen, die Grund- und Gebäudesteuer nur auf ein Drittel zu ermäßigen. Ich will auf die alte Streitfrage, ob die Grund- und Gebäudesteuer eine Rente ist, nicht eingehen. Aber ich betone, daß die Abschaffung der Grund- und Gebäudesteuer auf die Hälfte nicht etwa ein Ausgleich ist gegen die Einführung der Vermögenssteuer, sondern weit über einen Ausgleich hinausgeht. Die Grund- und Gebäudesteuer wird ermäßigt um 525 000 *M.*, und die ganze Vermögenssteuer soll 630 000 *M.* bringen. Glauben Sie, daß hiervon 525 000 *M.* aus dem Vermögen des Grund und Bodens fließen? Dann würden ja nur 100 000 *M.* für das bewegliche Kapital bleiben! Das ist doch zweifellos nicht der Fall. Das gibt ja auch die Begründung der Regierung zu, daß ein viel größerer Teil aus dem beweglichen Kapital gezogen wird. Also Sie dürfen nicht sagen, daß Sie, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sich auf den Standpunkt gestellt hätten, daß die Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte ermäßigt werden müßte. Sie sind weit über eine Ausgleichung hinausgegangen. Sie haben direkt den Grundbesitz entlastet. Ich möchte das ausdrücklich feststellen. Selbst mit dem Antrag Tappenbeck wird immer noch ein völliger Ausgleich für den Grund und Boden geschaffen.

Herr Kollege Feldhus hat gesagt, diese doppelte Besteuerung lasse sich nicht machen, der Grundbesitz würde zu stark belastet. Ja, m. H., mehr Steuern mußten wir ja alle bei dieser Gelegenheit übernehmen. Herr Kollege Feldhus vergißt aber, daß der Landwirt bei der Ermäßigung der Einkommensteuer auch Vorteile bekommt. Die Sache liegt so, daß der Staat mehr Geld brauchte, daß man zunächst das Loch im Staatsäckel durch Ermäßigung der Grundsteuer noch viel größer gemacht hat, und daß man

dann, um das Loch zu stopfen, so viel aus den anderen Steuern hat herausholen müssen, daß man nicht in der Lage gewesen ist, die unteren Stufen noch weiter zu ermäßigen.

Wir dürfen nicht allzusehr über Preußen hinausgehen. So wie jetzt ist die Belastung sowohl unten wie oben zu stark.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Meyer II: Herr Abg. Koch hat ausgeführt, daß der Erlaß an Grund- und Gebäudesteuer ein sehr viel bedeutenderer sei als das, was an Vermögenssteuer vom Grundbesitz aufgebracht werden würde, und hat sich dabei auf die Ausführungen der Regierung berufen. Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß ein Punkt nicht berücksichtigt ist, nämlich der, daß der Grundbesitz einen Teil der Staats-Chausseelast übernehmen sollte. Das beläuft sich auf 115 000 *M.* Wenn man diese 115 000 *M.* zu der Summe hinzuschlägt, die die Regierung geschätzt hat als Vermögenssteuer aus dem Grundbesitz, also zu 385 000 *M.*, so ergibt das 500 000 *M.* Das deckt sich annähernd mit der Summe, die erlassen werden soll, nämlich 525 000 *M.* Die ganze Vermögenssteuer ist auf 630 000 *M.* veranschlagt, also entfällt auf den Nichtgrundbesitz $630\,000 - 385\,000 = 245\,000$ *M.* Bei der neuen Vereinbarung, die mit der Mehrheit des Finanzausschusses zustande gebracht ist, sollen nun allerdings die erwähnten 115 000 *M.* dem Grundbesitz insofern nicht aufgebürdet werden, als er die Unterhaltung der Chaussees nicht mehr übernehmen soll. Aber das ist in folgender Weise ausgeglichen: Bei einem günstigen Resultat der Vermögenssteuer sollte nach der Vorlage, wenn 630 000 *M.* überschritten würden, ein weiterer Erlaß an Grund- und Gebäudesteuer stattfinden. Dagegen hat man sich jetzt geeinigt, daß dieser Erlaß erst eintreten soll, wenn $630\,000 + 115\,000 = 745\,000$ *M.* überschritten sind. Also nur insofern wird der Grundbesitz begünstigt, als man annimmt, daß, wenn mehr als die veranschlagte Summe aus der Vermögenssteuer herauskommt, das auf den Grundbesitz zurückzuführen ist. Das wird aber auch zum wesentlichsten Teil zutreffen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich hatte mich längst zum Wort gemeldet. Aber nachdem mein Freund Hug und Herr Abg. Ahlhorn so wirkungsvoll für den Antrag gesprochen haben, würde eine Wiederholung die Wirkung nur abschwächen. Ich wollte nur Herrn Abg. Feldhus entgegen über die Lage der arbeitenden Klassen. Auch das ist mir von Herrn Ahlhorn und Hug vorweg genommen worden. Ich will nur versichern, daß Herr Ahlhorn längst nicht ins Schwarze getroffen hat. Die Not ist einfach entsetzlich unter den arbeitenden Klassen. Die Löhne sind ganz erbärmlich namentlich dort, wo die Arbeiter es nicht verstanden haben, sich kraft der Organisation ein einigermaßen auskömmliches Einkommen zu erringen. Ich will nur mitteilen, daß mir eine ganze Reihe von Familien bekannt ist, wo die Zeit des Hungerns herannah, wenn die Zeit des Steuerzahlens herankommt. Ich bin ziemlich herumgekommen und habe nicht nur in den Industrieorten diese Erfahrung gemacht, sondern ebenso sehr in den ländlichen Orten.

Wenn wir einigermaßen Aussicht auf Erfolg erwartet hätten, so hätten wir einen noch ganz anderen Tarif eingebracht. Aber wir sehen ein, daß wir ein vollständig negatives Ergebnis damit erzielen würden, und mußten wir uns deswegen darauf beschränken, wenigstens diesen Tarif in Gemeinschaft mit Herrn Ahlhorn als Minderheitsantrag einzubringen. Ich möchte Sie nun bitten, wenigstens für diesen Antrag zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ein paar Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Burlage! Er hat vollkommen recht, daß damit die Armut nicht aus der Welt geschafft wird, wenn man 1 *M.* oder 1½ *M.* weniger Steuern zahlt. Aber gerade diejenigen Bezirke, die von der Einkommensteuer hart betroffen werden, sind solche, wo auch die Kommunalbesteuerung außerordentlich hoch ist. Und wenn das zusammenkommt, fehlt das Geld und die Not ist groß.

Gegenüber Herrn Abg. Voß muß ich sagen, er scheint mich mißverstanden zu haben. Bei dem Stempelsteuergesetz sind Herr Ahlhorn und ich in der Minorität und verlangen die Festsetzung des Auflassungsstempels auf 6/10%. Und nun sage ich: Um unseren Steuertarif schmackhaft zu machen bin ich ganz unabhängig von Herrn Ahlhorn bereit, auf 1% den Auflassungsstempel zu erhöhen. Und ich glaube auch, damit auszukommen, weil ich die Chauffeevorlage nicht annehmen will.

Zur Vermögenssteuer nur ein paar Worte! Es ist zweifellos richtig, daß der beste Ausgleich für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zur Hälfte die Chauffeevorlage gewesen wäre. Aber weder Herr Abgeordneter Tappenbeck noch ich — und ich glaube, auch Herr Koch wird derselben Ansicht sein — sind willens, das herauszuzahlen, was in der Vorlage von den Städten verlangt wird. Aus diesem Grunde allein sind wir gegen diese Vorlage gewesen. Ich will nicht darum streiten, ob das Zufall ist, wenn ich die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zur Hälfte befürworte. Aber man darf doch nicht vergessen, daß die Regierungsvorlage die Hälfte schon aufheben wollte, wenn die Vermögenssteuer 630 000 *M.* einbringt. Nun nach dem Bericht soll die Aufhebung erst erfolgen, wenn die Vermögenssteuer 745 000 *M.* bringt. (Zwischenruf des Herrn Abg. Koch: Nein!).

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: Die Minderheit Tappenbeck, Voß hat das Bestreben, die höheren Einkommen zu entlasten und den Grundbesitz wieder zu belasten. Wir haben von den Vertretern aus den Städten gehört, welches Mitleid sie mit den höheren Klassen haben und daß der Sprung zu groß sein würde. Aber mit dem armen Grundbesitzer haben sie kein Mitleid. Sie denken: „Die sind das Hängen gewohnt, denen schmerzt der Hals nicht mehr!“ (Heiterkeit.) Herr Abg. Feldhus hat schon ausgeführt, wie viel da im ganzen an Steuern gezahlt wird. Ich glaube, daß es noch viel mehr ist als 25%. Wenn ein Grundbesitz auch noch mit Schulden belastet ist, kommt der Prozentsatz noch viel höher.

Was die Entlastung der unteren Stufen anbelangt,

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

so könnte man sich damit einverstanden erklären. Aber da dies nun einmal nicht durchzuführen ist, muß die Sache vorläufig auf sich beruhen. Es liegt doch auch viel daran, wie bei der Einschätzung verfahren wird. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß große Rücksicht geübt wird, sodaß die Arbeiter nicht zu hoch veranlagt werden.

Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. Jungbluth: M. H.! Es hieße wohl, Wasser in den Rhein tragen, wenn ich zu der Sache noch viel reden wollte. Das habe ich auch garnicht vor. Sie finden ja meinen Namen unter denen der Mehrheit, und ich habe mich dem Tarif der Mehrheit, der von der Regierung acceptiert ist, angeschlossen. Ich hätte nach einer Seite mich lieber dem Tarif der Minderheit Tappenbeck und Voß angeschlossen. Denn ich muß sagen, daß mir 5% des Einkommens auch reichlich hoch erscheinen und daß vielleicht dadurch das Gegenteil erreicht werden könnte von dem, was er bezweckt. Ich kann auch mit Herrn Kollegen Voß sagen, daß ich für unser Fürstentum einen solchen Prozentsatz kaum wünschenswert halte, obgleich es bei uns die großen Einkommen kaum gibt, denn große Aktiengesellschaften gibt es da nicht. Ich hätte auch nichts gegen den Tarif der anderen Minderheit Ahlhorn-Hug und gegen die weitere Entlastung, die dadurch eintreten sollte. Allein die Herren könnten sich schon beruhigen, da im Artikel 21 viele Erleichterungen gegeben sind für die unteren Stufen. Dieser Artikel erleichtert ja doch die Einkommensteuerlasten außerordentlich für die unteren Stufen. Und die Hauptsache ist doch die — und das ist für mich der Grund, weshalb ich mich für den Tarif der Mehrheit entschieden habe — weil die Regierung ganz bestimmt erklärt, daß die ganze Geschichte gefährdet wird, wenn der Tarif nicht durchgeht. Die Chauffeevorlage ist schon abgelehnt, die Schulvorlage ist abgelehnt, die Regierung will aber Geld haben! Also mein Hauptgrund ist der: Ich will nicht haben, daß die Vorlage und die ganze Steuerreform gefährdet werde.

Präsident: Seine Exzellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister Ruhstrat I: Nur ein paar Worte! Von allen Seiten ist das Bedauern ausgesprochen, teils mit den hohen Einkommen, teils mit den kleinen Einkommen, teils mit der Landwirtschaft u. s. w. M. H.! Ich teile dies Bedauern auch nach allen Seiten. (Heiterkeit.) Aber m. H., es ist eben nicht anders zu machen. Das Einzige, worüber wir uns nicht hinwegsetzen können, ist das, daß reichlich eine Million Mark Geld mehr da sein muß im Jahre, und fragt es sich, auf welchem praktischen Wege wir dies beschaffen. Ich bin durchaus kein Agrarier, wie sollte ich auch! Im Gegenteil, ich habe in der Stadt Oldenburg im wesentlichen Verkehr mit Menschen, die keine Agrarier sind. Ich habe noch von keinem gehört: „Das ist lebenswürdig von Ihnen, daß Sie die Grund- und Grundsteuer aufheben wollen“. Nun, wir haben die Vorlage lediglich so gemacht, um möglichst der Gerechtigkeit zu entsprechen, die schwachen Schultern zu entlasten und zugleich so viel Geld mehr zu bekommen, wie notwendig ist, um die Staatsfinanzen in Ordnung halten zu können.



Denn so geht es nicht weiter! Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, sich zu vereinigen mit der Mehrheit des Finanzausschusses und dessen Vorschläge, damit überhaupt irgend etwas Annehmbares zustande kommt. Wir sagen wirklich nicht aus Leichtsinne oder Eigensinn: „Dieser Tarif ist unannehmbar.“ Wir sagen es lediglich, weil wir das Geld haben müssen, und wenn wir soviel opfern sollen, ist die ganze Finanzreform nichts. M. H.! Was irgendwo gestrichen wird, muß an anderer Stelle wieder herauskommen. Ich wüßte nicht, wo dies wieder herauskommen sollte, wenn Sie derartige Ausfälle beschließen sollten. Ich muß Sie wirklich dringend bitten, nicht auf weitere Ausfälle zu sinnen. Andernfalls ist das Zustandekommen in Frage gestellt.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Ich habe nicht viel mehr zu sagen. Nur um etwas zustande zu bringen — wie dies ja auch vom Herrn Minister für notwendig gehalten wird — habe ich für die Steuervorlage gestimmt, denn sonst ist sie mir eigentlich unannehmbar. Denn ich habe mir eine Steuerreform eigentlich gedacht unter vollständiger Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer, wie in Preußen. Nun ist es geglückt, die Chausséevorlage glücklich zu Fall zu bringen. Bis jetzt sind die Chausséelasten von der Einkommensteuer getragen worden. Fortan werden sie gedeckt zum größten Teil durch den Auflassungstempel und zum anderen Teil durch den Rest der Vermögenssteuer, der eigentlich dazu dienen sollte, um noch weiter die Grundsteuer zu entlasten. Wer trägt den Auflassungstempel? Der Grund- und Gebäudebesitzer. Aber wir nehmen das in Kauf, das läßt sich nicht anders machen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich bedaure, daß ich nochmals das Wort nehmen muß, aber ich tröste mich damit, daß wenigstens ein Teil dessen, was heute gesprochen wird, übermorgen nicht wieder gesprochen zu werden braucht. Ein Wort zu dem Existenzminimum! Ich bin mit Herrn Abg. Hug und seinen Freunden darüber einverstanden, daß, wenn man weiter gehen könnte, man weiter gehen müßte. Aber ich habe mich dagegen gewandt, daß man einen großen Unterschied konstruiert zwischen dem, was Herr Hug und sein Antrag will, und dem, was wir wollen. Denn 400 und 550 *M.* macht schließlich keinen wesentlichen Unterschied aus. (Widerspruch.) Nein, m. H., wir haben im Finanzausschuß erwogen, ob man nicht bis zum Einkommen von 1500 *M.* eine wesentliche Entlastung eintreten lassen könnte. Daraufhin ist ein neuer Tarif ausgearbeitet worden, und es hat sich herausgestellt, daß das nicht durchzuführen sei. In diesem war speziell für die Familienväter, die sich schwer durchschlagen, gesorgt. In den unteren Stufen sitzt ein großer Teil von Junggefellern, die schlagen sich viel leichter durch die Zeit. Dann kommt in diesen unteren Stufen auch nur ein Unterschied von vielleicht 2 bis 6 *M.* heraus (auch unter Berücksichtigung der Kommunalabgaben). Das ist garnicht in Vergleich zu ziehen mit einer Lohnaufbesserung. Der Unterschied zwischen Ihren Anträgen und unseren ist nicht groß.

Herrn Hug ist ein kleiner Irrtum untergelaufen bei

der Summe von 745 000 *M.* Es ist aber nur ein Lapsus gewesen, der keine sachliche Bedeutung hat. Denn auch unsere Gegner nehmen an, daß die Vermögenssteuer wenigstens annähernd 745 000 *M.* erbringen wird. Bringt sie das, dann kommen wir zu demselben Ergebnis. Darüber hinaus ist der Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer von dem weiteren Steueraufkommen von je 85 000 *M.* abhängig. Im übrigen hat der Herr Kommissar schon das ausgeführt, was ich Herrn Hug erwidern wollte. Ich habe dem nichts hinzuzufügen. Ich will nur noch betonen — und ich glaube fast, wenn Herr Kollege Koch sich die Sache noch mal durch den Kopf gehen läßt bis zur nächsten Verhandlung, wird er uns näher kommen — daß man in der Tat nicht die Vermögenssteuer kräftig anziehen kann, wenn man nicht die Grund- und Gebäudesteuer entlastet.

Noch ein Wort gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Ahlhorn: Ich hätte gewünscht, daß Herr Ahlhorn die Kapitalrentensteuer schon im Jahre 1896, als er in den Landtag eintrat, mit Erfolg befürwortet hätte und die Staatsregierung gleich darauf eingetreten wäre. Dann würde sich vielleicht gefunden haben, daß man auch auf diesem Wege unsere Steuerreform in gesündere Bahnen lenken könne. Man hätte die Grund- und Gebäudesteuer bestehen lassen und daneben die Kapitalrentensteuer eingeführt. Aber man hätte einen Schritt weiter gehen müssen. Man hätte doch auch das Kapital treffen müssen, das im Gewerbe steckt. Sollte man denn das allein frei lassen? Es wäre also auch eine Gewerbesteuer eingeführt worden. Württemberg hat ähnliche Wege beschritten. Hätte Herr Ahlhorn eine solche Reform damals in die Wege geleitet, dann ginge die Sache jetzt so glatt wie in Preußen und Hessen. Dann höben wir die Gewerbesteuer und die Grund- und Gebäudesteuer auf und führten die Vermögenssteuer ein.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. Voß: Herr Abg. Hug meinte vorhin, daß ich sein Rechenexempel nicht verstanden hätte. Das habe ich wohl, aber Herr Hug irrt sich, wenn er sagt, man könne seinen Tarif annehmen und den Ausfall beim Auflassungstempel decken, indem man diesen von $\frac{6}{10}$ auf 1% erhöht. Ich habe ihm vorher nachgewiesen, daß man diese $\frac{4}{10}$ schon verwenden muß zur Deckung der Chausséelasten. Infolgedessen durfte Herr Kollege Hug den Auflassungstempel überhaupt nicht mehr in Rechnung stellen. Daß er es tat, war eben sein Irrtum.

Herr Abg. Thorade glaubt, daß die Minderheit die reichen Leute schützen wolle. Demgegenüber will ich bemerken, daß es mir vollständig fern liegt, die Couponschneider zu schonen. Sondern ich bin der Meinung, daß wir wohlhabende Leute angemessen besteuern sollen. Aber die Voraussetzung ist, daß sie bei uns seßhaft sind, und daß sie auch ausharren. Ich befürchte jedoch, daß wir sie nicht kriegen oder aus dem Lande jagen, wenn sie schon ansässig sind. Erleichtern wir es ihnen, zu uns zu kommen! Dann sind uns ihre Groschen auch sehr lieb, und diese Groschen — die oft bedeutende Summen ausmachen — dienen doch auch zur Entlastung der kleinen Steuereinkommen und nicht minder zur Entlastung der „notleidenden Agrarier“.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag 38, Antrag der Minderheit Ahlhorn (Osternburg) und Hug. Wird dieser Antrag abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag 37, Minderheitsantrag Tappenbeck und Boß (Cutin). Wird der ebenfalls abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag 36. Herr Abg. Schulz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schulz:** Ich möchte Feststellung des Stimmverhältnisses beantragen.

Präsident: Ich bin wohl verstanden worden. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag Ahlhorn (Osternburg) und Hug *Nr.* 38 und den dazu gehörenden Tarif. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es sind 7 Stimmen dafür, 32 dagegen. Er ist also abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 37 Tappenbeck und Boß (Cutin) annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 30 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die Antrag 36, den Antrag der Mehrheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 39:

Annahme des Artikels 20 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 36—38 und nach der Vorlage mit folgender aus Anlage 71 sich ergebenden Aenderung:

Statt Ziffer III und IV ist Ziffer IV bezw. V zu lesen und als Ziffer III wird folgende Bestimmung eingefügt:

III. Bei den in Artikel 13 Ziffer 2 Abs. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen darf die Jahressteuer 4% des Mindesteinkommens nicht übersteigen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt, dann schließe ich die Beratung zu diesem Antrag und damit auch zum Artikel 20. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 39 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 40:

Annahme des Artikels 21 Ziffer I in folgender durch Anlage 71 abgeänderten Fassung:

I. Für jeden eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Haushaltungsangehörigen wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe die Höhe von 3600 *M.* nicht erreicht, der Betrag von 50 *M.* in Abzug gebracht.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 40 und zur Ziffer 1 des Artikels 21. Das Wort wird nicht verlangt, dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 40 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag der Minderheit Ahlhorn-Hug *Nr.* 41: Annahme des Artikels 21 Ziffer II mit folgenden Aenderungen:

- a) vor dem Wort „gestattet“ ist der Betrag „10000 *M.*“ durch den Betrag „6000 *M.*“ zu ersetzen,
- b) die Bestimmung unter Buchstabe c ist zu streichen.

Antrag 42.

Annahme des Artikels 21 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 40 und 41 und aus der Vorlage sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu der Ziffer II des Artikels 21 und gebe das Wort Herrn Abg. Hug

Abg. **Hug:** Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Wir glauben, daß die Vergünstigung, wie sie Artikel 21 zu II gibt, vollkommen genügend ist, wenn statt 10000 *M.* 6000 *M.* gesetzt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schwarting.

Abg. **Schwarting:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine Anfrage an die Staatsregierung richten, und zwar dahin: Ein Steuerzahler, der Söhne hat, die als Offizier dienen, ist zur Zeit berechtigt, die Aufwendungen, die er diesen Söhnen zukommen läßt und wozu er sich verpflichtet hat, bei dem Steueransatz in Abzug zu bringen, während ein Steuerzahler, der andere Aufwendungen macht für seine Kinder, sie nicht in Abzug bringen kann. Ich weiß nicht, woraus dies Recht zu entnehmen ist. Jedenfalls ist bekannt, daß die Absetzung erfolgt.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat **Meyer II:** *M. H.!* Es handelt sich da um eine etwas schwierige Materie. Die Sache ist rechtlich zweifelhaft. In Preußen ist sie aber nicht mehr bestritten und höchstens jetzt durch die Bestimmungen des *B. = G. = B.* wieder schwankend geworden. Man muß ausgehen von dem Begriff der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Und da ist die preußische Rechtsprechung zu der Auffassung gekommen, daß die Offiziere selbständig sind. Sie haben eine selbständige Stellung und wenn der Vater sich verpflichtet hat, für sie besondere Leistungen zu machen, dann ist das eine Verpflichtung, die außerhalb seiner allgemeinen Unterhaltspflicht liegt und für die er Abzug verlangen kann. Dagegen trifft das nicht zu bei solchen Personen, die keine selbständige Stellung haben, trotzdem sie im übrigen ähnlich stehen, wie zum Beispiel Studenten, Referendare und unbesoldete Assesoren.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** *M. H.!* Nur einige Worte zu diesem Artikel. Als ich die Bestimmungen unter II insbesondere b, c las und damit die Bestimmungen in Artikel 9 Ziffer 6, wo es sich um die Abzüge für Versicherungsprämien handelt, verglich, habe ich den Eindruck gewonnen, als wenn diese Bestimmung direkt auf bestimmte Personen zugeschnitten ist.



M. S.! Man wird mir einwenden, es kann gestattet werden, solche Abzüge zu machen oder sie zu berücksichtigen bei der Einschätzung. Aber wenn ein Einkommen von 6000 bis 10000 *M.* in Frage kommt, dann meine ich, liegt keine Veranlassung vor, da noch Ermäßigungen eintreten zu lassen. Wer ein solches Einkommen hat, kann selbst in schlechten Jahren eine solche Steuer bezahlen. Nehmen wir hierfür ein Beispiel. Denken Sie sich einen Rentier, der ein Einkommen von 10000 *M.* hat aus Kapitalvermögen. Der soll noch berechtigt sein, Ermäßigungen zu beantragen. Das ist viel zu weitgehend. Die Ermäßigung ist auch in Preußen auf höchstens 3 Stufen begrenzt und sie geht in verschiedenen Staaten über 6000 *M.* gar nicht hinaus. Hier will man bis 10000 *M.* gehen. Das halte ich für eine Begünstigung der hohen Einkommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Die Mutmaßung, daß diese Bestimmungen auf bestimmte Personen zugeschnitten seien, brauche ich wohl nicht zurückzuweisen. Wenn Herr Abg. Ahlhorn sich die Vorlage und deren Begründung ansieht, kann er daraus entnehmen, daß wir lediglich dem preußischen Beispiel gefolgt sind mit der Abweichung, daß in Preußen die Grenze bis 9500 *M.* gesteckt ist, während wir 10000 *M.* genommen haben mit Rücksicht darauf, daß dort der Stufenunterschied von 500 *M.* beginnt. Das Beispiel, das Herr Ahlhorn für die Unangemessenheit dieser Bestimmung angeführt hat, scheint mir verfehlt zu sein. Wenn ein Kapitalist lediglich von seinen Kapitalien 10000 *M.* Einkommen hat, so kann allerdings auch ich mir schwer vorstellen, wie Verhältnisse bestehen sollten, die seine Steuerkraft so wesentlich beeinträchtigen, daß sie ihn berechtigen, Abzüge zu machen. Aber es gibt auch Leute, die 10000 *M.* Einkommen haben, ohne Vermögen zu besitzen, und vielleicht eine ganze Menge Kinder haben. Denen wird es unter Umständen sehr viel schwieriger sein, auszukommen als Leuten, die ein Drittel des Einkommens haben und keine Kinder.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrag 41 und Artikel 21 Ziffer II. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 41, den Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 42, der bereits verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 43:

Annahme des Artikels 22.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zu genanntem Artikel. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die Antrag 43 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 44:

Annahme des Artikels 23 in folgender Fassung:

Zur Vorbereitung der Jahresveranlagung hat der Gemeindevorstand alljährlich eine Aufnahme des Personenstandes vorzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 44 und Artikel 23. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 44 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 45:

Annahme des Artikels 24 mit folgenden Änderungen:

1. Die Bestimmung unter Ziffer 2a erhält folgende durch Anlage 71 veränderte Fassung:
 - a. die Zahl der zu seiner Haushaltung gehörenden eine Schule besuchenden oder noch nicht schulpflichtigen Personen.
2. Die Bestimmung unter Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Geschäftsinhaber und sonstige Arbeitgeber oder ihre Vertreter sind verpflichtet, auf Anforderung die von ihnen beschäftigten im Herzogtum wohnenden Angestellten, Gehülften und Arbeiter nebst ihren Gehalts-, Lohn- und sonstigen Bezügen dem Gemeindevorstande der Gemeinde, in der die Angestellten usw. wohnen, auf vorgeschriebenem Formular anzugeben.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 45 und zum Artikel 24 und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Artikel 24 Ziffer 4 handelt von der Verpflichtung der Arbeitgeber zur Hergabe von Lohnlisten. Hier hat der Ausschuß eine veränderte Fassung vorgeschlagen, und ich muß bekennen, daß mit dieser Fassung eine Verschlechterung verbunden ist. Die vom Ausschuß empfohlene Fassung stammt von mir her, und ich bin also der schuldige Teil dabei. Es ist die Aenderung vorgeschlagen, daß die Lohnlisten nicht an den zuständigen Gemeindevorsteher einzureichen sind, wie es in der Vorlage heißt, sondern bei dem Gemeindevorsteher des Wohnorts des beschäftigten Angestellten. Das ist in der Tat unzumutbar, und ich werde mir erlauben, einen Verbesserungsantrag zur 2. Lesung einzubringen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Ich hätte am liebsten gesehen, wenn der ganze Absatz 3 herausgeblieben wäre. Zu Absatz 4 möchte ich erklärt haben, welche Beamten unter den „von der Gemeindebehörde beauftragten Beamten“ verstanden werden sollen. Es kann doch unmöglich im Sinne der Regierung und des Landtags sein, daß der Gemeindevorsteher den Gemeinbediener herumschickt, um sich über eine Sache Auskunft zu holen. Es wäre dringend erforderlich, daß die Staatsregierung in den Ausführungsbestimmungen gerade hierauf große Rücksicht nimmt und möglichste Schonung sämtlicher Gemeindebürger in Aussicht stellt. Daß diese etwa von untergeordneten Beamten gezwungen werden könnten, über intime Verhältnisse Auskunft zu geben, ist doch ein ungeheuerlicher Gedanke!

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.



Oberfinanzrat **Meyer II**: Auf die Bemerkung des Herrn Abg. tom Dieck möchte ich Folgendes erwidern: Die Bestimmung zu Ziffer 3 kann nach dem Erachten des Staatsministeriums nicht entbehrt werden, wenn sich nicht Unzuträglichkeiten ergeben sollen. Es ist sonst gar nicht möglich, einigermaßen ein Bild davon zu bekommen, was für Verdienst die betreffenden Angestellten haben. Was die Ziffer 4 betrifft, so glaube ich, übersieht Herr tom Dieck, daß es sich lediglich um Angaben handelt, die im Artikel 24 behandelt sind. Also daran ändert sich im wesentlichen nichts gegen das bisherige Verfahren. Es wird mutmaßlich eine vom Gemeindevorsteher beauftragte Person — in ländlichen Gemeinden zum Beispiel der Bezirksvorsteher — herumgehen, und diese Aufstellungen machen. Und dabei sind die Betreffenden verpflichtet — das ist das Einzige, was man ein tieferes Eindringen nennen könnte —, daß sie dem Beamten angeben, wieviel an Bezügen ihr Dienstpersonal hat. Das ist doch absolut nicht bedenklich. Die Steuererklärungen sind im Artikel 25 behandelt und fallen nicht unter die Ziffer 4 des Artikels 24.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt zum Antrag 45 und zum Artikel 24. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 45 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt:

Antrag 46.

Im ersten Satz des Artikels 25 Ziffer I sind die Worte „bis zum 10. Mai einschließlich“ zu ersetzen durch die Worte „bis zu einem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Tage.“

Antrag 47.

Im Artikel 25 Ziffer I 6 Buchstabe a sind vor dem Worte „Kurswert“ einzufügen die Worte „soweit möglich mit“.

Antrag 48.

Die Bestimmung im Artikel 25 Ziffer I 6 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d. das übrige Kapitalvermögen, die einzelnen Forderungen getrennt unter Angabe des Zinsfußes.

Antrag 49.

Im Artikel 25 I wird vor Ziffer 7 folgende Ziffer 6¹ eingefügt:

6¹. Das einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement der Finanzen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 46, 47, 48, 49 und zur Ziffer I des Artikels 25. Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II**: M. H.! Ich möchte Sie bitten, dem Antrag 47 keine Folge zu geben. Es wird da in der Vorlage vorgeschrieben, es sollen die zinstragenden Wertpapiere summarisch mit Nennwert und Kurswert unter Angabe des Zinsfußes angegeben werden. Und nun wird

hier beantragt, vor „Kurswert“ einzufügen: „soweit möglich mit“. Es ist ja an sich klar, aus welcher Veranlassung dieser Antrag gestellt ist. Nicht alle Papiere haben einen Kurswert, und in solchem Falle kann er nicht angegeben werden; das versteht sich aber von selber. Dann bleiben nur die Fälle übrig, wo die betreffenden Papiere zwar einen Kurswert haben, der Besitzer ihn aber nicht kennt. Es handelt sich stets nur um den Börsenkurs in Deutschland, das geht aus Artikel 19 des Vermögenssteuergesetzes hervor. Wenn die Papiere aber einen solchen Kurswert haben, wird es in der Regel dem Besitzer sehr leicht sein, denselben festzustellen; denn die meisten Personen, welche Wertpapiere besitzen, werden sie im Depot haben bei einem Bankgeschäft. Und auch wenn sie sie im Hause haben, können sie leicht erfahren, welchen Kurs die Papiere am 1. Mai haben. Können sie aber wirklich den Kurswert nicht erfahren, dann können sie ihn allerdings auch nicht eintragen; aber Rechtsnachteile hat diese Unterlassung auch nicht zur Folge. Nun könnte man jagen, das deckt sich ja mit der Ergänzung, die vorgeschlagen ist. Ja, aber ich fürchte, daß, wenn diese Bestimmung in das Gesetz hineinkommt, sie sehr verschieden ausgelegt wird. Mancher, der keine Neigung hat, sich zu bemühen und den Kurswert anzuzeigen, versteckt sich hinter dem „soweit möglich“ und sagt: „Ja, mir war es nicht möglich“. Verzichten kann die Staatsregierung nicht darauf, den Kurswert zu erfahren, denn der ist von wesentlicher Bedeutung, unter Umständen mehrere Male so hoch wie der Nennwert. In solchem Falle wäre der Schätzungsausschuß gezwungen, den Betreffenden ausdrücklich aufzufordern, die Wertpapiere näher anzugeben. Diese Fälle werden sehr herabgemindert werden, wenn die Bestimmung fort bleibt, und deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Diese Aenderung, die der Finanzausschuß Ihnen zu machen vorgeschlagen hat, ist zurückzuführen auf die Eingabe der Handelskammer. Es war in dieser Eingabe ausgeführt, daß es in vielen Fällen den Besitzern von Wertpapieren nicht möglich sein werde, den Kurswert anzugeben. Da er aber doch verpflichtet sei, nach bestem Wissen die Erklärung abzugeben, so würde mancher, der es gewissenhaft mit der Steuererklärungspflicht nehme, in eine schwierige Lage versetzt werden. Der Finanzausschuß hat geglaubt, dies Bedenken dadurch zerstreuen zu können, daß er vorschlägt, den Zusatz „soweit möglich“ zu machen. Ich bin nun nicht in der Lage, heute namens des Finanzausschusses eine Erklärung abzugeben, wie der Ausschuß sich zu dem Aenderungsvorschlag der Staatsregierung stellt. Es ist allerdings auch schon das Bedenken geltend gemacht worden von dem Herrn Regierungsvertreter in der Verhandlung des Finanzausschusses, und der Ausschuß hat damals geglaubt, darüber hinweggehen zu können. Ich meinerseits kann auch die Bedenken nicht hoch anschlagen. Ich glaube, daß die Gefahr nicht so groß ist, daß damit Mißbrauch getrieben werden kann. Und sollte es vorkommen, so hat der Schätzungsausschuß das Mittel in der Hand, den Steuerpflichtigen aufzufordern, den Kurswert anzugeben. Es wird sich also nur auf wenige Ausnahmefälle beschränken. Ich meinsteilts werde bei der

heutigen Abstimmung für den Ausschußantrag stimmen, behalte mir aber weiteres für die zweite Lesung vor.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich stimme zu, daß die Worte „soweit möglich“ etwas recht Kautschukartiges an sich haben. Mir fällt auf, daß diese Einschaltung nur unter 6a gemacht werden soll und nicht unter 6b, wo auch von Wertpapieren mit Kennwert und Kurswert die Rede ist. Ich schlage vor, ob man nicht unter VII 3 bei „Verkaufswert“ vielleicht sagen könnte „oder Kurswert“. Es gibt viele Wertpapiere, die keinen Kurswert haben, und bei denen der Besitzer schon eine Schätzung auf Grund der Erträge an Dividende vornehmen muß. Es ist zu erwägen, ob man dann nicht unter 6a und b die Vorlage bestehen läßt und unter VII 3 eine entsprechende Erweiterung vornimmt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich möchte Ihnen anheim geben, vorläufig für die Anträge des Finanzausschusses zu stimmen. Es kann in der 2. Lesung von dem Finanzausschuß noch mal erwogen werden, ob der Anregung des Herrn Regierungsvertreters oder des Herrn Abg. tom Dieck Folge gegeben werden kann.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 46 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 48 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 48 ist angenommen. Nochmals bitte ich die Herren, die den Antrag 49 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch Antrag 49 ist angenommen.

Es folgt der Antrag 50:

Artikel 25 Ziffer III erhält folgende Fassung:

III. Die in Artikel 13 Ziffer 2 genannten steuerpflichtigen Gesellschaften u. s. w. haben für das letzte Geschäftsjahr eine Ausfertigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts sowie gegebenenfalls der dazu seitens der zuständigen Stellen gefaßten Beschlüsse in Verbindung mit einer Erläuterung dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis zu dem gleichen Zeitpunkt einzureichen. Die Erläuterung hat sich auf die Verwendung der erzielten Ueberschüsse zu beziehen und ist nach vorgeschriebenem Formular einzurichten. Die Frist für diese Nachweisungen kann vom Vorsitzenden verlängert werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 50 und zu den Ziffern II und III. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 50 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 51:

Artikel 25 Ziffer IV erhält folgende Fassung:

IV. Jeder Steuerpflichtige hat dem Vorsitzenden

des Schätzungsausschusses hinsichtlich seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung ist. Der Vorsitzende ist befugt, zu dem Ende die Steuerpflichtigen zu verabladen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann vom Vorsitzenden durch Androhung von Geldstrafen bis zu 60 M. erzwungen werden.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 51 und zu den Ziffern IV und V. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 51 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 52 folgt:

Artikel 25 Ziffer VI erhält folgende Fassung:

VI. Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelnde Erträge handelt, in die Steuerklärung statt der ziffermäßigen Angabe der Erträge diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren es zur Schätzung der Erträge bedarf.

Es folgt dann noch Antrag 53:

Annahme des Artikels 25 in der aus den Beschlüssen des Landtags auf die Anträge 46—52 und aus der Vorlage sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 52 und zu den Ziffern VI bis IX des Artikels 25. Das Wort wird hier nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 52 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die Antrag 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch Antrag 53 ist angenommen.

Antrag 54 folgt:

Der Landtag wolle folgende Petitionen, betreffend den Artikel 25 Ziffer III des Einkommensteuergesetzentwurfs,

1. des Handelsvereins Bant,
2. des Gewerbe- und Handelsvereins Brake,
3. des Löninger Handels- und Gewerbevereins,
4. des Handelsvereins Nordenham,
5. des Gewerbe- und Handelsvereins Oldenburg,
6. des Oldenburgischen Schutzvereins für Handel und Gewerbe,
7. des Kaufmännischen Vereins Rüstingen,
8. des Handels- und Gewerbevereins Barel,
9. des Handelsvereins Wildeshausen,

infolge der Beschlusfassung über den Artikel 25 des Einkommensteuergesetzentwurfs für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die Antrag 54 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 55:

Annahme des Artikels 26.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 55 und Artikel 26, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die Antrag 55 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 56:

Annahme des Artikels 27 mit der Aenderung, daß unter Ziffer 1 hinter dem Worte „Steuererklärung“ statt „(Artikel 25)“ zu setzen ist „(Artikel 25 Ziffer I, II, III, V und IX).“

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und Artikel 27, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 56 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 57:

Annahme des Artikels 28 in folgender Fassung:

Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, ist alljährlich vor Beginn des Steuerjahres durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Steuererklärungen aufzufordern.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und Artikel 28. Das Wort nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 57 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 58:

Annahme des Artikels 29.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und dem genannten Artikel, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 58 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 59:

Annahme des Artikels 30 in folgender Fassung:

Die Steuerveranlagung geschieht von einem für jeden Bezirk aus Eingeseffenen der Gemeinde zu bildenden Schätzungsausschusse.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 30. Hier wird das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen also ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 59 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 60:

Annahme der Artikel 31 bis 39.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 31 bis 37. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß unter den im Schlußsatz erwähnten „öffentlichen Sparkassen“ in Oldenburg lediglich die Ersparungskasse in Frage kommt und nicht etwa — das habe ich gleich zurück-

gewiesen, es ist mir aber gesagt worden — unter Umständen auch Spar- und Darlehnskassen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Meyer II: Nach der Bestimmung des Artikels 37 sollen sämtliche Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet sein, Einsicht zu gestatten, nur nicht in Bezug auf die öffentlichen Sparkassen. Also soweit es öffentliche Sparkassen gibt, die staatlich sind oder den Kommunalverbänden gehören, tritt die Verpflichtung nicht ein. Im übrigen gibt es überhaupt keine Verpflichtung für irgend welche Banken, mit Rücksicht auf die Besteuerung anderer Leute Einsicht zu gewähren. Es kann sich nur immer um die Besteuerung der betreffenden Bank selber handeln.

Präsident: Artikel 38! Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Die Bestimmung, daß die Mitglieder des Schätzungsausschusses sich von den Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen tunlichst Kenntnis verschaffen sollen, ist doch wohl selbstverständlich und meines Erachtens überflüssig, namentlich wenn man im Artikel 39 wieder liest, daß jedes Ausschußmitglied verpflichtet ist, in den angeetzten Versammlungen zu erscheinen und bei den Verhandlungen mitzuwirken. Die Mitwirkung bei den Verhandlungen setzt doch voraus, daß die Leute Kenntnisse haben. Ich meine, der Artikel 38 hätte ruhig aus dem ganzen Gesetz fortbleiben können.

Präsident: Artikel 39. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 60 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 61:

Annahme des Artikels 40 mit der Aenderung, daß zu Anfang des zweiten Satzes statt „Auch“ das Wort „Ferner“ zu setzen ist.

Ich eröffne die Beratung zu dem Artikel 40 und Antrag 61. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen also ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 61 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 62:

Annahme des Artikels 41.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 41. Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 62 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 63:

Annahme des Artikels 42 mit der Aenderung, daß unter Ziffer 3 vor dem Worte „Grade“ das Wort „dritten“ durch „zweiten“ zu ersetzen ist.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 42 und Antrag 63. Das Wort hat Herr Abg. Althorn (Hartwarderwurf).

Abg. Ahlhorn: M. H.! Die Bestimmung im Artikel 42, wonach Ausschußmitglieder an der Schätzung des Einkommens ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade der Seitenlinien nicht mitwirken sollen, ist vom Ausschusse zwar etwas gemildert — bis zum zweiten Grade — doch erscheint mir die Vorsicht auch so noch zu weit getrieben. Ich habe zu verschiedenen Malen meinen Bruder, sowie Schwester und Schwager eingeschätzt. Ich kann mir das Zeugnis geben, daß ich nicht anders verfahren habe, als bei anderen und ebenfalls habe ich nie bei den übrigen Mitgliedern des Schätzungsausschusses anderes wahrgenommen. Nach der Vorlage würden in verschiedenen Gemeinden einige Mitglieder wohl an 12 bis 15 mal auszuschalten sein, oft auch zwei zugleich.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 63 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 64:

Annahme der Artikel 43 bis 45.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und Artikel 43. Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** Ich habe zum Artikel 43 nichts zu sagen. Dagegen werde ich mir erlauben, zur 2. Lesung einen Vorschlag zu machen, einen Artikel 43a einzuschalten, und zwar auf Anregung des Herrn Abg. Enneking. Dieser hat darauf hingewiesen, daß die Schätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden selbst innerhalb des Amtsverbandes bisher sehr verschieden gewesen sei. Das ist der Uebelstand, den ich zu Beginn der heutigen Verhandlung gekennzeichnet habe. Herr Abg. Enneking will diese Gleichmäßigkeit dadurch fördern, daß er vorschlägt, aus jedem Amtsbezirk sollen 3 Mitglieder gewählt werden, welche an den Verhandlungen der Schätzungsausschüsse teilnehmen sollen. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, diesen Antrag im Finanzausschuß zur Sprache zu bringen — wenigstens nicht zur Verhandlung zu bringen, besprochen ist er wohl —. Ich habe ihn aber mit dem Herrn Regierungsvertreter besprochen, und dieser hat dem Gedanken grundsätzlich zugestimmt. Ich habe hier eine unter Mitwirkung des Herrn Regierungsbevollmächtigten entstandene Fassung für diese Bestimmung in Händen, will aber die Verhandlung heute nicht damit aufhalten, daß ich sie verlese. Ich werde mir aber erlauben, zur 2. Lesung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich kann diesen Versuch nur freudig begrüßen. Es ist wünschenswert, daß eine gleichmäßige Schätzung im ganzen Lande herbeigeführt wird. Heute weichen die Schätzungsgrundsätze der einzelnen Gemeinden weit voneinander ab. Man merkt das bei Schätzungen von Personen auf der Grenze einer Gemeinde. Wenn also der vorgeschlagene Weg in der That eine Besserung herbeiführen kann, will ich den Weg gern mitgehen. Ueber die Einzelheiten kann ich noch nichts sagen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Der Antrag hat etwas Bestechendes.

Ich möchte aber vorschlagen, ihm noch weiteren Umfang zu geben, und zwar diese Kommission nicht für den Amtsbezirk zu wählen, sondern eine Kommission für das ganze Herzogtum. In den einzelnen Aemtern ist der Unterschied nicht groß, wohl aber zwischen den verschiedenen Aemtern. Innerhalb des Amts wird auch schon der Amtshauptmann für eine Gleichmäßigkeit sorgen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Herr Kollege Feldhus hat durchaus recht, wenn er darauf hinweist, daß durch diese Maßregel allein eine völlig gleichmäßige Schätzung im ganzen Lande nicht erzielt werden könne. Aber es ist doch immer eine Besserung, wenn zunächst innerhalb der einzelnen Amtsverbände eine größere Gleichmäßigkeit angestrebt wird. Herr Kollege Feldhus mag vielleicht in seinem Bezirk die Erfahrung nicht gemacht haben, aber in anderen Bezirken hat man die Erfahrung gemacht, daß innerhalb des Amtsverbandes sehr verschieden geschätzt wurde. Ob es sich empfehlen wird, eine Kommission zu wählen für das ganze Herzogtum, ist mir zweifelhaft. Dagegen bietet sich eine andere Handhabe, welche dazu benutzt werden kann, eine größere Gleichmäßigkeit im ganzen Lande herbeizuführen. Es ist nämlich im Gesetzentwurf bestimmt, daß die Staatsregierung befugt ist, Kommissare zur Teilnahme an den Verhandlungen des Schätzungsausschusses zu entsenden. Und aus Mitteilungen des Herrn Regierungsvertreters weiß ich, daß beabsichtigt ist, in der ersten Zeit dies im weitesten Umfange zu tun, und zwar so lange, bis die Ueberzeugung gewonnen wird, daß einigermaßen Gleichmäßigkeit im ganzen Lande erzielt worden ist. Ich glaube, daß es der richtige Weg ist, wenn vom Staatsministerium ein Kommissar entsandt wird und zugleich von den einzelnen Amtsverbänden Vertrauensmänner zur Teilnahme an dem Veranlagungsgeschäft gewählt werden.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: M. H.! Wer einigermaßen orientiert ist, wird zugeben müssen, daß wirklich Steuerunterschiede im Lande und innerhalb der Amtsbezirke und einzelnen Gemeinden vorkommen. Ich habe schon häufig davon gehört und weiß, daß tatsächlich Unterschiede vorliegen, und habe früher auch schon den Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte dahin streben, Abhilfe zu schaffen.

Was Herr Abg. Feldhus vorgebracht hat, ist richtig. Ich habe gesagt, es müßten die einzelnen Amtsverbände eine Kommission wählen von 3 bis 4 Personen und diese Kommission nach dem Ermessen der Regierung und nach Zweckmäßigkeit im Lande verschoben werden können, sodas gewissermaßen eine Gegenkontrolle stattfindet. Eine Kommission zu bilden, die beständig im Lande herumreist, um an den Schätzungen teilzunehmen, wird wohl schwerlich angehen können, da gleichzeitig an verschiedenen Stellen die Schätzung vorgenommen wird. Die Kommission muß nicht aus Beamten bestehen, sondern aus Laien, die vom praktischen Standpunkt aus zu prüfen haben. Ich bin mit dem Kollegen Herrn Tappenbeck der Ansicht, daß der Ausschuß noch in nähere Beratung darüber eintreten muß. Ich halte aber auch eine Beordnung in der Weise für zweckmäßig, daß die Kommission vom Süden nach dem

Norden und auch vom Norden nach dem Süden gesetzt wird, damit eine gleichmäßige Schätzung im ganzen Lande stattfindet.

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu Artikel 44 bis 45. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 64 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 65:

Annahme des Artikels 46 mit der Aenderung, daß im ersten Satz hinter dem Worte „Steuerrolle“ die Worte „oder eine Ausfertigung der Rolle“ einzufügen sind und das Wort „Großherzogliche“ gestrichen wird.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 46 und Antrag 65, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 65 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 66:

Annahme der Artikel 47 bis 52.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 47 . . . bis 52. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 66 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 67:

Annahme des Artikels 53, und zwar mit folgender durch Anlage 71 veränderten Fassung des 3. Absatzes:

Der Steuerpflichtige kann von den Beschwerdestellen und dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses unter Androhung der Zurückweisung seiner Beschwerde bezw. der Anerkennung der Beschwerde des Vorsitzenden verpflichtet werden, innerhalb bestimmter Frist die zur weiteren Klarstellung seiner Einkommensverhältnisse von ihm geforderten Angaben zu machen sowie seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitz befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 53 und Antrag 67. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 67 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 68:

Annahme des Artikels 54 mit der Aenderung, daß Ziffer V Absatz 2 lautet:

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Revision gegeben werden. Solche Gelegenheit muß gegeben werden, wenn der

Steuerpflichtige es in der Revisionschrift beantragt.

Ich eröffne die Beratung über den Artikel 54 und Antrag 68. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 68 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 69:

Annahme des Artikels 55 in folgender Fassung:

Eine zur Einlegung eines Rechtsmittels vorgeschriebene Ausschlussfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel innerhalb der Frist bei einer anderen Steuerbehörde als der zuständigen eingelegt worden ist.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last. Bare Auslagen kommen dabei nur insoweit in Betracht, als sie dem Staate erwachsen.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 55 und Antrag 69. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 69 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 70:

Annahme des Artikels 56.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 56 und Antrag 70, schließe sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 70 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 71:

Annahme des Artikels 57 mit der Aenderung, daß im 4. Absatz hinter dem Worte „Auslagen“ die Worte „des Staates“ eingefügt werden.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 57 und Antrag 71, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 71 annehmen wollen, sich erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 72:

Annahme des Artikels 58 mit der Aenderung, daß hinter dem Worte „Schätzungsgeschäfts“ die Worte „im Staate“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 58 und Antrag 72, schließe sie. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die Antrag 72 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 73:

Annahme der Artikel 59 und 60.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 73 und Artikel 59, Artikel 60. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, ich bitte die Herren, die Antrag 73 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 74:

Annahme des Artikel 61 mit folgenden Aenderungen:



1. In der Bestimmung unter Ziffer 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

2. Am Schlusse des Artikels wird folgender Satz nachgefügt: Wird der Antrag später gestellt, so kann die Entrichtung des bisherigen Stufen-satzes bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die Ermäßigung beantragt wird, gefordert werden.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 61 und Antrag 74, schließe sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 74 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 75:

Annahme des Artikels 62 mit der Aenderung, daß hinter dem Worte „Bundesstaaten“ unter Ziffer 1 das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt wird.

Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die Antrag 75 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 76:

Annahme der Artikel 63 und 64.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 63 und Antrag 76 — zum Artikel 64. Ich schließe die Beratung und setze die Abstimmung aus.

Antrag 77:

Annahme des Artikels 65.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 65, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 76 und 77 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 78:

Annahme des Artikels 66 mit der Aenderung, daß im ersten Absatz hinter dem Wort „Anmeldungen“ die Worte „oder Erklärungen“ eingefügt werden.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 66 und Antrag 78 und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.

Abg. **tom Dieck**: Im 4. Absatz des Artikels 66 heißt es:

„Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. die verschwiegenen Erträge angibt und die vor-enthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist berichtigt, bleibt straffrei“.

Ich möchte wissen, von wem die Untersuchung ange-stellt wird, ob vom Vorsitzenden der Einschätzungskommission oder vom Gericht. Das müßte in den Ausführungsbestimmungen klar gestellt werden. Die „gerichtliche“ Unter-suchung kann doch wohl nicht gemeint sein?

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II**: Der Nächste dazu, die Untersuchung einzuleiten, ist natürlich der Vorsitzende des Schätzungsausschusses, und sobald dieser die Untersuchung eingeleitet hat, tritt eine Straffreiheit nicht mehr ein.

Präsident: Herr Abg. Tappenberg hat das Wort.

Abg. **Tappenberg**: Ich möchte nur bemerken, daß wir diese Frage in den Ausschußberatungen auch gestreift haben und zu derselben Ansicht gekommen sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 78 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der An-trag ist angenommen.

Folgt der Antrag 79:

Annahme der Artikel 67 bis 69.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 67—68—69. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 79 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 80:

Annahme des Artikels 70 mit der Aenderung, daß

1. hinter dem Worte „Ausschüsse“ die Worte eingefügt werden „ferner alle Beamte, die dienstlich von der Veranlagung Kenntnis erhalten“,

2. daß hinter dem Worte „Schuldenanmeldung“ das Zeichen „usw.“ gestrichen wird.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 80 und Artikel 70. Das Wort ist nicht verlangt. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 80 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ange-nommen.

Folgt der Antrag 81:

Annahme des Artikels 71 mit der Aenderung, daß vor dem Worte „eingezogen“ unter Ziffer 3 die Worte eingefügt werden „gegen Ausstellung einer gesonderten Steuerquittung.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 71. Auch hier ist das Wort nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 81 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 82.

Annahme der Artikel 72 und 73.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 72, 73. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 82 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 83:

Annahme des Artikels 74 mit Nachfügung folgenden zweiten Absatzes:

Auch anderen Gemeinden kann vom Staats-ministerium, Departement der Finanzen, die Hebung der Steuern gegen eine Vergütung von 1½% der aus ihm zur Landeskasse gelangenden Jahressteuer übertragen werden.

Ich eröffne die Beratung zum Artikel 74 und An-trag 83, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 83 annehmen wollen, sich zu erheben. — Ge-schicht. — Antrag 83 ist angenommen.



Antrag 84:

Der Landtag wolle die Petitionen

1. des Gemeindevorstandes von Bant, betr. Genehmigung zur Anstellung eines Gemeindevollziehungsbeamten,
 2. der Gemeindevorstände von Heppens und von Bant, betr. Hebung der Staatssteuern durch den Gemeinderechnungsführer u. s. w.,
- infolge der Beschlußfassung zu den Artikeln 72 bis 74 des Einkommensteuergesetzentwurfes für erledigt erklären.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 85:

Annahme der Artikel 75 bis 79.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel 75 bis 79. Ich schließe die Beratung, setze die Abstimmung aus.

Folgt Antrag 86:

Annahme der Uberschriften des Gesetzentwurfes.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie.

Antrag 87:

Der Landtag wolle die Staatsregierung zu Aenderungen in der äußeren Anordnung des Gesetzes (Aenderung in der Einreihung, Aenderung der Verweisungen), soweit sie sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Entwurfes ergeben, ermächtigen:..

Ich eröffne die Beratung, schließe sie zu diesem Antrag. Wir stimmen nunmehr ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 85, 86 und 87 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Damit ist der Gesetzentwurf in erster Lesung erledigt. Anträge zur zweiten Lesung muß ich erbitten bis morgen abend 6 Uhr.

Wir kommen nun zum achten Gegenstand der Tagesordnung. (Ich möchte die anderen Gegenstände zunächst überschlagen):

8. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinden Abbehausen, Blegen, Eckwarden, Holzwarden, Jade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden um Beilegung des Kirchengesetzes vom 3. Januar 1901.

Der Bericht ist schriftlich erstattet, Berichterstatter Herr Abg. Koch. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen und die Staatsregierung ersuchen, das Ergebnis der Prüfung der nächsten Versammlung des Landtags mitzuteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die genannte Petition. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der vierte Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861/20. März 1900.

Es liegen zwei Anträge vor:

Antrag 1.

Der Landtag wolle die Vorlage der Staatsregierung annehmen.

Antrag 2.

Der Landtag wolle die Petitionen

1. des Wirteverbandes des Oldenburger Landes,
2. des Wirteverbandes Bant

für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über den Gesetzentwurf und über die Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feldhus. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird sonst nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet nochmals. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch Antrag 2 ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes sind ebenfalls bis morgen abend 6 Uhr einzureichen.

Wir kommen jetzt zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Mitglieder der Gebietsvereine zu Delmenhorst.

Der Bericht dazu ist schriftlich erstattet. Es liegen zwei Anträge vor, ein Antrag der Ausschußmehrheit und einer der Ausschußminderheit. Die Mehrheit beantragt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Die Minderheit:

Antrag 2.

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Ausschußanträge und die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Taphorn.

Berichterstatter Abg. **Taphorn**: Die Petenten beantragen, den Artikel 11 § 1 der Gemeindeordnung in dem Sinne zu ändern, daß es heißt statt: „von denen wenigstens zwei Dritteile“ „von denen wenigstens die Hälfte zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern gehören müssen, welche für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit

- a) mindestens 15 *M.* zur Grund- und Gebäudesteuer, oder
- b) mindestens 6 *M.* zur Gebäudesteuer allein jährlich angelegt sind.“

Die Minderheit ist der Ansicht, daß diese jetzige Beordnung nicht mehr den heutigen Zeitverhältnissen entspricht. Sie wünscht eine Aenderung des Artikels im Sinne der Petition und beantragt, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Mehrheit dagegen will diese Aenderung für die Landgemeinden nicht zulassen, und nur für die größeren Städte mit



Industriebevölkerung kann vielleicht ein Heruntergehen wünschenswert erscheinen. Im übrigen stehen ich auf dem Standpunkt, wer hauptsächlich die Lasten trägt, dem muß auch ein gewisses Vorrecht in der Gemeindevertretung eingeräumt werden. Sonst könnten Leute, die sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, Schulden kontrahieren und die ansässigen Grundbesitzer müßten sie später bezahlen. Die Mehrheit beantragt daher, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich will mich kurz fassen. Die Minderheit, mein Freund Zeidler und ich, beantragt im Gegensatz zur Mehrheit, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wir sind der Ansicht, daß die gegenwärtige Fassung nicht mehr den heutigen Zeitverhältnissen entspricht. Wir sind der Meinung, daß der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, sondern jeder nach dem Grade seiner Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden muß. Es darf aber kein Vorrecht für die größeren Grundbesitzer bestehen. Sie zu bitten, für den Antrag der Minderheit zu stimmen, wage ich nicht. Sollten Sie aber dennoch mit dafür eintreten, so würde es mir eine Freude sein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen zunächst ab über den weitest gehenden Antrag 2: „Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen“. Wird dieser angenommen, ist damit Antrag 1 erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir ab über den Antrag 1: „Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen“. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 1, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Folgt der 6. Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oberlehrers Ferdinand Kieland in Wechta, betr. Anrechnung früherer Dienstjahre.

Der Ausschuß beantragt:

„Uebergang zur Tagesordnung“.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feigel.

Berichterstatter Abg. **Feigel:** M. H.! Der Gymnasialoberlehrer Kieland in Wechta wendet sich an den Landtag. Er beklagt sich über eine Zurücksetzung gegenüber den Oberlehrern am Gymnasium in Sever, deren Dienstalter vordatiert sei. So habe beispielsweise der Seversche Gymnasialoberlehrer Schnegelsberg, welcher gleichaltrig sei mit dem Petenten, im gleichen Jahre Examen gemacht und noch $6\frac{1}{2}$ Jahre Tätigkeit weniger im Oldenburgischen Dienst aufzuweisen habe, dennoch ein größeres

Einkommen wie der Petent, und zwar um die bedeutende Summe von 1200 M. Er ersucht also um Gleichstellung.

M. H.! Eine Ungleichheit in dem Sinne, wie der Petent sie belegt hat, ist tatsächlich vorhanden, und bedauert der Ausschuß, daß damit das Prinzip, daß gleichen Leistungen dem Staat gegenüber auch gleiche Gegenleistungen zu gewähren seien, durchbrochen wurde. Aber m. H., es ist dem Petenten gegenüber nicht ungesetzlich verfahren worden. Die Staatsregierung ist durch den zeitweiligen Mangel an geeigneten Lehrkräften leider nur zu oft gezwungen, der Not zu gehorchen mehr als dem eigenen Triebe. Und sie wird dadurch veranlaßt, die Grundlage des Verkehrs „Angebot und Nachfrage“ sich zu eigen zu machen. Man könnte versucht werden, Billigkeitsrücksichten walten zu lassen und diesen das Wort zu reden. Indessen würden die Konsequenzen einer solchen Rücksichtnahme nicht absehbar sein, jedenfalls tief einschneidend in die fiskalischen Interessen einwirken. So sehr auch verstanden werden kann, daß der Petent sich zurückgesetzt fühlt und daß diese seine vermeintliche Zurücksetzung unangenehm auf ihn einwirkt, ich möchte fast sagen deprimierend einwirkt, und nicht gerade geeignet erscheint, seine Berufsfreudigkeit zu erhöhen, so ist der Ausschuß doch nicht in der Lage, Ihnen die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, sondern muß Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Präsident: Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. **Taphorn:** M. H.! Auch ich habe mich im Ausschuß genügend davon überzeugt, daß dem Petenten kein Unrecht geschehen ist. Aber die Petition hat doch zur Genüge gezeigt, daß kolossale Härten vorhanden sind. Wenn es im Staatsinteresse liegt bei vorhandenem Mangel an Philologen zu jedem annehmbaren Preise Leute anzustellen, so muß es andererseits auch im Staatsinteresse liegen, größere Härten, die zur Unzufriedenheit führen müssen, zu beseitigen, wenigstens soweit es möglich ist. Geschieht das nicht, dann haben wir zu gewärtigen, daß uns die tüchtigsten Leute fortgehen, was leider auch in letzter Zeit wiederholt geschehen ist. Wir haben in Wechta zwei tüchtige Oberlehrer gehabt, die aus dem angeführten Grunde fortgegangen sind, Brüggemann und Kleffner, und ich befürchte, es werden noch mehr fortgehen. Ich halte es für nötig, daß an eine gesetzliche Regelung betreffs der Anrechnung der Dienstjahre als Hilfslehrer herangegangen wird.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Bei dieser Gelegenheit möchte ich hervorheben, daß in den Kreisen der wissenschaftlichen Lehrer geklagt wird über das Höchstgehalt der wissenschaftlichen Hilfslehrer. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer werden angestellt mit einem Gehalt nach dem alten Regulativ von 2100 M. und können bis zum Maximalgehalt von 2500 M. kommen. Nun soll es vorkommen, daß sie sehr lange als wissenschaftliche Hilfslehrer angestellt sind. Werden sie nachher wissenschaftliche Lehrer, so fangen sie mit dem Anfangsgehalt von 2700 M. an. Es ist dies nun ein bedeutender Unterschied, wenn man andere Beamte mit ihnen vergleicht. M. H.! Zum Beispiel die Gerichtsassessoren oder die Assessoren bei den Ämtern. Diese steigen von 1800 bis 4000 M. Es kann nun nie vorkommen, daß die

wissenschaftlichen Hilfslehrer, wenn sie auch sehr lange Zeit Hilfslehrer gewesen sind, mit einem höheren Gehalt eintreten als das Anfangsgehalt beträgt. Das Maximalgehalt der Hilfslehrer müßte nach meinem Dafürhalten entsprechend erhöht werden, oder es müßte dafür gesorgt werden, daß sie nur wenige Jahre Hilfslehrer sind. Ich möchte dies hervorheben und die Staatsregierung ersuchen, dies zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, eine andere Regelung vorzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses „Uebergang zur Tagesordnung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über den Gesetzentwurf und über den Ausschußantrag und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Ahlhorn (Zetel).

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** M. H.! In der Vorlage soll eine Neuordnung der Staatsanwaltschaft am Landgericht Oldenburg gemacht werden. Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Oldenburg wurde durch das Gesetz vom 10. April 1879 dahin beordnet, daß beim Oberlandesgericht, Landgericht und Schwurgericht ein Oberstaatsanwalt als erster Beamter der Staatsanwaltschaft und zwei andere Staatsanwälte als seine Vertreter angestellt wurden. Zugleich wurde der Oberstaatsanwalt auch zum ständigen Beamten der Staatsanwaltschaft gemacht, während die beiden Staatsanwälte ihr Amt nur kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrages ausüben. In der Praxis hat sich die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit indes ganz anders entwickelt. Der Oberstaatsanwalt hat sich von Anfang an mit den Geschäften der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft sehr wenig befaßt, wozu auch schon der Umstand führen mußte, daß sonst in den Sachen, die er zu bearbeiten hatte, es an der oberstaatsanwaltschaftlichen Beschwerdeinstanz gefehlt haben würde. Die landgerichtliche Staatsanwaltschaft ist von jeher von den beiden nichtständigen Beamten fast ganz selbständig wahrgenommen worden. Da nun diese Beamten nach einer besser besoldeten Stelle trachten, so fand ein häufiger Wechsel in diesen Personen statt, was nicht wünschenswert ist. Diesem Umstand soll nun dadurch abgeholfen werden, daß der ältere Beamte der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft zum ersten und ständigen Beamten der Staatsanwaltschaft gemacht wird und seine Stelle dem der Oberlandesgerichtsräte und des Landgerichtsdirektors gleich gestellt wird. Der Ausschuß erkennt an, daß die jetzige Beordnung keineswegs eine praktische und

glückliche gewesen ist und ein häufiger Wechsel in der Person des Staatsanwalts keineswegs wünschenswert ist. Daß der bisherige Zustand zu beseitigen ist, wird vom Ausschuß als wünschenswert anerkannt. Ich bin der Ansicht, daß das Amt eines Staatsanwalts viel Geschäftsgewandtheit und Kenntnis der Verhältnisse erfordert. Namens des Ausschusses beantrage ich Annahme der Vorlage.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Ich habe beim Eingang dieser Anlage 94 mich sofort gefragt, ob eine solche Neuordnung wohl erforderlich und nötig sei. Ich bin zu dieser Frage gekommen, weil man nach alledem, was man hört und zu beobachten Gelegenheit hat, sich sagen muß, daß die jetzige Einrichtung sich durchaus bewährt hat. Mir persönlich sind Bedenken gekommen, daß der sogenannte erste Staatsanwalt, wenn er sein Leben lang nichts weiter als nur staatsanwaltschaftliche Geschäfte erledigt, im Laufe der Zeit die Objektivität eines Richters verliert. Ich bin durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht darüber klar geworden, ob diese Stelle eines ersten Staatsanwalts und die Neuordnung der ganzen Angelegenheit erforderlich und nötig ist.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Zetel) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Die Oberstaatsanwaltschaft bleibt bestehen. Außerdem soll ein erster Staatsanwalt als ständiger Beamter der Staatsanwaltschaft angestellt werden, und demselben ein zweiter Beamter zugeordnet werden. Das geht auch aus der Begründung klar und deutlich hervor.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich glaube nicht, daß solche Befürchtungen hier am Plage sind. Es ist Tatsache, daß insofern der gegenwärtige Zustand bedenklich ist, als ein viel zu häufiger Wechsel stattfindet. Es ist auch nicht richtig, daß ein älterer Staatsanwalt die Objektivität allmählich verliert und leichtfertig mit Anklagen vorgeht. Das Gegenteil ist richtig. Der ältere Beamte, der Erfahrungen hat, ist viel vorsichtiger in seinen Anklagen, als der jüngere Beamte, der unsicher tasten muß. Ich glaube, daß gerade in der Zeit, wo die Staatsanwaltschaft mit Personen besetzt war, die längere Zeit dies Amt bekleideten, sie besonders ruhig und objektiv gearbeitet hat, und daß wir recht daran tun, den häufigen Wechsel zu beseitigen. Wenn in Preußen sich ein derartiges System nicht bewährt hat, so liegt das an anderen Dingen. Dann kommt in Frage, daß in sehr vielen Fällen eine große technische Befähigung für das Amt eines Staatsanwalts erforderlich ist. Ich erinnere zum Beispiel an Mordprozesse und derartige Dinge. Wer zum ersten Mal davor gestellt wird, wird es nie so sorgfältig machen als derjenige, der schon Erfahrung in solchen Untersuchungen hat. Die Erfahrung fehlt bei uns in der Regel leider nicht allein dem Staatsanwalt, sondern auch dem Untersuchungsrichter, sodaß es unter Umständen kommen kann, daß zwei unerfahrene Personen die Untersuchung führen. Es kommt hinzu, daß das Beschwerdeverfahren, wie es zur Zeit gehandhabt wird, beinahe eine Farce zu nennen ist. Der Oberstaatsanwalt wird erst tätig als erster Staatsanwalt beim Landgericht, und dann soll man sich über ihn be-



schweren bei ihm als Oberstaatsanwalt! Das erinnert an die alten Kniphauer Zustände, wo derselbe Beamte in erster, zweiter und dritter Instanz entschied.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Trotz der Ausführungen des Herrn Abg. Koch teile ich doch die Bedenken, die von Herrn Abg. tom Dieck vorgebracht worden sind. Ich halte den jetzigen Zustand, wenn auch nicht für ideal, doch für besser, wie die Neuordnung. Es gibt noch andere Prozesse, wie Mordprozesse bei uns.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Rukstrat.

Minister **Rukstrat II:** Gewiß! Es gibt auch andere Prozesse wie Mordprozesse! Sie meinen politische Prozesse. Das sind aber Gott sei Dank bei uns große Seltenheiten. Ich habe wenigstens noch keinen politischen Prozeß erlebt. Die werden uns hoffentlich auch erspart bleiben. Wir müssen unsere Einrichtungen so treffen, wie es unter gewöhnlichen Verhältnissen richtig ist. Es ist klar, daß ein Beamter, der Erfahrung hat, besser dies Amt ausfüllen kann, als ein Beamter, der noch keine staatsanwaltlichen Geschäfte wahrgenommen hat. Deshalb ist ein häufiger Wechsel zu vermeiden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses „Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung erbitte ich bis morgen Abend 6 Uhr.

Folgt nunmehr der letzte Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes der Auktionatoren- und Rechnungsführer-Innung für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Erteilung der Befugnis an die beeidigten Auktionatoren, bezüglich der von ihnen vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken, die nach § 313 B. G. B. erforderliche Beurkundung vorzunehmen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Feigel.

Berichterst. Abg. **Feigel:** M. H.! Die Innung der Auktionatoren des Herzogtums Oldenburg wendet sich in einer Petition an den Landtag, um zu erreichen, daß ihnen die Befugnis erteilt werde, Beurkundungen bei Versteigerungen selbst vornehmen zu können. M. H.! Es ist Ihnen bekannt, daß jetzt die Auktionatoren diese Befugnis nicht haben, daß vielmehr zu jeder Versteigerung ein Amtsrichter oder Aktuar zugezogen werden muß. Und weil es ja orts- oder landesüblich ist in Oldenburg, daß derartige Verkäufe in der Regel erst im 3. Termin, ja vielleicht erst im 4. Termin zu stande kommen, so erscheint die Hinzuziehung einer Gerichtsperson zu jedem einzelnen Termin nicht nur lästig und umständlich, sondern ist namentlich auch mit vielen Unkosten verbunden. Dieselbe Petition hat den Landtag bereits vor

3 Jahren beschäftigt. Der damalige Verwaltungsausschuß B hat die Petition einer Beratung unterzogen und ist mit großer Mehrheit, gegen 2 Stimmen, zu dem Resultat gekommen, daß sie der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen sei. Die Staatsregierung hat sich derzeit ablehnend verhalten und auch bei der letztmaligen Beratung des Gesetzs hat die Staatsregierung lediglich auf ihre frühere Stellung Bezug genommen. Die Staatsregierung hat geglaubt, ihre Ablehnung dadurch begründen zu können, daß sie sagt: „Wenn die Auktionatoren zur Beurkundung bei Versteigerungen qualifiziert werden sollen, dann müssen sie Beamteneigenschaft erwerben. Das führt zu Schwierigkeiten und ist nicht so leicht.“ Der Verwaltungsausschuß hat seinerseits auf die Stellungnahme seines Vorgängers Bezug genommen und glaubt, daß auch jetzt noch Grund genug vorliege, in eine Prüfung der Sache einzutreten. Er glaubt, da die Auktionatoren ja vom Staate angestellt werden, daß der Staat genügende Einwirkung habe, auf die Qualität der Auktionatoren einzuwirken und es deshalb nicht mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sei, den Auktionatoren die Beamtenschaft beizulegen.

Aus diesem Grunde ist der Ausschuß zu dem Antrag gekommen, der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. **Schwarting:** Ich kann im großen ganzen nur beistimmen, wie der Herr Berichterstatter die Sache vorstellt. Was wir wünschen, was die Auktionatoren wünschen, ist ein Bedürfnis. Seit Jahren drängen sie darauf, daß der § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Beurkundung der Verkäufe fordert, etwas gemildert werde. Aber hier ist der Landtag nicht zuständig. Ich möchte nur an dieser Stelle die Bitte aussprechen, ob es nicht möglich ist, seitens der Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß der § 313, wenn auch nicht beseitigt, so doch die Auslegung gemildert wird. Auch für die Kommunalverbände ist der § 313 ein großes Hemmnis. Wenn zum Beispiel heute eine Straße begrabigt werden soll und der betreffende Vorstand der Gemeinde einigt sich im Interesse der Gemeinde zu einem mäßigen Satz mit dem Verkäufer des Landes, so muß er gleich zum Gericht laufen, sonst hat es keine Gültigkeit. Die Einigung wird sich aussprechen und es wird dazu führen, daß der nächste Anlieger vielleicht schon einen höheren Preis fordert und dergleichen. Der Erste tritt unter diesen Umständen aber vielleicht zurück, und sind das Fälle, die für die Folge den Fortschritt hemmen. Wenn hier nun durch die Petition gefordert wird, daß den Auktionatoren das Recht zur Beurkundung überwiesen werden möchte und regierungsseitig in den Weg gelegt wird, sie müßten die Beamteneigenschaft haben, so weiß ich nicht, weshalb es so schwer ist, ihnen diese Beamteneigenschaft zu geben. Wenn man zum Beispiel bedenkt, daß die Vergütungsprotokollisten, die doch keine größere Vorbildung haben, Verkäufe beurkunden, die Versteigerungen der beweglichen Habe, die doch oft viel höhere Summen sind, als womöglich wenn es sich um den Verkauf eines Bauplatzes handelt, so muß man sagen, daß es da nicht schwer sein kann, wenn dem Auktionator, der doch diese Sache nur nebensächlich machen kann, denn die aufzustellenden Ver-



kaufsbedingungen sind doch wesentlich die Grundlage für den Verkauf, daß es unbedenklich ist, ihnen die Beamten-eigenschaft zu geben. Verlangt die Staatsregierung von den Auktionatoren, daß sie den Befähigungsnachweis liefern sollen, so glaube ich, werden sich alle gern diesem Nachweis unterziehen.

Was das Schlimmste ist bei den Beurkundungen, das sind die Umstände, die diese öffentliche Aufnahme mit sich bringt. Der Aktuar, der sehr beschäftigt ist, muß 3 bis 4 Stunden sitzen. Ihn interessieren natürlich die Angelegenheiten des Verkäufers wenig, er hat nur die Form der Beurkundung abzuwarten. Die Verhandlungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer durch den Auktionator sind für ihn vollständig gleichgültig. Dann auch muß der Auktionator bei diesem Verkauf viele Umstände erst berücksichtigen, ehe der Verkauf zu stande kommt, zum Beispiel die Einigung wegen Bürgschaft, Hypotheken, Haftentlassungen und dergleichen, was meistens vorher erst geregelt werden muß. Alle diese Sachen soll der Aktuar abwarten. Das führt oft dazu, daß der Auktionator gezwungen wird, weil er den Beamten nicht warten lassen will, das Geschäft in aller Kürze abzuwickeln und er nicht die nötige Sorgfalt walten lassen kann. Ich gebe allerdings zu, daß wir in Oldenburg keine diesbezüglichen Klagen anzuführen haben, weil die Beamten sehr entgegenkommend handeln. Aber es ist doch unangenehm, den Herren so lange sitzen zu lassen.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Ausschusses,

die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, zu unterstützen und die Staatsregierung bitten, in irgend einer Richtung der Petition Folge zu geben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist auch der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet statt am Mittwoch, den 4. April, vormittags 10 Uhr. Ich nehme an, daß die Sitzung des Morgens sich erledigen läßt. Es kommen folgende Gegenstände zur Beratung (5 Gegenstände einzeln vorgetragen). Falls diese Tagesordnung des Vormittags nicht erledigt werden sollte, und wir nachmittags wieder tagen, nehme ich die Zustimmung des Landtags an, dann noch die Anlage 28 IV — Schulgesetz — auch auf die Tagesordnung setzen zu dürfen. Im übrigen möchte ich den Landtag bitten, in Zukunft die Fristen, die eingehalten werden müssen bei der Zustellung der Schriftstücke, überall da wo es notwendig sein sollte, abzukürzen. Ich werde selbstverständlich Sorge tragen, daß die Fristen bezüglich der wichtigen Gesetzentwürfe inne gehalten werden. Ist der Landtag einverstanden? (Zustimmung.) Dann schließe ich die Sitzung.

(Schluß: 7 Uhr 40 Minuten.)

